J.publ.G.
117
fg

J. publ. g.
117 fg

<36636734670019

S

<36636734670019

Bayer. Staatsbibliothek

DIE ENTWICKLUNG

DER

REICHSSTANDSCHAFT DER STÄDTE

VON DER

MITTE DES XIII. BIS ZUM ENDE DES XIV. JAHRHUNDERTS.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

AN DER

UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

VON

P. BRÜLCKE

DR. PHIL.

HAMBURG,

VERLAG VON JOHANNES KRIEBEL.

1881.

52 A

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Meinen Eltern gewidmet.

Einleitung

Es ist ein altes, man könnte sagen veraltetes Thema, das den Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung bilden soll. Veraltet deshalb, weil es kaum in unserm Jahrhundert einigermassen eingehend wieder behandelt worden ist, nachdem die Rechtshistoriker der letzten Periode des alten deutschen Reiches — von bekannten Namen seien nur Sturm Fels Pfeffinger Datt Wencker Olenschlager Pütter Häberlin genannt — sich vielfach mit der Frage „nach Stand Stimm und Session" der Reichsstädte beschäftigt hatten, einer Frage, die der westfälische Frieden zwar endlich zu Gunsten der Städte entschieden, deren parteiliche und oft leidenschaftliche Discussion aber häufig erkennen lässt, dass die Teilhaber derselben noch Zeitgenossen des permanenten Reichstages waren. Immerhin hatte dieser praktische und daher politische Charakter der Streitfrage zur Folge, dass man die ersten schwachen Anfänge jenes reichsstädtischen Rechtes zumal bei dem Stande der damaligen historischen Forschung weniger beachtete und sich wesentlich mit der oft höchst willkürlichen Interpretation einiger besonders wichtigen Quellenbelege begnügte, ohne dass wie gesagt der Versuch einer neuen zusammenhängenden Darstellung bisher wiederholt wäre. — Indem wir eine solche zunächst aus naheliegenden Gründen nur für die Zeit bis 1400, wo sich mit dem Ende des dritten Bandes der deutschen Reichstagsacten ein willkommener vorläufiger Abschluss bietet, zu unternehmen wagten, waren nicht geringe Schwierigkeiten zu überwinden und der etwaige Vorwurf der Lückenhaftigkeit, die jedoch aus der Natur der in Betracht kommenden Quellen, sowie der zu behandelnden Sache selbst

zu entschuldigen sein dürfte, war dabei nicht in erster Reihe zu fürchten. Viel schwerere Bedenken erregte die einzuschlagende Behandlungsweise. Es war zu entscheiden, ob nicht der chronologischen Verfolgung „dieses Längsschnittes in die Geschichte“ eine logische Einteilung des Stoffes vorzuziehen sei, also etwa nach den Gesichtspunkten: Berufung zu den Reichsversammlungen, Erscheinen der Städte auf denselben, Anteilnahme an den Beratungen u. s. w. Erstere erscheint auf den ersten Blick als die bequemste und zugleich naturgemässeste, nur drängt sie die Darstellung notwendigerweise zu immer neuer Wiederholung der genannten unvermeidlichen Daten; sie hat aber — und das gab den Ausschlag — den Vorteil, dass bloss bei einheitlicher gesonderter Untersuchung der jeweiligen Versammlungen die politische Grundlage, der die Städte meistens ihre Vertretung auf denselben verdankten, zur Geltung kommen kann. Von dieser Erwägung aus wird auch die sowieso möglichst kurz gehaltene Heranziehung des politischen Zusammenhanges, die besonders gegen Schluss der Arbeit angesichts der vorliegenden Literatur als überflüssig erscheinen könnte, ihre Motivierung finden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Wir verstehen unter Reichsstandschaft die rechtliche Stellung eines Einzelnen oder einer Gesamtheit, vermöge deren dieselben an der Regelung der innern und äussern Reichsangelegenheiten mit entscheidender Stimme anteilnehmen; und da diese Regelung von Reichssachen gegen Ende des Mittelalters sich immer mehr auf die Reichsversammlungen concentrierte, so wird allmälig die Teilname an denselben in obigem Sinne, oder wie der alte terminus technicus lautet: das votum decisivum das hauptsächlichste Merkmal der städtischen Reichsstandschaft.[1] Wir fragen, ob und inwieweit sich ein derartiges Recht der Städte bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts entwickelt hat und deuten damit an, dass ein Recht als solches von vornherein nicht vorhanden war. Die gegenteilige Ansicht bedarf keiner Widerlegung. Sie wird, um nur ein Beispiel aus der älteren Literatur über unser Thema anzuführen, von dem Verfasser einer Tübinger Dissertation[2] von 1715 vertreten, der seinen reichsstädtischen Geburtsort Schwäbisch-Hall nicht verleugnet, indem er sich bemüht, das votum decisivum als ein den Städten seit dem Interregnum zustehendes Recht nachzuweisen; er findet das ganz erklärlich, denn dieselben seien um diese Zeit «ex minore exigui momenti ordine in majorem classem evectae, idque jure optimo maximo, cum parilia fere cum principibus acquisierint regalia et sic sese ad sublimen ordinum majorum statum qualificaverint.» Jedoch von einer rechtlichen Qualification der Städte kann keine Rede sein. Mochten sie immerhin fast gleiche hoheitliche Befugnisse wie die Reichsfürsten besitzen, so waren diese doch keineswegs geneigt, vollkommen ständisch

---

[1] Die Fixierung des Begriffes Reichsstandschaft ist erforderlich, wie die heillose Verwirrung zeigt, die die willkürliche Vermengung desselben mit andern Begriffen wie Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit u. s. w. angerichtet hat: ein Beispiel dafür s. in den einleitenden Teilen der Lorenzschen Abhandlung: Ueber den Unterschied von Reichsst. und Mediatstädten u. s. w. Wiener S. B. 1878.

[2] *Müller,* de voto decis. civitatum S. R. G. imperii in comitiis universalibus p. 25; cf. a. a. O. die merkwürdige Nachricht, dass von einzelnen die städt. Reichsstandschaft seit Heinrich und Otto I. datiert wurde! — Ueber die sonstige Literatur vergl. unter andern R. A. I. p. 43 der Einleitung.

gleichgestellte Genossen in den emporgekommenen Stadtgemeinden anzuerkennen. Es erforderte vielmehr eine ungemein lange Zeit, bis ihre völlige Reichsstandschaft von Seiten des Reiches anerkannt wurde und es ist auf Grund der Acten bei Müller[1] keineswegs zweifellos, dass das thatsächlich auf dem Wormser Reichstage von 1495 geschehen sei, wie gewöhnlich angenommen wird. Förmlich und endgültig geschah es erst durch den westfälischen Frieden.[2] Man erkennt sofort, worauf es ankommt, nämlich auf eine strenge Unterscheidung zwischen dem blossen Erscheinen der Städte auf den Reichsversammlungen einerseits und ihrer Teilnahme an den Beratungen, ihrem etwaigem votum und dessen rechtlicher Bedeutung anderseits. Jenes erste rein äusserliche Moment involviert noch nicht das letztere, und namentlich der Nichtbeachtung dieses wichtigen Gesichtspunktes muss man zuschreiben, dass wie früher so auch neuerdings in oberflächlicher Weise da von Reichsstandschaft der Städte gesprochen worden ist, wo nicht viel mehr als die äusserliche Bedingung derselben, die Anwesenheit bei der Reichsversammlung vorhanden war. Natürlich müssen wir unser Hauptaugenmerk auf das innere Moment der Sache richten, obwol es nicht gerade leicht ist, bei dem äusserst langsamen Entwicklungsgange jedesmal die Stellung der Städte positiv genau zu bestimmen; die alten Bezeichnungen: votum deliberativum, consultativum, decisivum sind Beweises genug, wie feine Unterscheidungen noch in der Praxis der spätern Reichstage zu Tage traten, als man bereits einem alten Gewohnheitsrechte gegenüberstand. Dazu kommt noch der Umstand, dass die Entwicklung im Einzelnen durchaus keine regelmässige, von Stufe zu Stufe fortschreitende ist Die Ursache dieser Erscheinung liegt wie bereits bemerkt darin, dass die anfangs vereinzelten Fälle einer Vertretung der Städte auf den Reichsversammlungen nicht vom Standpunkte einer Rechtstheorie sondern im Zusammenhange der jeweiligen politischen Situation und als Ergebnisse derselben aufzu-

---

[1] Reichstagstheatrum unter Max I. Cap. 42 § 21 p. 442 u. Cap. 44 § 4 p. 457.

[2] «Tam in universalibus vero quam particularibus diaetis liberis imperii civitatibus, non minus quam ceteris statibus imperii competat votum decisivum.» *Pütter*, Geist des westf. Friedens p. 485; *Senkenberg*, Darstellung des wf. Friedens p. 147. Daher finden sich auch erst im Verlauf des 15. Jahrh. über Nichtberufung und mit weniger Recht auch über Nichtberücksichtigung ihres Stimmrechts Klagen seitens der Städte, namentlich wenn sie sich durch die ohne ihr Zuthun abgefassten Beschlüsse beeinträchtigt fühlten; cf. z. B. Städtechron. Nürnberg III p. 379 u. den interessanten Brief Nürnbergs an Augsburg vom 2. Dec. 1444 a. a. O. p. 381 Anm. 3. Cf. auch die Bemerkung Pütters, Staatsveränderungen des d. Reiches, Gött. 1755 p. 313 Anm. 4.

fassen sind. Unser Hauptsatz lautet: Nicht weil die Städte dazu rechtlich qualificiert waren, sondern weil ihre Macht und politische Bedeutung innerhalb des Reichsverbandes es bedingte, erwarben sie das sich gewohnheitsmässig entwickelnde Recht der Reichsstandschaft.

Man hat behauptet, dass ohne die Wirren des s. g. Interregnums und bei Fortbestehn einer geordneten Reichsregierung es noch länger gedauert haben würde, bis die Städte auf den Reichsversammlungen erschienen wären.[1] In Wirklichkeit geschah dies zum ersten Male auf dem Wormser Hoftage König Wilhelms vom Februar 1255 und zwar im engsten Zusammenhange mit der Stellung der Städte zum rheinischen Bunde. Weizsaecker hat diesen Geburtstag der städtischen Reichstandschaft eingehend besprochen,[2] und wir können uns darauf beschränken, die von ihm gewonnenen Resultate kurz zu wiederholen. Er betont, dass die Städte nur in der Eigenschaft von Mitgliedern des Bundes in Worms vertreten sind; «nicht jede beliebigen sonstigen Städte sind erschienen und konnten erscheinen, und auch diese erscheinen ohne dass ihnen ein bleibendes oder gar verfassungsmässiges Recht dazu eingeräumt wäre.»[3] Diese so charakterisierte Stellung der Städte — auch die anwesenden Herren, soweit sie genannt sind, sind alle Bundesglieder[4] — hat sogar Zweifel erregt, ob nicht dieser Wormser Hof- oder Reichstag eher als ein blosser freilich unter Vorsitz des Königs gehaltener Bundestag zu bezeichnen sei. Nach Erwägung der Gründe für und wider entscheidet sich Weizsaecker mit Pertz Böhmer Busson für den Charakter der Versammlung als den eines Reichstages. An den in Form eines Weistums, einer sententia gefassten Beschlüssen desselben nehmen die Vertreter der Bundesstädte Teil. Der Grundruhrspruch[5] wird gefällt «presentibus quampluribus comitibus nobilibus et ministerialibus imperii nec non sollempnibus nunciis omnium civitatum pacis federe conjunctarum . . .» Zum Schluss heisst es dann: «Quas sententias omnes et singuli supradicti — also auch die Städteboten — pari voto communiter approbarunt.»[6] Zum ersten Male sehen wir

---

[1] Sehr gut spricht hierüber *Sugenheim,* Gesch. des d. Volkes III p. 27.

[2] Der rheinische Bund von 1254, 12. Abschnitt p. 189 ff.; dort auch die Literatur und d. Quellen; von neuern Rechtsgeschichten vergl. *Schulte,* Lehrb. d. Reichs- und Rechtsgesch. 4. Aufl. 1876 p. 225, IV ff. u. p. 226 Anm. 9.

[3] *Weizs.* a. a. O. p. 190. —

[4] A. a. O. p. 189.

[5] M. G. LL. II, 371.

[6] Die ursprüngliche Absicht, das wichtige Verhältniss zwischen den älteren Hoftagen oder curiae regis und den spätern Reichstagen (über die Namen cf.

demnach auf diesem Reichstage die Städte mit dem Könige und den Reichsfürsten in einer wichtigen öffentlichen Angelegenheit vereinigt, und damit ist der historische Anfang eines Verhältnisses jener zum Reiche gegeben, «das noch lange bis zu seiner völligen Entwicklung und Fixierung brauchte.» [1] Sicher ist es dagegen zu viel gesagt, dass seitdem die Reichsstandschaft der Städte «entschieden» war.[2] Denn was dieselben hier erreicht haben, verdankten sie lediglich den Zeitverhältnissen und ihrer in dem Bunde concentrierten politischen Bedeutung.

Zu einer Anerkennung derselben wurden auch die Reichsfürsten durch die Lage der Dinge im Jahre 1256 genötigt, und beinahe scheint es, als ob sich städtischerseits eine bewusste Politik erkennen liesse, die das Ziel, sich bei Erledigung der vornehmsten Reichsangelegenheit, wie es die Neuwahl des Königs ist, Geltung und Einfluss zu verschaffen, mit grosser Gewandtheit verfolgt hat, wenn auch vielleicht ohne Rücksicht auf eine fernere Zukunft.[3] Wir

---

Franklin, Reichshofgericht II p. 62; über «Reichstag» *Häberlin*, Auszug der allg. Welthistorie VIII p. 300; *Pütter* a. a. O. In *Janssens* Frankf. Reichscorrespondenz findet sich diese Bezeichnung wol zum ersten Male in einem Schreiben Maximilians an Frankfurt von 1495, II, p. 589 Nr. 745) und den namentlich durch die Ausbildung der Landeshoheit und durch das Hinzutreten der Städte bedingten allmäligen Uebergang der erstern in die letzteren, sowie den sich dabei herausstellenden Unterschied zwischen beiden wenigstens in den Hauptpunkten kurz darzulegen, diese Absicht musste wegen ungenügender Vorbereitung und weil dadurch der Zusammenhang allzusehr unterbrochen worden wäre, aufgegeben werden. In erster Linie hätte dabei auf die allmälige Emancipation des Hofgerichtes von den Reichsversammlungen und auf das Verschwinden des wesentlich auch gerichtlichen Charakters der alten curiae regis im Gegensatz zu den mehr politisch-parlamentarisch gearteten Reichstagen eingegangen werden müssen. Aeusserlich lässt sich dies an dem gänzlichen Aufhören der Weistümer (sententiae) verfolgen, wie ein oberflächlicher Vergleich der Leges II in den M. G. mit den deutschen Reichstagsacten zeigt. Eine Erörterung der Sententia de bonis naufragantium et de moneta von unserm Wormser Hoftage müsste auf die Thätigkeit des Umstandes, wie er bei dem Zustandekommen der Weistümer mitwirkte, eingehen; denn in der Teilnahme an diesem Umstande äussert sich die eigentliche Teilnahme der Städte an dieser curia. Unter Anwendung des bei Franklin, Reichshofger. II p. 272 (auch Anm. 2) Gesagten lässt sich dann die Stellung der Bundesstädte nach allgemeinern Gesichtspunkten beurteilen. Vergl. namentlich unten das über die G. B. und das über die Reichstage zu Frankfurt vom Februar und März 1379 Bemerkte. Es dürfte daraus die Notwendigkeit einer Untersuchung in dem anfangs dieser Note angedeuteten Sinne zur Genüge hervorgehen. Bei Franklin findet sich darüber nur wenig, und Häberlin, der noch am ausführlichsten hierüber spricht (Auszug aus d. allgem. Welthist. VIII p. 296 ff.. mit Benutzung Olenschlagers, Erläuterung der G. B. p. 254 ff.), beschränkt sich auf die Aeusserlichkeiten.

[1] *Weizs.* a. a. O. p. 191; cf. auch den Schluss von *Busson*: Der grosse Landfriedensbund.

[2] *Schulte* a. a. O. sagt so. Cf. auch *Arnold* II p. 67.

[3] Den Conventus Oppenheimensis vom November 1255 (*Weizs.* p. 191 ff.) übergehen wir, weil es nur ein Bundestag ist. Es handelt sich um die Ausgleichung zwischen Herren und Städten im Bund, die dann auch erfolgt: «de concordi con-

begnügen uns auch hier mit einer kurzen Zusammenfassung der Untersuchung Weizsaeckers,[1] indem wir das Notwendigste wörtlich anführen. Der Tod König Wilhelms am 28. Januar 1256 und die darauf folgenden Wahlagitationen gaben den Mitgliedern des rheinischen Bundes — und zwar kommt alles zumeist auf Rechnung der Städte — Gelegenheit, weit über das ursprüngliche Ziel des Bundes, Sicherung des Friedens, hinaus sich in eine Sache zu mischen, «die sie eigentlich verfassungsmässig nichts anging.» Auf dem Mainzer Bundestage vom März 1256 nehmen sie Stellung zur Neuwahl; sie beschliessen, nur einen einschichtig gewählten König anerkennen zu wollen und übermachen vermittelst einer förmlichen Gesandschaft dieserhalb den Fürsten ein Schreiben. Auf einer zweiten ebenfalls zu Mainz im Mai 1256 gehaltenen Bundesversammlung beschliessen sie dann sogar, den auf 23. Juni nach Frankfurt angezetzten Wahltag zu besuchen, «auf eigene Faust, kraft des Rechts das sie sich selbst nehmen, weil es ihnen wichtig und erlaubt scheint ihre Interessen da geltend zu machen. Sie wollen also selbst dabei sein, auf die Wahlhandlung Einfluss üben, wo sie dann ihr Gewicht für den einen Kandidaten in die Wagschale legen konnten. Dies war das Richtige. Und da haben sie dann auch, wenigstens formell, den verdienten Erfolg kecken Vorangehens geerntet. Von diesem Frankfurter Wahltag im Juni freilich wissen wir weiter nichts, vielleicht ist er doch zu Stande gekommen. Aber wie nun am 5. August einige Fürsten in der Wahlsache zu Wolmirstädt tagen, da wenden diese sich wirklich brieflich an die Städte, die damit jetzt erst (lange genug liess man sie warten, und gewiss nicht ohne Absicht) Antwort auf ihr Schreiben vom März erhalten. Albert von Sachsen, Johann von Brandenburg, Albert von Braunschweig bezeichnen jeder in seinem Brief den Otto von Brandenburg als Kandidaten, der auch bereit dazu sei, und dieser Kandidat selbst schreibt, sie sollen zum Wahltag nach Frankfurt auf 8. September kommen. Das war das grosse Ergebniss ihres Vorgehens. Eingeladen sind sie also jetzt, aber man bemerke wol zu was: «ad curiam — ita decenter veniatis, ut etsi inter aliquos ibidem discordia quod absit oriatur, pars, cui infertur injuria, vestro possit auxilio roborari.» Es ist also, wie Weizsaecker

sensu et unanimi voluntate nobilium et etiam civitatum». Auf diese Stelle legt der Autor der p. 3 Anm. 2 angeführten alten Dissertation ein ganz besonderes Gewicht, aber mit Unrecht, weil es eben kein Reichstag ist. Cf. Art. 3 der Urk. VII bei Weizs. p. 29: «accedente consensu domini regis»; die Bundesglieder beschliessen, der König giebt blos seine Zustimmung.

[1] A. a. O. p. 192 ff.

ferner hervorhebt, nur der Kandidat, der sie, die Bundesstädte einladet, nicht seine Wähler; und nicht zum Wahlgeschäft, was schon hierin liegt, werden sie eingeladen, sondern nur zur Unterstützung der Wahltagspolizei. Aber wenn sie einmal kamen, waren sie doch mit ihrem Einfluss dabei und lediglich deshalb drängen sie sich zum Wahltage. —

Wir können uns die Mühe sparen, die Consequenzen zu ziehn, die wie in vielen andern, so auch in dieser Beziehung sich an das Fortbestehen und eine weitere Entwicklung des rheinischen Bundes geknüpft hätten. Dass dies nicht geschah und weshalb nicht, ist oft genug auseinandergesetzt worden. Jedenfalls war von den Städten ein guter Schritt auf dem Wege zur Reichsstandschaft gethan, über den sie lange nicht hinaus kamen. Wie eine alte Tradition, aber nicht mehr in derselben Bedeutung auftretend lassen sich seitdem die Vereinigungen von Städten verfolgen, die die Politik des grossen Bundes von 1254 mit Bezug auf die Neuwahl eines Königs copieren,[1] und immer wieder ist es zunächst der Landfrieden, der die Städte zum gegenseitigen Anschluss bewegt und ihnen so fürs erste neben den Fürsten eine Stelle anweist, die sie einzeln für sich nicht hätten behaupten können. Freilich liess sie ihr «Kirchturmsinteresse» nur selten zu einer bewussten planmässigen Politik gelangen und wenn bei dem rheinischen Bunde eine Tendenz angedeutet schien, die auf das Streben nach reichsständischer Bedeutung hinweist, so zeigt doch die fernere Entwickelung — man darf wohl sagen: merkwürdiger Weise — keine Spur von Spontaneïtät seitens der Städte; unbewusst und dem Gange der Ereignisse überlassen entwickelt sich der 1255 gelegte Keim; vergebens sucht man sozusagen nach theoretischen Auslassungen, die eine bewusste Teilnahme der Städte an der

---

[1] Wir erwähnen hier gleich die im ganzen ähnliche, nur unbedeutendere Agitation der Städte aus Anlass der Wahl Rudolfs v. Habsburg. Der Unterschied von 1256 liegt darin, dass 1273 die gemeinsame Wahlpolitik den Abschluss eines Schutzbündnisses zwischen 7 Städten veranlasst, während 1256 umgekehrt jene dem bereits bestehenden Bunde, der das prius ist, entstammt. Vergl. die beiden Urkunden, die über das gemeinsame Vorgehen bei der Wahl (es ist dasselbe wie 1256) und das sich daran anschliessende Schutzbündniss der 7 Städte: Mainz Worms Frankfurt u. s. w. dd. 1273 Febr. 5 bei *Böhmer* Cod. Dipl. Frank. p. 161 ff. (die Leges II 382 ff. haben nur die erstere Urkunde). Auf dem Wahltage sind dann auch die Städte «reichlich vertreten», cf. *v. d. Ropp*, Erzb. Werner von Mainz, p. 80; *Weizs.* a. a. O. p. 183 Anm. 1. — Noch nach dem Tode Albrechts II. schliessen Mainz Strassburg Worms Speier ein Bündniss: keinem neuen Könige vor Bestätignng der Privilegien huldigen; einem im Zwiespalt erwählten Könige nicht huldigen, bevor sie nicht darüber einhellig wären. *Häberlin* VI p. 72. Wencker Apparat. p. 355 ff. Nr. 64.

Sache selbst, an der Ausbildung dieses wichtigen Rechtes der stimmberechtigten Vertretung auf den Reichsversammlungen verraten.

Es lassen sich bereits im Voraus zwei fernere Entwickelungsstufen der durch den rheinischen Bund begründeten städtischen Reichsstandschaft in Aussicht nehmen. Wenig oder garnicht ist bisher bemerkt worden, dass wie die städtischen Mitglieder des Bundes von 1254 keineswegs alle Reichsstädte waren, sofern man diese Bezeichnung etwa für die Mitte des 13. Jahrhunderts bereits im Gegensatz zu Land- oder Mediatstadt gebrauchen darf, so auch bei dem Wormser Reichstage vom Februar 1255 eine Reihe von Städten und Städtchen vertreten waren, die nie Reichsstädte geworden sind. Die Mitgliederliste des Bundes[1] weist schon für den October 1254 z. B. Bingen Bacherach Dietbach auf, und wir haben keine Veranlassung anzunehmen, dass gerade sie nicht in Worms Abgeordnete hatten.[2] Diese Erscheinung hängt natürlich mit der Ausbildung der Landeshoheit zusammen. Der rheinische Bund zeigt in seiner weiten Ausdehnung ein buntes Durcheinander aller möglichen Städte, von den kleinen westfälischen Communen[3] bis zu den reichen mächtigen Bischofssitzen längs des Rheins. Man wird sagen dürfen, dass die zur Zeit namentlich in den niederdeutschen Gegenden noch wenig consolidierte Landeshoheit selbst kleineren Stadtgemeinden einen freien Spielraum gewährte, denn von einer für den Beitritt zum Landfrieden eingeholten Genehmigung finden wir nichts. Auch in späterer Zeit fehlt es nicht an Bündnissen zwischen den nieder-

---

[1] S. dieselbe bei *Weizs.* a. a. O. p. 141.

[2] In der Sententia de bonis naufragantium et de moneta heisst es ausdrücklich: «presentibus . . . nunciis omnium civitatum» etc.

[3] Vergl. bei *Ennen* Urkundenbuch von Köln II p. 347 ff. die Aufnahmeurkunden von Städten wie Warendorf, Beckum, Ahlen, Telgt, Vreden u. a. — Es ist verwunderlich, wie in der p. 3 Anm. 1 citierten Abhandlung von O. Lorenz, deren beide erste Teile durchaus verunglückt sind, schon aus oder trotz dem oben angeführten Grunde, von andern ganz abgesehen, mit Bezug auf die Teilnahme der meisten rheinischen Reichsstädte am Bunde von 1254 das «Bündnissrecht» immer wieder als Kriterium der Reichsstandschaft herhalten muss. Für eine spätere Zeit mag man vielleicht schon eher von einem «Bündnissrecht» der Reichsstädte in gewissem Sinne sprechen dürfen. Wenn z. B. *Vischer*, Forschungen II p. 16 ob. sagt, dass deshalb, weil der rhein Bund Handhabung der öffentlichen Sicherheit zu seinem Hauptzwecke hatte, während die Städtebünde des 14. Jahrhunderts unter Karl und Wenzel in erster Linie die Reichsfreiheit der Städte schützen wollten — dass deshalb in jenem auch Landstädte ihren Platz fanden, während diese als Glieder nur Reichsstädte oder solche, die es zu sein beanspruchten, aufnahmen, so ist doch dabei zu bedenken, ob an dem grossen Städtebunde zu Ende des 14. Jahrhunderts Mediatstädte überhaupt teilnehmen konnten oder durften; und das dürfte im allgemeinen zu verneinen sein.

deutschen Landstädten, die von diesen aus eigner Machtvollkommenheit geschlossen wurden; auf den Reichsversammlungen aber sind sie nicht mehr vertreten. Die festere Begründung der landesfürstlichen Gewalt und die jenen Gegenden abgewandte Reichspolitik mag das Ihrige dazu beigetragen, sowie den Bürgerschaften selbst der Erwerb landstandschaftlicher Rechte erspriesslicher geschienen haben, als die Pflege nunmehr gegenstandsloser Beziehungen zu Kaiser und Reich.

Es dürfte unmöglich sein, die eben geltend gemachten Gesichtspunkte im Folgenden genauer durchzuführen, um etwa zu untersuchen, ob sich auf den spätern Reichstagen nachmalige Landstädte nachweisen lassen. Die Nachzügler des rheinischen Bundes [1] mögen vielleicht noch solche neben Reichsstädten zu Teilnehmern an ihren Bundesversammlungen gehabt haben, da ja die Trennung beider Gruppen sich erst um diese Zeit schärfer auszuprägen beginnt. [2] Vielleicht sind die Veranschlagungen von Städten, die nie Reichsstädte gewesen oder geworden, in denspätern Reichmatrikeln [3] unklare Erinnrungen an die früheren Zustände, und bei einem grossen Teile der niederdeutschen Communen blieb es lange unentschieden und Gegenstand des Streites mit dem Landesherrn, ob sie reichsunmittelbar seien oder nicht. Jedenfalls, und darauf wollten wir nur hinweisen, handelt es sich für uns in der Folgezeit nur um die Vertretung von reichsunmittelbaren oder Reichsstädten auf den Reichsversammlungen; nur sie können naturgemäss das Recht der Reichsstandschaft in unserm Sinne erwerben, während die mittelbaren oder Mediatstädte aus dem directen Zusammenhange mit dem Reiche ausscheiden und verhältnismässig schnell auf den Landtagen Sitz und Stimme gleich den andern Landständen erlangen. Einer besondren Beurteilung bedarf wohl das merkwürdige Verzeichniss der von Ludwig dem Baiern zu einem Reichstage (1330) berufenen Stände, das neben

---

[1] Cf. Reg. von 1246—1313 p. 358 Nr. 98 das Schreiben Werners von Mainz an Koblenz u. p. 360 Nr. 127; cf. unten p. 15 Anm. 4.

[2] Der von *Lorenz* a. a. O. gemachte Versuch, mit Hülfe einer quasi Privilegientheorie Kriterien der Reichs- und Landstandschaft und zwar nach einem Schema festzustellen, ist vollständig misslungen. Man dürfte im allgemeinen über das bereits von *Hugo*, Mediatisirung p. 7 ff. betreffs des Unterschiedes von Reichs- und Mediatstädten Bemerkte, wo weislich die schwankenden Verhältnisse des 13. und 14. Jahrhunderts berücksichtigt werden, kaum hinauskommen. Vortrefflich äussert sich hierüber auch *Arnold* II p. 417.

[3] Cf. *Hugo* a. a. O. p. 8.

Fürsten und Herren als gleichfalls berufen anführt:[1] «Item prudentes viri consules seu rectores ac universi (!) cives Stralisunde, civitatis Griffiswald, civitatis Ankleym, civitatis Demyn (sc. citantur). Da andre, zumal Reichsstädte nicht aufgeführt werden, so betrifft dies wohl eine die genannten Städte speciell angehende Sache.

Eine zweite und wichtigere Stufe der Entwicklung der städtischen Reichsstandschaft (nach dem Ausscheiden der Landstädte) würde darin bestehen, dass die Reichsstädte auch ohne die Autorität, die die Teilhaberschaft an einem grossen Bunde gewährt, für sich zu haben, kraft ihrer eignen Bedeutung zu den Reichsversammlungen zugezogen werden. Und in dieser Beziehung sind sie eigentlich lange nicht über die Errungenschaft von 1255, wenn man so sagen darf, hinaus gekommen. Zwar in der nächsten Zeit werden sie nicht mehr als Mitglieder eines Bundes berufen, so dass dies als Grund der Berufung anzusehen wäre, aber vorerst bleibt es immer der Landfriede und sind es Landfriedensangelegenheiten, derenthalben die Städte eingeladen werden, und die spärlichen Wendungen der betreffenden Urkunden und Briefe lassen in dem seltnen Falle, dass wir nebst der Einladung durch den König auch wirklich von einer Anwesenheit derselben auf dem Tage hören, es ziemlich unklar, in wie weit diese Anwesenheit mit einem Einfluss auf die Verhandlungen der Versammlung verknüpft gewesen ist.

Es würde jedoch von vornherein zu einseitig sein, wenn wir dieser Teilnahme der Städte an den Landfriedensbündnissen nur im Zusammenhange mit den Hoftagen unsere Aufmerksamkeit zuwenden wollten. Denn zum Abschluss eines Landfriedensbundes, wie eines Bündnisses überhaupt gehört nicht durchaus eine Reichsversammlung, deren Wesen in der persönlichen Zusammenkunft des Königs mit Fürsten besteht und auf denen allerdings, sobald wir von einer Hinzuziehung der Städte hören, unter andern Sachen, von denen wir meist nichts oder nur wenig wissen, namentlich über Landfrieden tractiert wurde. Aber viel grösser ist die Zahl derjenigen Einungen zu genanntem Zweck, die, ohne dass die Quellen von einer curia regis sprechen, geschlossen wurden. Und da scheint es fast, als ob verglichen mit sonstigen Landfriedensbündnissen die Städte als ständische Emporkömmlinge neben dem König und den Fürsten auf den Hoftagen zurücktreten und derartige von der Reichsversammlung

---

[1] Bei *Oefele* SS. I, 757. *Böhmer*, Font. I Nr. 16 p. 240 u. Reg. Ludwigs p. 74 Nr. 1212.

erlassne Landfriedensurkunden scheinen zu verraten, dass die Feierlichkeiten und Formalitäten einer curia regis den Städten eine stumme Rolle auferlegten, die sich auf das Beschwören des Friedens beschränkte, der ohnehin bis zu Ende das 13. Jhs. meistens eine Wiederholung der früheren bezüglichen kaiserlichen Edicte war, so dass da grosse Verhandlungen nicht nötig waren. Wir können nun nicht des längern auf die ja klar zu Tage liegende Bedeutung eingehn, die die Beteiligung der Städte an Landfriedensbündnissen für die Beförderung ihrer reichsständischen Stellung und Wichtigkeit, überhaupt für die Entwicklung ihrer Reichsstandschaft gehabt hat. Es genügt darauf hinzuweisen, dass seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts die Landfrieden aufhören, eigentliche kaiserliche Gesetze zu sein, dagegen in Wirklichkeit das Wesen vertragsmässiger Bestimmungen des Reichsoberhauptes mit den Reichsständen deutlich zeigen.[1] Der Grund hiervon liegt darin, dass ersteres von ihm allein erlassenen Landfriedensgesetzen nicht mehr die nötige Wirksamkeit verschaffen kann; er bedarf dazu der Mitwirkung der Territorialgewalten, die dann als gleich gestellte Factoren den Vertrag mit abschliessen. Sugenheim[2] schreibt diese «wichtige und segensreiche Neuerung» Albrecht I. zu und führt als erstes Beispiel an das zwischen diesem und einzelnen Reichsständen, nämlich dem Bischof von Strassburg und Basel, dem Landgrafen des Ober- und Niederelsasses und den Städten Strassburg und Basel, 1301 auf 4 Jahre abgeschlossene Bündniss, «welches neben Sicherung der Personen und des Eigentums auch die Befreiung des Oberrheins von den neuen ungerechten Zöllen auf dem Wege des Vertrages bezweckte.[3] Jeder Teilnehmer ernannte Friedensrichter, zusammen 6, bei welchen der Beschädigte seine Klage anzubringen hatte . . . Und eine gleich zweckmässige Ein-

---

[1] Cf. *Schulte* a. a. O. p. 226, V; doch legt er zu viel Gewicht auf die Formeln der Landfrieden, auf die es hierbei weniger ankommt. So citiert er zum Beweise des oben Gesagten (a. a. O. Anm. 11) den Landfrieden Ludwigs von 1313, NS I p. 43: «mit gunste und rat der erbern herren und fursten . . . grafen und freyen, dinstmann und stet.» Auch in dem Landfrieden von 1235 heisst es bereits zum Schluss (Leges II p. 318): «promulgate sunt he constitutiones de consilio et assensu (mit gunste und rate) principum . . nec non plurimorum nobilium et aliorum fidelium imperii etc.» Wiederum ist z. B. der oberrhein. Landfriede Karls IV. und Wenzels von 1378 formell ein rein kais. kön. Gesetz. R. A. I, Nr. 116.

[2] Geschichte III p. 125 u. 126.

[3] Es ist jedoch zu bemerken, dass der politische Hintergrund dieses Bündnisses (Leges II p. 475 — warum nicht in den Reg. angeführt?) die Beweggründe des Königs bei seinem Abschluss durchaus praktischer Natur erscheinen lässt: 1301 begannen die Kämpfe A.'s mit den rhein. Kurfürsten!

richtung hatte auch der Landfriedensbund,[1] zu welchem Albrecht später in Schwaben einige Vögte sowol des Reichs als seines Hauses mit verschiedenen Landesherrn und 22 Städten auf 2 Jahre vereinte.» — Die Wichtigkeit solcher vertragsmässigen Bündnisse für die reichständische Bedeutung der Städte liegt auf der Hand: gleich dem König und den Fürsten stellen sie eine Anzahl von Landfriedensrichtern, gleich diesen hängen sie ihr Siegel an die Urkunde. — Wir sehn aus diesen Bemerkungen, dass die Entwickelung der städtischen Reichsstandschaft allein im Anschluss an die Hoftage nur die gleichsam formelle Seite einer Sache berührt, die in ihrer Gesamtausdehnung die Betrachtung der gesamten politischen Bedeutung der Städte verlangt, auf Grund welcher sie sich den Fürsten gegenüber aus einer anfänglich untergeordneten, aber mit der Zeit thatsächlich anerkannten zu einer principiell beigeordneten, gleichwertigen Stellung emporarbeiteten. So kann man eine formelle, eine Reichsstandschaft im engern und eine im weitern Sinne unterscheiden. Indem wir uns wieder zur Entwickelung der ersteren wenden, machen wir bald die Wahrnehmung, dass dieselbe nicht gleichen Schritt hält mit der äussern Machtentfaltung und der factischen Bedeutung der Städte im Reich, von der jene doch eigentlich die directe Wirkung ist. Das 14. Jahrhundert bietet gar häufige Beispiele von Bündnissen, besonders zu Landfriedenszwecken,[2] in denen Fürsten und Städte sich durchaus gleich gegenüberstehen, aber es finden sich, wie wir sehn werden, nur wenige Spuren von einer Reichsstandschaft der letztern im engern Sinne.

Für die Hoftage der auf Wilhelm von Holland folgenden Könige geben unsre schriftstellerischen Quellen fast durchweg die negative Ausbeute, dass sie überhaupt nichts von anwesenden Städteboten wissen; nach dem Ende des 13. Jahrhunderts nehmen und haben sie auch erst Veranlassung, das übliche: «convocavit rex» mit dem Objecte: oppida oder civitates zu versehen. Die mehr

---

[1] Leges II p. 488. *Stälin*, Wirt. Gesch., bemerkt dazu: Hiermit gab der König für Schwaben das erste Beispiel einer engern Verbindung zwischen Herren und Städten und mittelbar den schwäbischen Städten Anleitung zu den Bündnissen, welche sie später nach dem Muster der Rheinlande ohne die Fürsten aus eignem Antriebe und zu eignem Nutzen unter sich schlossen. A. a. O. III p. 114.

[2] Cf. namentlich *Vischer*, Forsch. II in der Einleitung u. Reg. 1, 6, 7, 12ff. *Stälin* verfolgt die Geschichte dieser Bündnisse in Oberdeutschland fortlaufend im III. Bd. — Cf. ferner Reg. Karls IV, Einleitung p. XXI; *Riezler*, bair. Gesch. II p. 461.

latente und für weitere Kreise wenig bemerkbare Privatwirksamkeit der Städte am königlichen Hofe erregte nicht ihre Aufmerksamkeit, so viel curiae regis sie auch erwähnen und bisweilen ausführlicher besprechen.

Von den beiden Gegenkönigen Alfons und Richard weilte nur der letztere bisweilen in Deutschland. Im Jahre 1268 betrat er zum vierten und letzten Male den Boden desselben und es gelang ihm, im April des folgenden Jahres 1269 einen Hoftag in Worms abzuhalten; «aber es war niemand erschienen, als ein paar rheinische Bischöfe, denen sich der Herzog Ludwig von Baiern zugesellte. — Auch brachte man kaum etwas Wesentliches zu Stande, mit Ausnahme der Erneuerung des rheinischen Landfriedens, der dringend notwendig war, aber auch nachher nicht gehalten wurde.» [1] Es fragt sich, ob auch die Städte zu diesem Tage berufen und auf ihm vertreten waren, was nicht ganz leicht zu entscheiden ist. Wir haben zunächst zwei die Versammlung betreffende Actenstücke: erstens eine Urkunde über die Aufhebung des Wormser Ungelds (dd. Worms April 20), zweitens ein Mandatum Richards an Strassburg «de deponendis theloneis» (dd. Frankfurt Mai 12). [2] Arnold setzt die Bedeutung beider Actenstücke vortrefflich auseinander und hebt an ihnen mit Recht «den städtefeindlichen Einfluss hervor, welchen die geistlichen Fürsten geltend machten.» [3] Jene erste Urkunde besagt nur, dass die Wormser, in deren Stadt die Versammlung stattfand, vor versammeltem Reichstage gelobt haben, das Ungeld abzuthun: «pro rei publice bono et generali pace.» — Erwähnt wird die Gegenwart der Bischöfe von Mainz Trier Worms Speier mit dem Zusatz: «ac aliorum multorum comitum et magnatum fidelium nostrorum.» Von Städten also nichts. In dem zweiten an Strassburg gerichteten Actenstück heisst es: «Fidelitati vestrae mandamus, quatenus exemplo multorum principum comitum etiam magnatum nobilium et baronum et aliarum plurium civitatum pacem in civitate Argentinensi communi voto jurantes [4] ac nobis ad observationem predicte pacis una cum aliis fideliter et viriliter inherentes, thelonia . . . deponatis.» Die Strassburger, die demnach keine Boten zum

---

[1] *Lorenz*, deutsche Gesch. I p. 223 ff.

[2] Leges II p. 381 u. 382. Reg. Richards Nr. 111 u. 112 und zum 14. April 1269 p. 49 unten.

[3] *Arnold* II p. 108 ff.; über die Bedeutung der Ungeldstreitigkeiten vergl. auch *Heusler*, Ursprung der Stadtverfassung p. 220.

[4] So hat *Böhmer* wohl richtig für das juvantes in den Leges.

Reichstage geschickt hatten, sollen also nach dem Beispiel von Fürsten Herren und andern Städten den gemeinen Frieden in Strassburg communi voto beschwören, dem Könige gleich jenen andern in der Stützung des Friedens beistehen und die Zölle abthun. Vielleicht bezieht sich das: quatenus exemplo u. s. w. nur auf dies Letzere, auf die Niederlegung der Zölle; Böhmer bezieht es auf das iurare. Für den Fall des Nichtgehorsams wird mit Ausschliessung aus dem Frieden gedroht. — Gute Nachrichten über diesen Tag geben uns noch die Wormser Annalen,[1] die die Städte nicht nennen, und Thomas Wikes.[2] Letzterer sagt: «Et facta statim in urbe Wormatia principum et magnatum Alemannie convocatione non modica cepit (rex) cum eis (Städte sind also nicht dabei) mutuo pertractare, qualiter salubrius et melius desolate provincie posset oppressionibus obviari etc. Sane prospiciens tam salubre propositum sagacitate pocius quam viribus ad effectum posse perduci, cives vicinarum urbium, qui de mercemoniis vivere consueverant, et potentiores regni, unanimi federe colligatos, iurisiurandi cautione prestita counivit, quod siquis in posterum quantecunque foret preeminentie supradicta thelonea presumeret extorquere, statim omnes et singuli . . . sub mulcta irruerent in rebellem.»

Es ist nicht ganz zweifellos, ob v. d. Ropp Recht hat, wenn er mit Bezug auf diese Stelle bemerkt:[3] «Die Annal. Worm. geben alle Teilnehmer an. — Thomas Wikes erwähnt als Teilnehmer auch die von den Annal. Worm. nicht aufgeführten cives vicinarum urbium.» Thomas sagt allerdings, dass dieselben und zwar wohl gleich auf dem Hoftage mit in den Bund gezogen worden seien, obgleich man sich denken könnte, dass wie Strassburg so auch andere, namentlich rheinische Städte erst nachträglich aufgefordert worden seien, den vom König und den Fürsten errichteten Landfrieden zu beschwören und die Zölle abzuthun.[4] Auf alle Fälle spielten hier die Städte, wenn auch einzelne von ihnen Boten nach Worms geschickt haben, eine ganz untergeordnete Rolle im Vergleich zu dem Reichstage von 1255. Das liegt schon in dem städtefeindlichen Charakter der Be-

---

[1] Bei Böhmer, Fontes II p. 4.

[2] A. a. O. p. 455.

[3] Erzbischof Werner v. Mainz p. 47 Anm. 5.

[4] Auf eine Versammlung des neuen Bundes deutet folgendes Schreiben Werners von M. an Koblenz dd. 1269 Aug. 8. Reg. Reichss. p. 358 Nr. 98: er berichtet über den kürzlich (d. h. im April) von König R. auf dem zu Worms gehaltenen Tage verordneten Landfrieden, lädet die Stadt ein, auf den 16. August nach Oppenheim zu der Zusammenkunft der Fürsten Edlen und Städte ihre Boten zu senden.

schlüsse und auch die Ausdrucksweise Thomas Wikes lässt in Uebereinstimmung mit den andern Quellen erkennen, dass nur die principes und magnates zur Reichsversammlung gehören.

Für die Geschichte Rudolfs[1] Adolfs und Albrechts ergeben die vorhandenen urkundlichen Quellen, soweit wir sie kennen, wenig mehr, als dass man bisweilen die Städte auf die Hoftage berief oder dazu wenigstens die Absicht hatte, um sie den Landfrieden beschwören zu lassen. Es findet sich freilich die Ansicht, dass schon unter diesen Königen die Städte häufiger zu den Reichsversammlungen berufen worden seien und zwar in einem auf den ersten Blick ansprechenden Zusammenhange, im Zusammenhange mit der viel erörterten Politik dieser Könige gegenüber den Bürgerschaften. Sugenheim[2] führt nämlich zum Beweise seiner Behauptung, dass König Adolf nach Heinrich IV. zuerst die Städte «planmässig» begünstigt habe,[3] unter andern auch Folgendes an: Adolf gewann (im Gegensatz zu Rudolf I.) die Städte «schon durch öftere Ermässigung ihrer Abgaben an das Reich, mehr noch durch ihre Zuziehung zu den Reichstagen, die seitdem üblich und bald wenn auch durch kein Gesetz sanctionierte Regel wurde.» Zur Bestätigung dessen führt er in Anm. 40 an: «Wie man aus dem Schreiben Adolfs an die Stadt Besançon zu folgern berechtigt ist.» Aber das darf man aus diesem Schreiben[4] garnicht folgern. Die Bemühungen Philipps des Schönen von Frankreich, aus der bisherigen Reichsstadt Besançon eine französische Stadt zu machen, veranlassten den deutschen König, dieselbe zu warnen, «dass sie sich vom Könige v. Frankreich nicht zum Abfall verlocken lassen möge; er ermahnt sie das demnächst in Frankfurt zu haltende parlamentum generale zu beschicken» (cui nuntios vestros petimus attentius interesse). Man sieht, wie verkehrt es ist, hieraus allgemeine Schlüsse derart wie der oben angeführte Sugenheims ist, zu ziehn;

---

[1] Ueber das Verhalten der Städte bei seiner Wahl und über ihre Anwesenheit auf dem Wahltage s. o. p. 8 Anm. 1.

[2] A. a. O. p. 118 ff.

[3] Dasselbe Verdienst nimmt *v. Weech* für Ludwig von Baiern in Anspruch, cf. Ludwig und Johann v. Böhmen p. 109. — Was Heusler (Ursprung p. 129) hierüber von Friedrich II. sagt, gilt wol für die Städtepolitik aller Nachfolger dieses Kaisers; cf. die interessante Zusammenstellung der verschiedenartigsten Urteile über das Verhalten desselben gegenüber den Bürgerschaften bei *v. Löher*, Fürsten und Städte, p. 30 ff.

[4] dd. 1296 April 8. Reg. Nr. 304; cf. über die Sachlage *Lorenz*, Gesch. II, p. 571; *Hugo*, Mediatisirung p. 35 mit dem falschen Datum nach *Chifflet*, Vesoncio II p. 289, wo der Brief auf 1277 gesetzt ist. Zu dem parlamentum sind berufen: principes, barones nobiles et alii fideles imperii. — «Ausser der hess. Erbschaftsangelegenheit ist uns nichts von den Verhandlungen bekannt.» *Böhmer*.

es handelt sich hier um einen ganz speciellen Fall, wie solche häufig die Berufung einzelner Städte zu den Hoftagen veranlassten. So finden sich z. B. Schutz- und Geleitsbriefe für Städte, die ihre Abgeordneten zum Hoftage schicken sollen oder wollen und deshalb darum ersucht haben, sowohl für specielle Fälle als auch ganz allgemein ausgestellt; wir führen einige Beispiele an.

Reg. Rudolfs Nr. 67, dd. Hagenau 1274, März 2: «K. Rudolf nimmt die Machtboten der Stadt Köln, wenn sie gerufen oder nicht gerufen sein Hoflager besuchen, in seinen besondern Schutz.» — Reg. Rudolfs Nr. 131 dd. Hagenau 1274 Nov. 8: «Rudolf nimmt die Bürger von Cöln in seinen Schutz, verspricht ihnen dafür einzustehn, dass in Streitigkeiten, sofern sie vor dem königlichen Hofgericht Recht nehmen wollen, niemand ihnen oder andern, die zu ihnen wollen, den Weg in und aus der Stadt verlegen soll.» Ennen (III Nr. 93) sagt: . . sichert ihnen «sichres Geleit nach und von dem königlichen Hofgerichte zu;» aber das steht wohl nicht so deutlich in der Urkunde. — Cod. Lubec. I, p. 498, dd. 1290 Mai 21: «König Rudolf sichert den Lübecker Gesandten für ihre Reise ins königliche Hoflager seinen und des Reiches Schutz und sichres Geleit zu: eundo et redeundo ad nostre maiestatis presenciam cum personis et rebus in nostram et sacri imperii protectionem recipimus et conductum.» — Auch finden sich Einladungen an Städte zu Hoftagen, um die Huldigung von ihnen zu erlangen, wo dann jene gleich die Gelegenheit benutzen mochten, sich ihre Privilegien bestätigen zu lassen oder neue auszuwirken. Aber darf man denn in solchen Fallen von «Zuziehung der Städte zu den Reichstagen» reden in dem Sinne, den man gewöhnlich mit diesen Worten verbindet? Wir erfahren[1] z. B., dass König Rudolf zu einer curia Nurembergensis im November 1274 unter andern auch die Lübecker eingeladenhat. Er verkündet am 1. Juni 1274 von Hagenau aus «allen Fürsten, Edlen und Getreuen, dass er die Boten, welche die Bürger von Lübeck zu seinem in Nürnberg zu haltenden Hofe abordnen möchten, im Kommen, Weilen und Gehen in seinen und des Reiches sichern Schutz genommen habe.» Es ist dies der Hoftag, auf dem das Verfahren gegen Ottokar von Böhmen eingeleitet wird. Böhmer,[2] der die hier gefundenen Weistümer «Reichsabschiede» nennt, bemerkt, dass kein weltlicher Fürst als Zeuge genannt ist. Lorenz[3] hebt

[1] Reg. Nr. 92 p. 64. Cod. Lubec. I, 326.
[2] Reg. p. 66—67; cf. Leges II p. 399 ff.
[3] Gesch. II p. 76.

hervor, dass man in dem letzten Beschluss des Reichtages, wonach die Pfahlbürger für immer abgethan sein sollen, einem oft versuchten Streiche gegen die Städte begegnet, dass die Beschlüsse vorzüglich der fürstlichen und zwar besonders der Politik der geistlichen Fürsten dienen sollen, von denen sie ausgegangen sind. Wenn demnach schon die zur Verhandlung gekommenen Sachen und diese Beschlüsse keinen Zweifel darüber lassen, dass die Städte, so viele auch von ihnen anwesend gewesen sein mögen, jedenfalls nicht aus Anlass einer Reichsangelegenheit und um an ihrer Beratung teilzunehmen berufen waren, so erfährt man speciell von den Lübecker Gesandten, dass sie nur oder hauptsächlich der Huldigung wegen zu erscheinen aufgefordert wurden. Rudolf schreibt nämlich am 5. November von Hagenau aus[1] — die Boten waren gar nicht bis Nürnberg gekommen — an Lübeck, dass er die Machtboten der Stadt gern gehört und den Huldigungseid von denselben empfangen habe. Merkwürdig ist das daran sich anschliessende Versprechen des Königs aus Anlass ihrer erwiesenen Treue: «Et in cunctis nobis et sacro imperio tam in dicta civitate quam extra ad honorem et utilitatem procedere potentibus vestre discrecionis consilium requirere volumus et habere.» Ob er das wohl je gethan hat? Wir finden hier die erste derartiger Versprechungen, die nichts als Redensarten sind und uns noch oft beschäftigen werden.

Solche Einladungsschreiben zu einem Hoftage[2] berechtigen uns also noch nicht, daraus auf eine Anteilnahme der Städte an den Verhandlungen der Versammlung zu schliessen, sie haben mit der Entwicklung der städtischen Reichsstandschaft nur wenig zu thun.

Dagegen scheint Schulte mit Bezug auf dieselbe grosses Gewicht zu legen auf das «Mandatum Rudolfi de negociis imperii administrandis.»[3] Nachdem er nämlich bemerkt hat, dass die städtische Reichsstandschaft seit dem Wormser Hoftage vom Februar 1255 «entschieden» sei, sagt er[4]: «Schon im August 1274 gab König

---

[1] Reg. Nr. 129. Cod. Lubec. I, 331 und 332.

[2] Cf. noch Reg. Adolfs Nr 235, Cod. Lub. I p. 568: K. A. bezeugt der Stadt Lübeck seine Ungnade, weil sie noch keine Gesandschaft an ihn abgeordnet habe, «licet plerumque omnes principes comites nobiles et barones nec non civitatum aliarum quarumlibet meliores terrarum Saxonie Misnensis et Thuringie ad nostre vocationis edictum suam nobis exhibuerint presenciam personalem . . » Es handelte sich hier wol um eine Hülfsleistung für Adolfs thüring. Feldzug (dd. 1295 Jan. 9).

[3] Leges II, 398.

[4] A. a. O. p. 266 Anm. 9.

Rudolf dem Erzbischof von Salzburg, sowie den Bischöfen von Regensburg und Passau den Auftrag, zur Ordnung der Reichsangelegenheiten zu conferiren: cum baronibus comitibus liberis ministerialibus civibus et communitatibus civitatum». Allein dies Mandatum, das nach Böhmer [1] eine Vollmacht zu Werbungen gegen Ottokar war, kann in solchem Zusammenhange gar nicht benutzt werden. Die von den Bischöfen mit den Genannten zu treffenden Anordnungen über solche Dinge, «que ad utilitatem et reformacionem imperii nec non ad commodum et honorem eorum, qui vobiscum de huiusmodi colloquentur, poterunt pertinere» — die verspricht zwar der König als «ratum gratum etc.» anzuerkennen; aber das Ganze hat mit der städtischen Reichsstandschaft gar nichts zu thun, es heisst ausdrücklich: «cum baronibus . . . vestre provincie.»

Eine wirkliche und wertvollere Nachricht von der Berufung der Städte im allgemeinen findet sich in Verbindung mit der Curia Augustae vom Mai 1275. [2] Rudolf ladet nämlich den Abt von Benedictbeuren zu diesem Tage ein, den er «de consilio venerabilium episcoporum dilectorum principum et aliorum nostrorum fidelium» angesagt habe; auch die Städte wolle er zu dem colloquium berufen: «principes comites et barones necnon et comunia civitatum intendimus et decrevimus advocandos». Der Grund, weshalb auch diese kommen sollen, liegt wol in dem Folgenden: «disponentes ad generalem pacem convertere intentionem nostram». Wir wissen nun nicht, ob auf dem genannten Tage [3] über einen Landfrieden beraten worden, auch wissen wir überhaupt nichts von dort gewesenen Städten; was wir also wissen, ist, dass K. Rudolf in jenem Schreiben die Absicht äussert, auch die Städte einzuladen, wahrscheinlich wegen des abzuschliessenden Landfriedens.

Wirklich zu Stande kam ein solcher am 13. December 1281 auf dem Hoftage zu Mainz, [4] wo der Landfriede Friedrichs II. vom August 1235 von neuem aufgerichtet wurde. Schulte, in der oben angeführten Auseinandersetzung über die Veränderung, zu Folge deren sich die Landfrieden aus kaiserlichen Gesetzen in

---

[1] Reg. Rudolfs p. 65 Nr. 100 u. nach ihm Lorenz II. p. 68—69.

[2] Leges II p. 402. Cf. *Weizsaecker*, Rhein. Bund p. 191 Anm. 2, *Schulte* a. a. O.

[3] Cf. über denselben Reg. p. 69 u. *Lorenz* II p. 83.

[4] Leges II p. 436. Reg. p. 110 zu obigem Datum.

Verträge umwandelten, bemerkt,[1] dass diese curia «die Städte erwähnt.» Wir führen die betreffende Stelle an: «Wir Rudolf . . hant die recht, die der keyser Vriderich gebot und satzte, dûn gesworn in der vurgenanten stat zû Megentze zu behaltene von hen zu winnachten der na waren und von dannen over funf iar von den erzebischove zû Megentze und von herren graven vrigen dinstmann steten allen of me Rine von Constenze nider, und armen und von richen». Folgen die Gesetze von 1235. Von den genannten Ansässigen einer bestimmten Gegend also ist der Friede auf dem Hoftage zu Mainz beschworen worden; nach der Urkunde wenigstens muss man sich alle allgemein bezeichneten Städte, wie auch die andern Genannten in Mainz vertreten oder anwesend denken, was allerdings seine Schwierigkeit hat.

Derselbe Landfriede, der am 25. December 1286 ablief, wurde von Rudolf auf dem Hoftage zu Würzburg[2] im März 1287, mit dem zugleich eine Kirchenversammlung verbunden war, erneut. Hier ist von Städten gar nichts gesagt, wie das Folgende zeigt: «Disu satzungen des lantfridis haben wir Rudolf ein Romeschir kunig . . . mit gunst und mit rate der erbern herren des cardinalis des legatis und der fursten und der herren, geistlicher und weltlicher gesezzet zu Wirzeburg zu deme geboten hove...» Auch in dem Schluss,[3] den Böhmer mit Recht, sowie auch Stälin auf die Landstände bezieht, lautet es nur: «swaz ouch die fursten oder die lantherren in irme lande mit der herren rate sezzent und machent disem lantfriden zu bezzerunge und vestenunge, daz mugen sie wol tun und damit brechen sie des lantfridis niht.»

Dagegen heisst es in der Bestätigung desselben Landfriedens durch Rudolf auf dem Speirer Hoftage vom April 1291:[4] «diese satzunge und dirre brieff ward gelesen und der lantfride wart ernuwet mit der fursten und der lantherren und der städte geschworenen eyden . . uf dem hofe ze Spire». Also eine Erneuerung des Friedens durch neues Beschwören, wie in der Constitution von 1281; nur dass hier die Formel kürzer ist, während dort gesagt war: herren graven vrige dinstmann stete. — Wo es sich also um die einfache Thatsache des Beschwörens handelt, sind beide Mal die Städte mitgenannt, während die Formel: mit gunste und rate von 1287 nur

---

[1] p. 226 Anm. 11.

[2] Leges 448; Reg. Nr. 910. *Stälin* III, 57.

[3] Leges p. 452, Art. 44.

[4] A. a. O. p. 456. Reg. p. 153 Nr. 1104.

den Cardinal, Fürsten und Herrn anführt, mit deren gunste und rate eben der Friede gesetzt wurde.

Insofern bietet die Verlängerung des Würzburger Landfriedens von 1287 durch König Adolf auf dem Kölner Hoftag im October 1292 [1] einen bemerkbaren Fortschritt: «Wir Adolf tûn kunt, dass die saczunge des lantvrides die kung Rudolf mit gunste und rate der erbaren herren des cardinalis — geseczet hat ze Wirczeburg in dem gebotenne hôve uns geouget und gelesen wart zu Kôln uf dem sal von worte zu worte etc. — Und wann wir kung Adolf diese saczunge . . von rate und mit gunste des fursten graven vrien der stete und andir des riches getruwen ernuwet han und er gesworn ist anderwerbe zu haltenne» . . Der Fortschritt besteht darin, dass hier wohl zum ersten Male in der Formel: mit gunste und rate — der Städte gedacht wird. Nur wird man, da es eben eine Formel ist, vorsichtig sein müssen und nicht aus derselben mit Sicherheit schliessen dürfen, dass alle Aufgezählten wirklich ihre Einwilligung (mit gunste) und ihren Rat dazu gegeben haben. Was daraus irgend zu schliessen ist, haben unsere alten Rechtshistoriker zu folgern nicht versäumt; so erfahren wir, [2] dass der bekannte Fels von diesem Kölner Tage das votum decisivum der Reichsstädte datierte.

Wie unsicher derartige allgemeine Schlüsse von einem speciellen Falle aus sind, zeigt deutlich die Erneuerung oder vielmehr wörtliche Wiederholung dieses Würzburger Landfriedens durch König Albrecht auf dem feierlichen Nürnberger Hoftage von 1298. [3] «Ein Verzeichniss der Fürsten, die neben 360 Grafen Baronen und Freien und 6500 Rittern anwesend waren — von Städten hören wir nicht das Geringste — findet sich nach einer aus Nieder-Altaich stammenden Aufzeichnung in den Mon. Boica 11,91.» [4] Da wundert es uns nicht, wenn es in deutlicher Anlehnung an den Würzburger Landfrieden lautet: «Dise satzunge des lantfrids haben wir Albrecht mit gunst und mit rat der erbern herren der kurfürsten paide geistlicher und weltlicher geseczt zu Nürnberg in dem gepoten hoff». — Also nur mit gunste und rate der Kurfürsten, die sämtlich zugegen

[1] Leges 459. — *Kopp*, Gesch. der eidgen Bünde II, 2 b p. 49. Die Beschwörung eines Landfriedens auf dem Hoftage Adolfs zu Esslingen 1293 (Reg. p. 167; *Stälin* III 80) geschah auch ohne Zuziehung der Städte.

[2] Cf. die angeführte alte Dissert. p. 40, 3; vergl. auch *Häberlin* (geg. *Pfeffinger*) VIII p. 311.

[3] Leges 481, wo es noch zum Jahre 1301 gesetzt ist.

[4] Reg. p. 412 zum 16. November und p. 204—205.

gewesen sein sollen,[1] während es 1287 lautet: «mit gunst und mit rate der fürsten und der herren, geistlicher und weltlicher.» Art. I dagegen von 1298 stimmt mit dem entsprechenden von 1287 wieder überein: «wir sezzen und gepieten bey des reichs hulden mit der fursten rat und ander des reichs holden und getrewen.» Wer mag diese Differenzen, denen wieder völlige Uebereinstimmungen entgegenstehen, genügend erklären und sichre Schlüsse daraus ziehen, wer denn eigentlich ausser dem König ein Bestimmungsrecht über die Setzung des Landfriedens hatte, ob einmal nur die Kurfürsten, dann ausser diesen wieder die Fürsten und endlich auch Dienstmannen und Städte mit dem üblichen Zusatz: «und andre des reichs getreue» etwas dabei zu sagen hatten, und weshalb einmal die, dann wieder andre um ihre Meinung befragt worden sind. Am Ende ist es der einzige erlaubte Schluss, und vielleicht ist auch das noch zu viel, dass wo die Städte in einem Landfrieden erwähnt werden, der auf einem Hoftage angeordnet, d. h. eigentlich immer von neuem geboten wurde, sie auch zugegen waren und denselben — beschworen. Jedenfalls werden wir Bedenken tragen, aus derartigen formelhaften Wendungen, zumal dieselben ohne jede Consequenz auftreten, womöglich gar die Stimmberechtigung der Städte in curia regis zu folgern, obwohl wir auch nicht bestreiten wollen, dass sich auf diese Weise, wenn auch nur allmälig, ein Gewohnheitsrecht betreffs Setzung des Landfriedens entwickeln konnte. Damit ist unser Material für die Regierungen Rudolfs, Adolfs und Albrechts erschöpft.

Die Geschichte Heinrichs VII. bietet ein reichhaltigeres Detail und insofern etwas Neues, als neben und vor den Urkunden die Nachrichten der Schriftsteller ins Gewicht fallen. Immer wieder hat man in Sachen der städtischen Reichsstandschaft folgende Stelle des Matthias von Neuenburg citiert:[2] «Mansit autem ibi (in Speier) rex sex hebdomadibus cum principibus electoribus et aliis principibus et civitatum nuntiis de suo transitu et de prestandis serviciis in Italiam disponendo.»

In oberflächlicher Weise hat man hieraus das votum decisivum der Städte gefolgert; wir führen als Beispiel von Neuern

---

[1] *Böhmer* p. 205 oben. Der Art. 9 handelt von Befreiung der «freien Städte» von auswärtigen Gerichten: «wir wollen ouch allen fryen steten ir recht behalten» etc.

[2] Bei *Böhmer,* Fontes IV p. 181; cf. die alte Dissert. p. 41. *Häberlin* VIII p. 311. Neue Sammlung, Einleitung p. 14. *Olenschlager,* Staatsgesch. p. 37. *Souchay*, Gesch. der d. Monarchie III, p. 132.

nur Barthold[1] an: «Unterdessen hatten sich an dem anberaumten Tage, gegen Ende August 1309, in Speier die deutschen Fürsten in grosser Zahl und mit glänzendem Gefolge . . . eingefunden, eine Versammlung, welche ausser den wichtigen Dingen, die daselbst verhandelt wurden, noch durch ein neues Zeichen der Zeit höchst merkwürdig ist. Es war nämlich seit dem Zwischenreiche die Entwicklung des städtischen Lebens so mächtig fortgeschritten, dass der bürgerliche Bestandteil des Reiches fast von selbst, ohne rechtliche Form, sich Vertretung in den allgemeinen Angelegenheiten erworben; wir finden deshalb — kaum unerwartet — auf dem Tage zahlreiche Boten der Städte, welche, als dürfte es nicht anders sein, mit dem Könige und den Fürsten gemeinsam über das Wohl und die Pläne zur Machterweiterung des Reichs sich ernsthaft 6 Wochen lang berieten. Mit so stiller Gewalt stürzte das zum Leben erwachte Bürgertum alte Formen um!»

Es herrscht jedoch schon betreffs der Chronologie der angeführten Nachricht des Matthias eine so ungemeine Verwirrung, dass wir dieselbe in der Art, wie es Barthold thut, zu interpretieren, von vornherein Bedenken tragen. Wie Barthold beziehen Häberlin Souchay u. a. die Nachricht auf den Speirer Hoftag vom August und September 1309; Olenschlager scheint sie auf den Hoftag von Speier zu Ende August und September 1310 zu beziehen. Am besten jedoch scheint sie nach allem, was wir wissen, auf den Frankfurter Hoftag vom Juli 1310 (also etwa 7 Wochen früher als der Speirer Tag von 1310) zu passen, wie es auch Böhmer wenigstens in den Regesten (p. 276 nach Nr. 750) thut, indem er sagt: «Die (in Frankfurt) zahlreich anwesenden Städte und Herren lernt man kennen aus den Urkunden vom 24. und 25. Juli. Die den Städten gegebnen Urkunden zeigen, dass auch diese, welche zur Romfahrt mitwirken mussten (Matth. Neob.) vertreten waren.» Matthias kennt freilich den Frankfurter Tag gar nicht.[2] Auch ist deshalb, weil eine Menge Ur-

---

[1] Römerzug Heinrichs v. L. I p. 329.

[2] Wir vergl. kurz die Nachrichten des *Matth.* mit *Johann v. Victring* und *Petrus v. Zittau* und finden bei den beiden Erstgenannten die grösste Verwirrung:
1. Die Angabe des M. kann wegen der Zeitangabe: «sex hebdomadibus» nicht auf Speier 1310 bezogen werden; aber auch 1309 war der König (cf. Reg.) nur etwa 4 Wochen (21. Aug.—18. Sept.) in dieser Stadt. Doch abgesehen davon spricht M. vor unserer Stelle des längeren von dem Speirer Tage 1310; desgl. erwähnt er nach jener Stelle die lombard. Gesandten, die nach *Böhmer* (Reg. unter

kunden für Städte, so für Mainz (Reg. Nr. 254), Lübeck (255), Wetzlar (256), Weissenburg (259), Köln (263) u. a. aus Frankfurt datiert sind, nicht notwendig, dass diese alle auch durch Abgesandte hier vertreten waren und zwar durch vom König zur Reichsversammlung berufene Vertreter. Aber wir wissen sonst bestimmt, dass der König Städte zum Tage vorgefordert hat. So haben wir eine Einladung Heinrichs an Lübeck, und es wird dadurch, dass dieses auch unter den mit Privilegien Bedachten ist, wahrscheinlich, dass Lübeck und so wohl noch andre Bürgerschaften Abgeordnete auf Grund des königlichen

---

unter 21. Aug. 1309) im Jahre 1310 in Speier waren. — Auf 1310 passt also die Angabe: sex hebd. nicht und wenn unsre Stelle zu Speier 1309 gehören soll, so muss sie sehr gezwungen als eine am unrechten Orte eingeschaltete Episode betrachtet werden. — Nach Erwähnung der lombard. Gesandten lässt ferner M. den König wegen Vorbereitungen zum Romzuge nach Luxemburg gehen und von da aus über Savoien nach Italien. Letzteres gehört zu 1310; aber weder nach dem Speirer Hoftage in diesem noch im vorigen Jahre (1309) geht der König nach Luxemburg. Das gehört in die Zeit nach dem kurzen Aufenthalte Heinrichs in Speier Ende Mai und Anfang Juni 1310. — Also lauter Confusion.

2. *Johann v. Victr.* (Fontes bei *Böhmer* I p. 360 ff.) handelt ziemlich ausführlich von dem Hoftage in Speier 1309; noch ausführlicher über den von 1310; im erstern Falle erwähnt er die Städte gar nicht; auch das zweite Mal («rex venit Spiram et accersitis regni nobilibus etc.») findet sich nichts von einer Berufung der Städte. Er erzählt dann ganz richtig die Unterwerfung Eberhards v. Wirt. im Jahre 1310 durch dieselben (schon zu Speier 1309 wurde das Verfahren gegen E. eingeleitet), lässt aber darauf den König die einzelnen Städte besuchen («rex civitates undique circumlustrans»), was nach den Reg. (Nr. 311 ff., *Barthold* I, 387 ff.) wohl kaum auf die Zeit nach dem Speirer Tage von 1310, eher auf 1309 passt.

3. *Petrus v. Zittau* (Chron. Aulae Regiae bei *Lohsert*, Font. Rer. Austr. Abteil. I, Bd. VIII p. 277 ff. u. a. a. O.) berichtet als Augenzeuge und ist deshalb vorzuziehn. Von Speier 1309 erzählt er nichts, vielleicht weiss er nichts, obgleich er 8 Tage vorher mit dem Abt von Königssaal beim König in Heilbronn war; vielleicht interessierten ihn auch die Ereignisse jenes Tages wenig. Desto eingehender spricht er über den wegen der böhm. Angelegenheiten für ihn wichtigen Tag zu Speier vom August 1310. Er erwähnt und zählt bei Namen auf eine ganze Reihe namentlich schwäb. Städte, die der König jedoch nach seiner Darstellung nur wegen Eberhard zu sich beruft. Heinrich befiehlt jenen («volumus autem et pro lege vobis damus») gegen den Grafen auszurücken, der gedehmütigt wird (hiernach ist Matth. zu berichtigen; nach ihm gab der König den Befehl zum Angriff gegen E. erst von Italien aus: ad mandatum domini regis in Italia existentis; *Stälin* III, 119). Von Beratungen mit den Städten über den Romzug hören wir nichts. *Petr.* erwähnt betreffs desselben nur ein Edict des Königs: «ut omnes secum in Italiam processuri in festo Remigii parati esse debeant similiter in Thurego.» Wir dürfen *Petrus* glauben, dass die Städte nur wegen Eberhard 1310 nach Speier vom König berufen worden sind. *Böhmer* (Reg. p. 280 zum 30. Aug.; vergl. auch wegen der Berufung Erfurts p. 274 Nr. 22 und Acta Imperii Selecta Nr. 609) bemerkt ausserdem zu diesem Tage, dass die hier gegebnen Urkunden fast lauter Veräusserungen des Reichsgutes sind. Von Privilegien für Städte findet sich jedoch wenig. — Vergleiche hiermit unsre obige Auseinandersetzung, dergemäss wir uns für den Frankfurter Tag entscheiden, ohne damit behaupten zu wollen, dass nicht unsre Stelle des Matth., sofern man sie nur richtig auffasst, mit einem der Speirer Tage zusammenhängen könne. Die Notwendigkeit unsrer Erörtrung wird motiviert durch die relative Wichtigkeit der Stelle.

Befehles geschickt hatten. Heinrich schreibt an Lübeck am 19. Mai nach einigen einleitenden Worten über seine Bestrebungen, dem Reich Frieden zu verschaffen, Folgendes:[1] «Ut autem super his tractatus oportunus et utilis habeatur, de consilio principum et fidelium imperii ac nostrorum super quindenam post festum proximum beati Johannis baptiste in opido Frankenfurd colloquium seu parlamentum cum principibus baronibus comitibus ac aliis vasallis imperii dignum duximus colligendum. Unde fidelitatem vestram hortamur attente . . requirentes, quatenus tractatibus hujusmodi in predictis loco et termino postpositis omnibus aliis negociis studeatis personaliter interesse vel saltem aliquot ex vobis pleno mandato suffultos ad nostre majestatis presenciam transmittatis ac super eo religioso viro, fratri etc. exhibitori presencium adhibeatis plenam fidem.»[2] Man wird annehmen dürfen, dass es sich um die Leistung der Stadt zum Romzuge handelt, denn dass das Eingangs hervorgehobene Moment des Landfriedens den König veranlasst hat, Lübeck zur Beschickung des parlamentum aufzufordern, daran ist wohl bei der isolierten Lage dieses Ortes nicht zu denken.

Jedoch war der Landfriede gleichfalls Gegenstand der Verhandlungen auf der Frankfurter Versammlung; es wurde ein solcher auch wirklich errichtet, wie man aus einem Schreiben König Heinrichs[3] an den Bischof von Strassburg erfährt. Aus dem Briefe bei Chmel vorher[4] sieht man ferner, dass der König in Frankfurt auch ein Gesetz wegen der Pfahlbürger erlassen hat und zwar in Gegenwart von Städten: «Sane ut in partibus tuis pax hominibus et securus transitus preparetur, volumus omnino, ut cum nobilibus et civitatibus vicinarum pacem generalem ordines et praestitis firmes more solito juramentis, constitutionem quoque de civibus qui pfalburger dicuntur vulgariter per nos apud Frankenfurd in parlamento generali editam et publicatam presentibus pluribus principibus et nobilibus et civitatibus imperii, volumus observari» etc.

---

[1] Cod. Lub. II [1] p. 219; Reg. p. 417 Nr. 634.

[2] Wir kommen weiter unten auf diesen Brief zurück.

[3] *Chmel*, die Handschriften der Wiener Hofbibliothek II p. 236 Nr. 29; *Kopp*, Gesch. der eidgen. Bünde IV p. 79.

[4] *Chmel*, a. a. O. Nr. 78; dd. nach *Böhmer* (Reg. zum 00. Juli p. 276 sub 1 u. 2) Mailand 1311, Jan. 9.

Bemerkenswert ist es, dass Petrus v. Zittau, der auf dem Frankfurter Tage selbst zugegen war und der über die daselbst verhandelten böhmischen Angelegenheiten genau unterrichtet ist, die Städte gar nicht nennt. Die anwesenden Fürsten und Herren, die der König alle zu seinem concilium berufen habe, in dem dann der Abt von Königssaal seine Sache vortrug, zählt er sehr genau auf, darunter auch den zum Fürsten erhobenen Grafen von Henneberg, worauf wir sogleich zu sprechen kommen werden. Der Schluss ist demnach nicht ungerechtfertigt, dass die Rolle der vertretenen Städte auf dem Hoftage keine sehr in die Augen fallende gewesen ist, und was die Verhandlungen anbetrifft, sich auf die blose Anwesenheit, wenn dies noch der Fall sein sollte, beschränkt haben wird.

Doch mag man über die Chronologie und den Inhalt der vielbesprochenen Stelle bei Matthias v. Neuenburg denken, wie man wolle, jedenfalls hatte der Autor eine Versammlung im Sinne, auf der neben dem König und den Fürsten auch Städte zugegen waren, und auf der es sich um die Romfahrt und um die dem König für dieselbe zu leistende Hülfe handelte. Hat aber, wenn seine Angaben mit den Thatsachen stimmen, Matthias damit sagen wollen, dass die Städte an den Verhandlungen, die dieserhalb stattgefunden, stimmberechtigten Anteil genommen haben? Das hat man allerdings herausgelesen und die Bartholdsche Interpretation ist ein Muster unberechtigter Pragmatisierung, ganz abgesehen davon, dass die Zeitangabe: «sex hebdomadibus» zunächst doch zu «mansit ibi rex» gehört, ohne dass man sechs Wochen lange Beratungen daraus zu machen braucht. Matthias konnte so, wie er gethan hat, ganz gut sagen, dass während des sechswöchentlichen Aufenthaltes des Königs Verhandlungen mit den Städten, Fürsten und Kurfürsten stattgefunden haben. Gewiss hat der König auch mit den erstern über ihre Hülfeleistungen, die er ja zu fordern berechtigt war, irgend wie verhandelt. Aber man darf dabei doch nicht an förmliche Beratungen zwischen den Genannten denken, bei denen die Städte ihre Meinung geltend machten, also etwa über die Zweckmässigkeit des Zuges und über seine Instandsetzung mitdisputierten. Das wäre ein Anachronismus gröbster Art. Es kam wie gesagt dem Könige nur auf die städtischen Dienstleistungen an, deshalb berief er sie zum Hoftage, nicht deshalb, um ihre Zustimmung oder Einwilligung zu dem Unternehmen zu erlangen. Häberlin[1] trifft wohl das Richtige, wenn er gleich nach

[1] A. a. O. p. 311.

Erwähnung jener Formel in der Verlängerung des Würzburger Landfriedens von 1291, die auch die Städte nennt, bemerkt: «Deutlicher aber zeuget von der Anwesenheit der Reichsstädte auf dem Speyrischen Reichstage im Jahre 1309 folgende Stelle des Albrechts von Strassburg: Mansit autem ibi etc.»

Im Zusammenhange mit der eben dargelegten Ansicht über die Nachricht des Matthias von Neuenburg wollen wir noch auf eine Urkunde des Speirer Hoftages von 1310 hinweisen, in der Graf Berthold von Henneberg vom König in den Reichsfürstenstand erhoben wird.[1] Unter den Rechten, die dem Grafen und seinen Erben erteilt werden, werden besonders als fürstliche hervorgehoben: «omnia jura principum tam in ingressu quam in egressu ad imperialem deliberationem, in sententiis conveniendis,[2] dictandis pronuntiandis, in jure civili et plebiscito quod vulgo dicitur lantrecht.»

Lehrreich in dieser Beziehung ist auch der oben angeführte Brief Heinrichs an «Schöffen Ratmannen und Bürger» von Lübeck, der eine Einladung zum Reichstag nach Frankfurt enthält.[3] Es ergiebt sich aus demselben Folgendes:

1. Zur Reichsversammlung (colloquium seu parlamentum) gehören begrifflich nur «principes barones comites ac alii vasalli imperii», wie auch die Abhaltung derselben «de consilio principum et fidelium imperii ac nostrorum» beschlossen ist.

2. Die Städte werden auch eingeladen, aber offenbar nicht, weil das zum Begriff eines parlamentum gehört, also notwendig ist, sondern wahrscheinlich nur, weil man sie wegen ihrer Leistungen braucht.

3. Sie sollen Boten schicken «pleno mandato suffultos», d. h. zum Aufnehmen der Beschlüsse der Reichsversammlung, also nicht ad referendum; dann aber dürfen sie «tractatibus interesse», ohne dass jedoch diese persönliche Teilnahme an den Verhandlungen näher bestimmt ist.

4. Aus den Worten «studeatis personaliter interesse» verglichen mit den Adressaten des Schreibens, das an Schöffen Ratmannen und Bürger von Lübeck gerichtet ist, darf man folgern,

---

[1] Reg. Heinrichs p. 278 Nr. 261; über die Bestätigung der Fürstenrechte der Nürnberger Burggrafen von 1363 durch Karl IV. cf. *Olenschlager* G. B. Urk. 43 p. 109.

[2] Sollte dafür nicht «inveniendis» zu setzen sein?

[3] S. o. p. 25.

dass das Formular der Fürsteneinladung bei Berufung der Städte zum Reichstage verwandt wurde, denn nur so haben jene Worte einen Sinn. So neu oder zufällig war die Berufung städtischer Abgeordneten zur Teilnahme an der Reichsversammlung! Das ist ein klares Bild des damaligen Uebergangszustandes.

Wenden wir uns nun zur Geschichte Ludwigs des Baiern, so leuchtet auf den ersten Blick ein, dass die lange Regierung desselben mit ihren vielfachen Bedrängnissen besonders geeignet war, die mächtigen Städte allseitig in den Vordergrund treten zu lassen. Ludwigs und seines ersten Gegenkönigs Bemühungen mussten in erster Reihe auch auf die Gewinnung der Reichsstädte gerichtet sein, die namentlich aus pekuniären Rücksichten nicht hoch genug zu schätzende Helfer waren. Wie in dem Streit um die Krone, so waren auch in dem erbitterten Kampf mit der Curie die Bürgerschaften die treuste Stütze des oft hart bedrängten Ludwig und man ist zu der Annahme geneigt, dass namentlich das Durchdringen der Zünfte im städtischen Regiment von grossem Einfluss auf die Parteinahme der Bürger für den Kaiser gegen die päpstlichen Anmassungen gewesen sei.[1] Jedenfalls sehen wir bei dieser Gelegenheit zum ersten Male in Sachen der Politik und der wichtigsten Reichsangelegenheiten die Städte als eine Gesamtheit, man möchte beinahe sagen, als Reichsstand, ein gewichtiges Wort auf der Reichsversammlung sprechen und was Kopp[2] von ihnen mit Bezug auf den Anfang von Ludwigs Regierung sagt: «Nichts Bedeutendes zu Krieg und Frieden geschah ohne die Städte» — das bethätigte sich im Laufe derselben zu wiederholten Malen in hervorragender Weise.

Gleich im zweiten Jahre von Ludwigs Regierung treffen wir auf einen königlichen Städtetag, wenigstens wenn wir uns Kopp anschliessen wollen. Er behauptet nämlich,[3] dass Ludwig auf den 15. Januar 1315 einen Städtetag nach Worms ausgeschrieben habe. Er beruft sich dabei auf den bei Wencker abgedruckten Brief Ludwigs, dd. Worms 1315 Jan. 11, der an Strassburg gerichtet ist. Allein aus dem Briefe ist nicht zu ersehen, wen Ludwig ausser Strassburg noch zu dem Tage berufen habe, viel weniger, ob er nur Reichsstädte eingeladen habe. Die bezügliche Stelle besagt weiter

[1] *Ranke*, Gesch. d. Reform. I p. 30.

[2] Geschichte der eidgen. Bünde IV, 2 p. 204.

[3] A. a. O. p. 69 (Anm. 6) u. p. 205. — *Wencker*, Collecta archiv. p. 363. Cf. Reg. Ludwigs p. 4 Nr. 61.

nichts, als dass der König den Rat der Stadt auffordert, auf den Mittwoch nach Dreikönigsoctave 4 Bevollmächtigte aus seiner Mitte nach Worms zu schicken, um dort Massregeln über den freien Verkehr beraten zu helfen: «cum tota nostra intentio prae ceteris etc. versetur ad hoc, ut pacem patriae et tranquillitatem per districtus imperii transeuntibus properaremus.» Die Zeit, in die der Brief fällt, und die Wendung, die der Schluss desselben auf Friedrich von Oestreich nimmt — die Strassburger werden aufgefordert, ihm keine Lebensmittel zu verabreichen – gestattet vielleicht die Folgerung, dass der König zunächst die Absicht hat, die Stadt, welche zu dem Gegenkönig neigte, auf seine Seite zu ziehen. Wie öfters, so ist es auch hier das Schlimme, dass wir die Resultate, welche solche Berufungsschreiben gehabt haben, nicht kennen. Die Strassburger haben wohl der Einladung des Königs überhaupt nicht Folge geleistet und von Beratungen in Worms überden freien Verkehr wissen wir nichts.

Aehnlich ist es mit einem Schreiben Ludwigs an Strassburg vom October 1320:[1] Er teilt dem Rate der Stadt mit, dass er keinen Unwillen gegen ihn trage — die edlen Geschlechter hielten zu Friedrich —, er bittet ihn zur Errichtung eines Landfriedens mitzuwirken und deshalb einen sichren Ort vorzuschlagen, wo sie zusammentreffen könnten. Man sieht, wie entgegenkommend der König ist.[2] Das hat nun zwar alles mit einem Reichstage wenig zu schaffen, aber namentlich der letzte Brief lässt doch den Fall erklärlich finden, dass der König keinen Anstand nimmt, die Städte auch auf die Reichsversammlungen zu berufen und ihnen in Sachen der Politik notgedrungen Gehör schenkt. Eine Andeutung derart findet sich aus demselben Jahre 1315, aus dem der zuerst angeführte Brief stammt, in einem Schreiben Ludwigs[3] an die Leute der Thäler Uri, Schwyz und Unterwalden, dass er ins Elsass habe ziehen wollen und schon bis Speier gekommen sei, als auf Ausbleiben des Bischofs von Trier und andrer Edlen aus dem Niederlande, der Erzbischof von Mainz ihm geraten habe, auf Pfingsten einen Reichstag nach Nürnberg auszuschreiben, um dort die Mittel zum

[1] Collecta p. 366; Reg. p. 24 Nr. 411.

[2] Dem Wunsche des Königs betreffend den Landfrieden scheint jedoch die Stadt erst 1325 gewillfahrtet zu haben. Cf. Reg. Nr. 814 p. 47 u. Nr. 90 p. 244.

[3] dd. Speier 1315 März 17; Reg. Nr. 178 p. 5: *Kopp* IV, 2 p. 81; der Brief steht bei *Tschudi*, Chronikon I, 268.

Widerstand gegen Oestreich zu bedenken. Sie möchten daher in ihrer Treue beharren. Die betreffende Stelle des allerdings «vertütschten» [1] Briefes lautet: «do (in Nürnberg) werden wir handeln mit rat der churfürsten und andern fürsten und edlen, ouch der stetten boten alles das sich zu einem heilsamen ruwigen stand des gemeinen nutzes ziechen wird.» Wenn die Verdeutschung dem Original entspricht, so ist es bei der Wichtigkeit der darin ausgesprochenen Absicht Ludwigs um so mehr zu bedauern, dass wir auch hier von dem Zustandekommen oder gar dem Verlauf des angesetzten Tages nichts wissen, obwohl der König wirklich um diese Zeit in Nürnberg war. Dennoch ist hier im Vergleich mit dem bisher Angeführten vielleicht ein kleiner Fortschritt zu erkennen; denn die beabsichtigten Verhandlungen, an welchen auch die Städte teilnehmen sollen, beziehen sich nicht blos auf Landfriedensangelegenheiten, wenn man überhaupt auf die sehr allgemeinen Worte: «Alles was sich zu einem heilsamen ruhigen Stand des gemeinen Nutzes ziehen wird» einigen Wert legen will; jedenfalls ist darin wol auf mehr, als nur auf einen Landfrieden hingedeutet, unter welchen Gesichtspunkt jedoch schliesslich alles fallen kann.

Erst im Jahre 1330 finden sich wieder einschlägige Nachrichten. Von Ulm aus erlässt der Kaiser am 17. Mai ein allgemeines Ausschreiben, [2] worin er allen, welche den von ihm nach Eisenach ausgeschriebenen Tag besuchen, sichres Geleit gewährt: «ad universorum notitiam volumus pervenire, quod universis et singulis . . . ducibus, marchionibus . . comitibus . . baronibus ceterisque nobilibus ac personis inferioribus imperii fidelibus plenam fidanciam securitatem et conductum in personis et rebus . . . damus et concedimus per presentes ad nos veniendi standi morandi et redeundi ad parlamentum in Ysenach, quod personaliter habere intendimus proxima dominica post octavam beati Johannis etc »

Wer ist unter den personae inferiores zu verstehn? Man wird kaum eine bestimmte Antwort geben können, doch erklärt sich dieser Zusatz sehr leicht, wenn man beachtet, dass wir es hier nicht

---

[1] Cf. d. Ueberschrift bei *Tschudi*; Beweis dafür ist auch der Ausdruck «Hof und Richs Tag».

[2] Cod. Lub. I, 2 p. 472. Reg. Add. III p. 360 Nr. 3277; cf. über das Folgende: *Müller*, Kampf Ludwigs v. Baiern mit der Curie I p. 259 ff.; *Riezler*, Geschichte Baierns Bd. 2 p. 395.

mit einem Berufungsschreiben zum parlamentum, sondern mit einem Schutz- und Geleitsbrief für die etwaigen Besucher zu thun haben, wie wir solche für einzelne Städte ausgestellte schon oben anführten. Das Rundschreiben meldet den Reichsunterthanen den bevorstehenden Hoftag; es entspricht dem Charakter eines solchen im Gegensatz zu den spätern Reichstagen, dass ein jeder, der das Recht und die Veranlassung dazu hat, vor dem Könige als oberstem Richter sicher erscheinen darf, um seine Sache zu verfolgen, nicht etwa um mitberaten zu helfen. Wie die Wahl des Ortes erkennen lässt, handelte es sich in diesem Falle für den König darum,[1] den feindseligen Bemühungen der Curie in den niederdeutschen Gegenden vorzubeugen und seinen Einfluss zu sichern oder wiederherzustellen, und dabei kam es dann wesentlich auch auf die personae inferiores an. Wir lernen gleich unten einen ähnlichen Fall kennen. Dass auch auf das Erscheinen von Städten in Eisenach gerechnet war, zeigt der an Lübeck gerichtete Brief. Merkwürdig und fast unerklärlich scheint die Sorgfalt und Umständlichkeit, mit der man denselben behandelt hat, wie die im Cod. Lub. angeführte Registraturbemerkung zeigt. Für uns ist dieser Hoftag abgethan durch die Bemerkung Fickers zu dem Regest: «das parlamentum kam nicht zu Stande» [2]

Kein andres Resultat hatte der vom Kaiser auf den 27. Januar 1331 nach Frankfurt ausgeschriebene Hoftag, von dem bereits oben die Rede war.[3] Alle Reichsstände werden bei Verlust der Lehen aufgefordert, persönlich zu erscheinen, und zwar heisst es, dass Ludwig, nachdem er mit den Herzogen von Oestreich und ihren Helfern freundlich gesühnt sei «de consilio principum et baronum nos assistentium pro statu imperii universo in melius reformando (also ähnlich wie in dem Schreiben bei Tschudi) expedire decrevimus curiam sollempnem seu convocationem omnium principum et aliorum imperii fidelium per nos fore habendam et faciendam.» Man könnte denken, dass unter den alii imperii fideles die Städte miteinbegriffen seien, aber das Verzeichniss der Eingeladenen zählt nur geistliche und weltliche Herren auf; die Citation der 4 Städte Stralsund Greifswald Anklam und Demmin berechtigte Böhmer nicht zu dem leicht misszuverstehenden Ausdruck: «Ein Verzeichniss der

---

[1] Cf. *Müller* a. a. O.

[2] Ueber eine Speirer Zusammenkunft Ludwigs mit den Fürsten im Mai oder Juni 1330 cf. *Riezler* a. a. O. p. 395 und Anm. 2.

[3] p. 11 Anm. 1. (Man lese pag. 10 letzte Zeile 1331 statt 1330).

zum Reichstag berufenen geistlichen und weltlichen Herrn sowie der Städte findet sich bei Oefele Scr. I, 757.»

Dagegen kam endlich, nachdem sogar der Papst gleichfalls eine Fürstenversammlung ausgeschrieben hatte,[1] im Laufe desselben Jahres 1331 in Nürnberg ein Reichstag zu Stande. Müller sagt hierüber:[2] «Mit einer längeren Unterbrechung hielt sich Ludwig hier auf von März 26 bis Juni 27. Dürfen wir von der Zahl derjenigen, die in dieser Zeit Urkunden von Ludwig empfiengen, einen Schluss ziehen auf die Zahl der Fürsten, Herren und Stände, die anwesend waren, so muss diese Zahl immerhin bedeutend gewesen sein. Denn selbstverständlich waren es verhältnismässig nur wenige von den Anwesenden, welche Urkunden empfiengen.» Wenn auch hierbei mit Bezug auf das zuletzt Gesagte noch hinzugefügt werden kann, dass andrerseits nicht notwendig die mit Privilegien Bedachten auch in Nürnberg anwesend waren, sowie ferner, dass speciell die in den Urkunden begnadeten Städte nicht grade des Reichstages halber anwesend zu sein brauchten, so wird man doch annehmen dürfen, dass der König das Erscheinen von Städten veranlasst hatte. So schliessen z. B. am 29. Juni die 8 Städte Esslingen Reutlingen Rotweil Heilbronn Hall Gemünd Weil und Weinsberg einen gemeinsamen Landfrieden auf Veranlassung und mit Erlaubniss des Kaisers in Nürnberg.[3] Genaueres über Stellung und Thätigkeit der Städte auf dem Reichstage[4] selbst (d. h. nicht während des ganzen Aufenthaltes Ludwigs in Nürnberg) lässt sich nicht feststellen.

Waren bisher unsere Nachrichten meistens indirect und einseitig, so dass wir nur hin und wieder von einer Berufung der Städte, von ihrer Anwesenheit auf dem Reichstage sprechen konnten, ohne eine wirkliche Teilnahme nachweisen zu können, so bietet dagegen das an parlamentarischen Verhandlungen reiche Jahr 1338 für unsre Untersuchung einige neue Gesichtspunkte, durch die man sich versucht fühlen möchte, von diesem Jahre einen neuen Abschnitt in der Entwicklung der städtischen Reichsstandschaft zu datieren.[5]

---

[1] *Müller* p. 262.

[2] A. a. O.

[3] Reg. zum 29. Juni.

[4] Reg. zum 31. März.

[5] Vergl. auch das Schreiben Ludwigs vom 23. April 1338, in welchem er das Lütticher Domcapitel auffordert, zu ihm auf den 17. Mai Boten zu schicken: «ad

Am 27. März wenden sich die in Speier versammelten geistlichen Fürsten an Benedict XII. und bitten ihn um Ausgleichung der Streitigkeiten mit Ludwig, welche ihnen dieser gänzlich anheim gestellt habe. [1] Und hier finden wir zum ersten Male seitens der Städte eine so zu sagen officielle Bethätigung ihrer politischen Bedeutung, die sich dann auf dem Frankfurter Reichstag von 1344 noch ausgeprägter im Sinne der Reichsstandschaft wiederholt: der Kaiser, der auch in Speier anwesend, wendet sich an Strassburg [2] und so wohl noch an mehrere Reichsstädte, mit der Aufforderung, den Schritt der zu Speier versammelten Bischöfe durch ihre Briefe bei dem Papst zu unterstützen; und in der That zeigt uns der noch erhaltene Brief der Stadt Hagenau, [3] dass die Reichsstädte, jedenfalls wohl nicht nur diese eine, der Aufforderung des Kaisers Folge leisteten.

Noch wichtiger aber ist, dass am 6. August auf dem Reichstage zu Frankfurt die dorthin auf Gebot des Kaisers gekommenen Städte: Colmar Hagenau Schlettstadt Ehenheim Rossheim Mülhausen Kaisersberg Münster und Türkheim dem Kurverein vom 16. Juli beitreten. «Sie wollen denselben, da er das Reich und der Christenheit Würde und Ehre angeht, beschirmen helfen; wollen nicht zulassen Gebot Processe Bann oder Urteile vom Papst oder

---

deliberandum una cum ipsis et aliis cathedralium ecclesiarum personis et quam plurium civitatum et terrarum hominibus etiam dicto die coram nobis vocatis.» Reg. 1895 p. 118; *Böhmer*, Font. I Nr. 23 p. 217. *Olenschlager*, Staatsgesch. Urk. 74. Als Veranlassung zu der Versammlung giebt die Urk. die Streitigkeiten mit dem apostolischen Stuhle an. Das von *Böhmer* aus der Quittung Ludwigs für Wetzlar, Reg. Nr. 1902 (cf. auch 1898) über den Zweck der Versammlung Gefolgerte ist wol nicht richtig. An eine Reichsversammlnng («zu diesem Tage waren also, wie es scheint, die Fürsten nicht geladen.» *Böhmer*, Font.) ist nicht zu denken. Die Auswahl: Cathedralkirchen, Städte und terrarum homines(«Landleute», *Böhmer*) erklärt sich aus der Absicht, diese 3 wichtigen Elemente, zumal die grosse Menge für Ludwig gegen die Curie zu gewinnen. Bei den «terrarum homines» kann man an die «personae inferiores» von 1331 denken (ob. p. 30). *Müller* II p. 50 sub 3 beachtet sie nicht. Vergl. auch das mit Androhungen für den Weigerungsfall an den Bischof von Lüttich gerichtete Schreiben Ludwigs vom 1. Februar 1338, das die Aufforderung einen zu Ostern in Köln abzuhaltenden Tag zu beschicken enthält. Aehnliche Einladungen zu dem Frankfurter Tage im August an den Abt von Fulda und den Bischof von Halberstadt: Reg. Nr. 1912; *Häberlin* VIII p. 306; *Müller* II p. 131.

[1] Reg. Nr. 70 p. 241; *Müller* a. a. O. p. 56 ff.

[2] Reg. p. 118 Nr. 1892; *Wencker* appar. 199. *Müller* p. 58 u. Anm. 3.

[3] Nach *Müller* p. 59 Anm. 4 ist ein zweiter Brief nicht wie man bisher gethan Speier zuzuschreiben, sondern anonym; cf. a. a. O. die Auseinandersetzungen über den verschiedenen Charakter der an den Papst erlassenen Schreiben; das Hagenauer ist sehr entschieden und kräftig gehalten; s. den Brief bei *Ficker*, Zur Gesch. des Churvereins Urk. 1; cf. *Weech*, Ludwig und Johann v. B. p. 72. Ueber einen ähnlichen Versuch einer Reihe von Städten, im Jahre 1331 durch Balduin v. Trier eine Versöhnung zwischen Kaiser und Papst herbeizuführen s. *Müller* I p. 271.

anderswoher, die wider den Kaiser die Kurfürsten oder die sonst in dem Bund, gehen; wollen auch sonst nichts gegen das Bündniss thun oder dagegen beholfen sein.»[1] Gegenüber diesen thatsächlichen Aeusserungen reichsständischer Bedeutung seitens der Städte erhebt sich die Frage, wie wir uns in formeller Hinsicht die Teilnahme derselben an den hierhergehörigen Versammlungen zu denken haben. Es sind dies die Speirer Bischofsversammlung vom März, die Kurfürstentage von Lahnstein und Rense vom 15. und 16. Juli und der Frankfurter Tag vom August 1338. Von den drei ersten Versammlungen und ihren Beschlüssen blieben die Städte jedenfalls ganz fern.[2] In Frankfurt waren dagegen, wie aus der Beitrittserklärung der oben genannten Städte zum Kurverein hervorgeht, wenigstens diese vertreten; ob und warum nur diese, muss dahingestellt bleiben, es werden wohl auch nicht viel mehr dagewesen sein,[3] wenngleich es denkbar wäre, dass der Kaiser in dem Wunsche, eine für die Curie möglichst eindringliche Demonstration herbeizuführen, noch mehr Städte, wenn auch ohne Erfolg, zum Erscheinen in Frankfurt aufgefordert hätte. Wie dem auch sei, jedenfalls sind hier die Fürsten allein die beschliessenden Factoren; ihren Beschlüssen tritt eine überdies sehr kleine Anzahl von Bürgerschaften nur bei. Gleichwohl ist dies ein Fortschritt von der grössten Bedeutung. Die ständische Verschiedenheit von Fürsten und Städten und in Verbindung damit das an und für sich natürliche Bewusstsein der politischen Zusammengehörigkeit auch innerhalb der letztern Gruppe, die bisher namentlich durch Landfriedensbündnisse, durch Angelegenheiten mehr privater und localer Art ausgebildet worden, zeigt sich hier bereits in ganz andrer Weise, im Zusammenhange mit den wichtigsten Reichsangelegenheiten. Zum ersten Male zeigen sich wirkliche Spuren der städtischen Reichsstandschaft im engern Sinne, zumal wenn man darauf Gewicht legen darf, dass jene Beitrittserklärung der Städte[4] im An-

---

[1] Reg. Nr. 364 p. 311; cf. die Urk. bei *Müller* II Anhang Urk. 5.

[2] S. *Müller* p. 74 oben.

[3] *Matth. v. Neuenb*, der 1344 unsre Hauptquelle über das Auftreten der Städteboten ist, erwähnt ihrer dieses Mal gar nicht, wahrscheinlich weil Strassburg keine Abgeordneten geschickt hatte; über die sonstigen Quellen cf. *Müller* a. a. O. p. 73; vergl. dessen Mitgliederverzeichniss II Beilage 6; er führt ausser jenen 9 Städten noch Regensburg als bei dem Tage vertreten an, «u. a. m.» Letzteres ergiebt sich aus der städtischen Beitrittsurkunde: «fur den (sc. den Kaiser) wir mit andern des riches steten und herren von sinem gebot gen Franchenford komen waren . .» cf. auch *Riezler* p. 441 ff.

[4] Die übrigens mit einander im Bunde waren; *Müller* II p. 89 u. Anm. 5.

schluss an den Reichstag veröffentlicht wurde, wie der Anfang der Urkunde besagt. Ein Weiteres wird man nicht behaupten können, da es sich auf dem Reichstage nur um die demonstrative Publicierung der bereits gefassten Beschlüsse gehandelt hat.[1] Es ist nicht wahrscheinlich, dass dabei den Städten ein formelles Zustimmungsrecht gestattet worden ist.[2] Vor allem ist endlich nicht zu übersehen, wie das Ganze lediglich eine Folge der augenblicklichen Lage des Reiches oder vielmehr des Königs ist, in dessen Interesse es lag, der Curie gegenüber auch die Reichsstädte, deren Bedeutung jene gar wohl zu schätzen wusste, als auf seiner Seite stehend zu zeigen.

Wir wenden uns sogleich zu den Ereignissen des Jahres 1344,[3] wo im allgemeinen dieselbe politische Lage die Reichsstandschaft der Städte wenigstens für einen Augenblick um einen so bedeutenden Schritt förderte, dass man Reichstagsverhandlungen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts vor sich zu haben meint. Unter den etwas verworrenen Darstellungen über die Verhandlungen ist für uns am wichtigsten der Frankfurter Tag mit den Nachrichten des Matthias von Neuenburg. Nach ihm fanden vor demselben in Cöln Vorberatungen der Wahlfürsten und des niederdeutschen Adels statt. Die oft citierte Stelle lautet:[4] «Quibus (sc. articulis, die die kaiserlichen Boten vom Papst zurückgebracht hatten) principi presentatis, ipse (Ludwig) eorum copiam unniversis principibus, praesertim electoribus et magnis civitatibus destinavit, omnes principes et opida tocius Alemannie ad parlamentum publicum super hujusmodi facto in Frankenfurt convocando. Electores autem principes et inferiorum parcium magnates octo diebus ante hujusmodi terminum Colonie

---

[1] Cf. *Müller* a. a. O. p. 73 u. 77, 8.

[2] Darauf deutet auch der Ausdruck zu Anfang der genannten Urkunde: dass wir von Kaiser L. «bewiset» sind etc.; cf. *Müller* p. 75. Derselbe bemerkt p. 89 (s. auch Anm. 6): «Es lässt sich aus dem Gleichlaut der betreffenden Beitrittsurkunde erkennen, dass man den Ständen ein Formular vorgelegt hatte. Aber bezeichnend ist auch hier wieder, dass die Städte viel energischer auftreten.»

[3] Der Koblenzer Hoftag vom September 1338 (*Böhmer*, *Font.* I p. 219 Nr. 25; Reg. p. 285 zum 00. September, u. Nr. 3075 ff.; *Müller* p. 82 Anm. 6), sowie die Frankfurter Versammlung von 1339 (Reg. p. 286 zum 00. März; *Weech* p. 74; *Müller* p. 135, 140 u. 151) waren wohl nicht von Städten besucht. Man brauchte sie eben nicht!

[4] *Böhmer* Font. IV p. 229. Von ältern Erörtrungen vergl. z. B. die alte Diss. p. 42 Anm. e, *Häberlin* VIII p. 311 u. 312 etc.; am scharfsinnigsten und eingehendsten, so dass man von allen andern Bearbeitungen absehen darf, behandelt *Müller* die Sache, dem wir uns daher durchaus anschliessen; cf. p. 201 ff.; namentlich Beilage 15. — Cf. auch *Riezler* a. a. O. p. 484.

convenerunt, hujusmodi articulis opponere concorditer decernentes. Convenientibus autem in Frankenford principum magnatum et civitatum opidorumque imperialium nunciis et querente principe de civitatibus Aquensi, Augustinensi, Uberlingensi et aliis: «si adessent?» et dicto: «quod sic» et auscultantibus omnibus, magister Wikerus, cancellarius episcopi Trevirensis jussus per principem sic incepit: Gratiose domine! principes electores et alii imperii fideles, pridem Colonie congregati . .» haben beschlossen, dass die betreffenden päpstlichen Artikel reichsgefährlich sind; sie haben auch für den Fall, dass die Curie auf die Forderung der Fürsten, die Artikel zurückzunehmen, nicht eingehen würde, eine andre Zusammenkunft bestimmt, «welche sie mit Euch in 8 Tagen behufs einer Beratung über die Massregeln zu halten gedenken, welche man dann gegen jene Ansprüche zu treffen hätte».

Nachdem dann dieser Bericht auf Verlangen des Kanzlers vom Mainzer Erzbischof und den Gesandten der andren Fürsten als richtig bestätigt worden, spricht der König zu den Abgeordneten der Städte Folgendes:

«Vos audistis decretum et consilium principum; vos igitur exite nobisque vestram deliberacionem referte». Illique exeuntes diuque deliberantes ad principes rediere per unum civem Maguntinum de mandato omnium taliter respondentes: «Domine, civitates adverterunt, qualiter papa cum articulis lesionem imperii nititur. Et cum civitates non possint stare nisi cum imperio et imperii lesio earum sit destructio: si dominus papa in talibus persistere vellet, nos inopes omnibus viis, quas cogitaverint domini principes imperii, erimus obedire parati». — Et querente illo: «si ita esset»? omnibusque nunciis dicentibus: «quod sic», princeps grates multiplices referens ait illis: «Post octo dies ego et principes conveniemus in Rens et avunculus noster Karolus marchio Moraviae, et deliberacionem nostram cum vobis scripserimus, circa honorem nostrum et imperii, ut confidimus, faciatis».

Was zunächst die Glaubwürdigkeit des Berichtes anbelangt, so ist dieselbe wohl nicht zu bezweifeln; der Chronist hat wahrscheinlich, wie Müller[1] zeigt, aus guter Strassburger Quelle geschöpft.

---

[1] p. 202, Anm. 3 und Beilage 15, I. — Nach *Soltau, Matthias v. Neuenburg,* Programm des Gymnasiums zu Zabern 1877, war wahrscheinlich der Verfasser des Berichtes persönlich in Frankfurt.

Demnach ist der Hergang, der lebhaft an die reichstäglichen Formalien einer viel spätern Zeit erinnert und für diese Zeit fast zu modern scheint, folgender: Der Kaiser, die Kurfürsten und Fürsten, die jedoch, ausgenommen Heinrich von Mainz, nur durch Gesandte vertreten sind,[1] und die Städteboten sind miteinander versammelt und zwar in einem gemeinsamen Local. Nachdem auf Befehl des Königs durch den Kanzler Wicker von Birgel die Kölner Beschlüsse der Fürsten mitgeteilt worden sind, heisst der König, der die Anwesenheit der städtischen Abgeordneten vorher gleichsam officiell constatiert hat, diese abtreten. Dies geschieht auch, und die Städteboten — man denkt unwillkürlich an das spätere Collegium — beraten sich, natürlich in einem abgesonderten Raume, lange Zeit und verkünden dann als Gesamtheit, indem sie sich in das gemeinsame Local zurückbegeben, das allerdings denkwürdig patriotisch klingende Resultat ihrer Besprechung den höhern Reichsständen, resp. deren Vertretern und dem Kaiser.

Betrachtet man die Sache von dieser formellen Seite, so wird man nicht umhin können zuzugeben, dass hier die Städte vor dem Forum des Reichstages eine bedeutsame Rolle spielen. Aber man kann die Sache auch anders auffassen und kommt dabei zu dem Resultat, dass thatsächlich diese Beratung der städtischen Abgeordneten und ihre Beschlussfassung von keiner wesentlichen Bedeutung waren, indem ähnlich wie 1338 allein die fürstlichen Abmachungen und Bestimmungen wirklich massgebend waren, zunächst die von Köln und dann die von Bacharach,[2] kurz nach der Frankfurter Versammlung, von welcher daher ein Reichstagsabschied nicht vorhanden ist.

Die Städte haben zwar, nachdem sie auf Geheiss des Königs abgetreten waren, lange und eingehend mit einander über die päpstlichen Artikel verhandelt, wie Müller scharfsinnig nachweist, der den städtischen Ursprung des einen «Bedenkens»[3] unwiderleglich darthut; auch zeigen sich ferner Spuren, dass schon vorher in städtischen Kreisen über die Stellungnahme zu den päpstlichen Forderungen Besprechungen stattgefunden hatten.[4] Aber ohne Zweifel ist das von Matthias von Neuenburg wiedergegebene Vertrauensvotum, wie man es am besten nennen kann, das ganze Ergebniss

---

[1] *Müller* p. 201 sub 4.

[2] Über den Irrtum des *Matthias*, der Rense angiebt, vergl. *Müller* p. 205 Anm. 2 u. Beilage 15, I geg. Schluss.

[3] Cf. die genannte Beilage.

[4] Cf. p. 202 Anm. 1 und 3.

jener Sonderberatung der auf Befehl des Königs abtretenden Städte gewesen; sie erklären nur, dass angesichts der Anmassungen der Curie ihre und des Reichs Interessen identisch seien und dass sie den Massregeln, die die Fürsten ergreifen würden, zuzustimmen bereit wären. Die Beschlüsse, die jene in Köln gefasst, werden also durch städtischen Einfluss garnicht modificiert, jenes «Bedenken» [1] hat mit einem votum nichts gemein. Und auch die Art, wie der Kaiser die Städteboten verabschiedet, zeigt deutlich, dass er von ihnen nichts als Gehorsam und Treue will: Nach 8 Tagen soll ein Fürstencongress zusammen treten; deren Beschlüsse sollen ihnen als Norm für ihr Verhalten mitgeteilt werden. Hiermit sind auch die Abgeordneten einverstanden: «qui hoc facera concorditer promiserunt».

Unser Tag zeigt demnach mit dem Frankfurter von 1338 grosse Aehnlichkeit. Die Stellung der Städte, deren Zahl hier wohl eine viel grössere, ist im ganzen dieselbe wie dort. Beidemal lässt man sie aus erklärlichen Gründen in den wichtigsten Reichsangelegenheiten ihre Meinung aussprechen, aber beidemal ist fast mit Absicht, wie es scheint, geschickt vermieden, diese Meinungsäusserung als eine den fürstlichen Beschlüssen gleichwertige erscheinen zu lassen. Mit Recht sagt Müller: [2] «Die Frankfurter Versammlung hat also durch den vorläufigen Fürstencongress den Character eines Reichstages verloren und ist der Hauptsache nach zu einem vom Kaiser gebotenen Städtetag zusammengeschrumpft. Nicht einmal der Reichstagsbeschluss kommt hier zu Stande: nachdem die Städte ihre Zustimmung zum Fürstenbeschluss gegeben haben, tagen die Fürsten für sich weiter.»

Es ist zweckentsprechend, den wahren Sachverhalt festzustellen, weniger um den parteiischen und oberflächlichen Behauptungen früherer Schriftsteller entgegenzutreten, die auch diese Stelle für den Erweis eines städtischen votum decisivum ausgebeutet haben, als vielmehr wegen der im 15. Jahrhundert auftretenden und dann sich immer deutlicher zeigenden Intentionen der Reichsstädte selber, dieses Recht als ein ihnen seit Alters zugehöriges hinzustellen. Im Gegenteile liefern die betreffenden Acten, wie eine ausgedehntere Untersuchung zeigen würde, den sichern Beweis, dass bis Ende

---

[1] das wohl ursprünglich ein Referat über das den Städten mitgeteilte fürstliche Bedenken war, aber ohne Zweifel im wesentlichen von jenen acceptiert wurde. *Müller* p. 204.

[2] p. 328.

des 15. Jahrhunderts die Städte es in der Regel nie über das auf dem eben besprochenen Tage eingeräumte Recht, ihre Meinung zu äussern und allenfalls Protest zu erheben, hinaus gebracht haben. Die Initiative und das eigentliche Bestimmungsrecht hat immer in den Händen der höhern Reichsstände gelegen. Freilich, was hier nur der peinlichen Situation, in der sich der Kaiser befindet, verdankt wurde, das ist später feststehender Gebrauch geworden, und hiernach ist dieser frühe Ausnahmefall von 1344, wie man ihn wohl nennen darf, [1] zu beurteilen.

Noch einmal, am Schlusse seiner Regierung, war Kaiser Ludwig in die Lage versetzt, die Treue und Anhänglichkeit der Städte zu erproben. Am 11. Juli 1346 wurde Karl von Mähren in Rense zum Gegenkönig erwählt.

Schon vorher, am 27. Mai schreibt Ludwig an Hagenau von München aus mit Bezug auf das drohende Ereigniss; er ermahnt die Stadt, weder vom Papst noch von Karl Briefe anzunehmen und fährt darauf fort: «ouch lazzen wir iuch wizzen daz wir kurtzlichen an den Rin komen wellen. Bitten wir iuch mit allem fleizz und ernst, swann ir hôrnt, daz wir hinab komen sin, daz ir dann zu uns koment, wan wir iuren rat den wir allezit getriwen und willigen funden haben, über die und ander sachen haben wellen.» [2]

Allein die hier ausgesprochne Absicht, nach den Rheinlanden zu ziehen, kam zunächst nicht zu Stande; der Plan einer neuen Romfahrt führte den Kaiser nach Tirol. [3] Zur Zeit der Wahl seines Gegenkönigs war er wieder im Reich; in Regensburg erhielt er vielleicht die wohl unerwartete Nachricht. Reichlich fliessen in dieser Zeit Gnaden und Privilegien für die Städte und die Briefe

---

[1] Wir möchten daher die Erklärung dafür, dass in dem städtischen Bedenken nur auf die politischen Forderungen der Curie, nicht aber auch, wie in dem fürstlichen, auf die gegen die Person des Kaisers gerichteten Anmutungen disciplinarischer Art Rücksicht genommen wird, etwas anders als *Müller* (p. 342) formulieren: er sagt: «Hier handelt es sich nicht um das Reich, sondern um die Person des Kaisers; die Städte hatten also nicht mitzureden. Ihnen wurden nur die politischen Forderungen des Papstes und die Beschlüsse der Fürsten über dieselben vorgelegt.» Ob die Städte aber, wie man hieraus schliessen könnte, betreffs der politischen Forderungen ein «Recht» hatten mitzureden, ist doch nicht ganz ausser Zweifel. Da sie in Frankfurt persönlich dem Kaiser gegenüber treten, so dürfte vielleicht auch aus Schicklichkeitsgründen die Beratung der Disciplinarmassregeln durch die Städte, resp. die Vorlegung und Ueberweisung an sie durch die Fürsten unterblieben sein. Schliesslich kam es auch nur auf die politische Haltung der Städte an.

[2] *Böhmer*, Font. I p. 225 Nr. 28.

[3] Cf. *Riezler*, p. 494; *Müller* II, 222; cf. *Weech*: Ludwig u. Johann, p. 105 u. 106.

des Kaisers an die 4 wetterauischen Reichsstädte und an Aachen beweisen, wie wichtig für ihn die Bürgerschaften waren und wie sehr er ihre Treue zu schätzen wusste. Das Schreiben an jene erstern[1] schliesst ähnlich, wie das oben angeführte an Hagenau: «so wellen wir hinab zu iw an den Rin und da mit iw und andern unsern frunden ze rat werden und ůbereinkomen, wie wir dem grozzen unrecht und gewalt, daz gegen uns erdaht ist, widersteen und wollen ouch daz weren und understeen als verre uns leib und gut raicht».

Von Nürnberg aus, wo wahrscheinlich eine Versammlung Ludwigs mit mehreren Fürsten und Herren stattfand, zog dann der Kaiser weiter nach Frankfurt. Hier fand ein Reichstag statt, an dem auch Städteboten teilnahmen,[2] ohne dass wir genaueres erfahren. Müller giebt ein Verzeichniss der Anwesenden und macht eine Reihe von Städten namhaft: Aachen, Oppenheim, Ulm, Wetzlar, Landau. Als Beweis dafür, dass sie in Frankfurt vertreten gewesen sein, führt er die Privilegien an, die für sie an diesem Orte ausgestellt sind.

Wahrscheinlich aber war es dem Kaiser in Frankfurt wesentlich um die Fürsten zu thun, während er mit den Städten allein etwa 3 Wochen später in Speier zusammen kam. Matthias von Neuenburg berichtet hierüber Folgendes:[3] Convocatis quoque civitatibus Spire ipsas concorditer reperit in sua devotione ferventes, ita quod nec una earum Rheni, Suevie vel Franconie electionem Caroli aut processus pape curavit nec quisquam illarum partium aliquos contra principem Ludovicum publicare processus audebat.» Dieser königliche Städtetag, über den unser Autor wohl wieder durch Strassburger Nachrichten Kenntniss hatte, ist der Vorläufer einer Reihe gleicher Versammlungen aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, bei denen gleichfalls die politische Lage den König auf die Unterstützung der Städte anwies. Wie sonst mit den Reichsfürsten, kommt hier der König mit den Reichsstädten zusammen; zwar betreffen die dies veranlassenden Angelegenheiten zunächst die Person des Königs, sind aber gerade deshalb von allgemeinstem Interesse für

---

[1] dd. Nürnberg, Juli 16. Reg. Nr. 2505 p. 157; bei *Böhmer*, Frankfurter Urkundenbuch p. 600.

[2] Anm. 1 *Riezler* p. 495; *Müller* p. 223; Beilage 19. In einer hierher gehörigen Urkunde vom 7. September, die die Entscheidung über die holländische Erbschaft in Form eines Weistums verkündet, werden die Städte, was durch die Art der verhandelten Sache zu erklären ist, nicht erwähnt: «nobis (Lud.) sedentibus cum proceribus pro tribunali.» Reg. Nr. 2522 p. 159. *Müller* a. a. O. Anm. 2.

[3] p. 240 u. 241. *Müller* a. a. O.

das ganze Reich: indem die Städte, und zwar als Gesamtheit dazu auf Anlass des Königs Stellung nehmen, wird ihre politische Mündigkeitserklärung aus den Jahren 1338 und 1344 wiederholt und gleichsam legalisiert. Wir kommen später noch auf die königlichen Städtetage und ihre Bedeutung zu sprechen.

Während so die Regierung Ludwigs des Baiern der politischen Selbstständigkeit und der reichsrechtlichen Stellung der Reichsstädte ungemeinen Vorschub leistete, kann man dasselbe von der Regierung seines Nachfolgers, Karls IV. nicht behaupten. Nie kam dieser, abgesehen von den ersten Jahren, in Bedrängnisse solcher Art, wie sie von Anfang bis zu Ende fast durchweg die Geschichte seines Vorgängers charakterisieren, und es ist wiederum sehr bezeichnend, dass der gleich zu besprechende Reichstagsbeschluss, bei dessen Fassung nach Karls IV. eignem Zeugniss die Städte mit den Fürsten «konkurrierten» — das erste Mal! — die Aufstellung eines Reichsheeres gegen Günther anordnet. Mit Recht sagt Vischer[1]: «Ein Kaiser, der wie Ludwig mit ganz ausserordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, konnte auch zu ausserordentlichen Mitteln greifen und, um an den Städten eine feste Stütze zu haben, ihnen eine Selbstständigkeit geben, welche über die Unterthanen gebührende Stellung hinausging; in gewöhnlichen Zeiten durfte dieselbe nicht geduldet werden». — Er sagt das mit Bezug auf die Bündnisse der Städte von 1347 und 1349[2], von denen das letztere 25 umfasste und bis zum 23. April 1353 dauern sollte. Zwar hiess es darin, dass der Bund, falls Karl IV. ihn nicht dulden wolle, abgethan sein solle; aber derartige eigenmächtige Verbindungen waren doch für die Reichsregierung bedenklich genug, zumal die politische Tendenz, die Erhaltung der Freiheit der Städte namentlich den kaiserlichen Verpfändungsgelüsten gegenüber, unverhüllt darin zu Tage trat. Vischer bemerkt treffend[3]: «Städtebündnisse, durch kaiserliche Autorität zum Schutze des Landfriedens errichtet, waren in Schwaben seit König Albrecht mehrfach vorgekommen[4]. Zwischen Schutzbündnissen aber welche die einzelnen Reichsstände eingingen, um ihre Freiheiten und ihre speciellen Interessen gemeinsam zu fördern und zu verteidigen, . . und Bündnissen, welche zur Handhabung des durch kaiserliche Machtvollkommenheit angeordneten

---

[1] Forsch. II p. 17; cf. über das Folgende das dort Vorhergehende.
[2] Cf. p. 16 a. a. O.
[3] p. 17.
[4] S. oben p. 12 ff. Auf eine nähere Verfolgung derartiger Bündnisse können wir, wie dort bemerkt, nicht eingehen.

Landfriedens, zur Durchführung gemeinschaftlicher Massregeln gegen die Störer desselben, zur Bestrafung von Raub, Mord, Brand und unrechtem Widersagen errichtet wurden, war ein grosser Unterschied. Jene munterten die Städte zu einem selbstständigen Auftreten und je nach Umständen zu Widersetzlichkeit dem Kaiser gegenüber auf diese dagegen ergänzten und unterstützten die kaiserliche Strafgewalt.» — Es ist die von Karl IV. begonnene und von seinem Sohne Wenzel nachgeahmte Politik, dass jene eigenmächtigen politischen Sonderbündnisse in Landfriedensbündnisse unter kaiserlicher Autorität aufgehen sollten. Wie es darüber zum Kampfe kommen musste und wie dadurch die Reichsversammlungen unter König Wenzel eine Zeit lang ihr eigenartiges Gepräge erhielten, werden wir unten näher erfahren.

Das nicht sehr reichhaltige[1] Material für die Hoftage Karls IV. ist von Huber in den Regesten dieses Kaisers unter der Rubrik «Hoftage» p. 668 zusammengestellt. Fast alle Nachrichten über die Beteiligung der Städte an demselben stammen aus dem Strassburger Archive und sind zum Teil schon von Wencker veröffentlicht worden. Noch mag vieles auch aus andern städtischen Archiven dieser Bestimmung harren und für spätere Untersuchungen einen reichern Stoff versprechen. Aber es ist die Frage, ob dieses reichere Detail von Nachrichten die Gesammtauffassung, die wir schon so gewinnen, wesentlich modificieren wird. Zwar mögen fast überall, wo Reichsversammlungen stattfinden, Städteboten theils gerufen, theils ungerufen,[2] zugegen gewesen sein, wie namentlich die städtischen Rechnungsbücher zeigen würden;[3] aber über dieses rein äusserliche Moment sind sie nur ausnahmsweise hinausgekommen.

Mit dem Tode Ludwigs am 11. October 1347[4] fielen für den neuen König die Hindernisse einer allgemeinen Anerkennung im Reiche, so auch von Seiten der Reichsstädte, die treu zu Ludwig gehalten hatten. Nach und nach erkannten ihn fast alle an und

---

[1] und das deswegen, weil sicherlich, so oft die Städte auch berufen worden sie nur eine untergeordnete Rolle spielten. Zu bedauern haben wir, dass von *Verunsky's* Karl IV. nur der 1. Band erschienen ist.

[2] Aus letzterem Grunde scheint uns die Aufstellung von Präsenzlisten vermittelst der ausgestellten Urkunden einigermassen bedenklich.

[3] Cf. z. B. *Laurent*, Aachener Stadtrechnungen, wo man sieht, wie viel die Stadt bei der bevorstehenden Wahl Karl's für Boten ausgab. Cf. auch die Ausgaberechnung von 1346, namentlich p. 180 z. 25 ff. und von 1353 p. 230 u. 231 etc.

[4] *Stälin* spricht III, 234 von einem Reichstage, den Karl vom 31. October—3. December in Nürnberg hielt, um seine Anerkennung durchzusetzen; die schwäbischen Städte halten sich fern; am 24. December schliessen sie, 24 an der Zahl, ein Bündniss mit Ludwig v. Brand. und Stefan v. Baiern. *Vischer*, Reg. Nr. 29.

huldigten ihm,[1] indem er in den einzelnen Landesteilen herumreiste, so z. B. im Januar 1348 in Ulm 23 verbündete schwäbische Communen auf ein Mal.[2]

Die Wahl Günthers von Schwarzburg zum Gegenkönige durch die wittelsbachische Partei zu Anfang des Jahres 1349 hatte auf die grosse Menge der Reichsstädte wenig Einfluss;[3] sie war jedoch die Veranlassung, dass Karl im März 1349 zu Speier eine Reichsversammlung veranstaltete, zu der auch die Städte zugezogen wurden. Karl IV. berichtet über den Tag selbst in einem Schreiben[4] an Johann v. Mähren Folgendes: «. . Civitatem Spiram gressus nostros direximus, ubi convocatis . . principibus electoribus et aliis principibus . . comitibus baronibus nobilibus et civitatibus liberis et imperii, communicato cum eisdem consilio, votis omnium concurrentibus adversus nostros et s. imp. aemulos exercitum iustaurare proponimus». Nach diesem Zeugniss haben also, wie bereits oben bemerkt, die Städte gleich Fürsten und Herren mitberaten und ihr votum gleich diesen abgegeben. Auch in einer zweiten Sache desselben Reichstages fand diese Gleichstellung statt, wiederum nach Karls IV. eignen Worten:[5] Die Reichsversammlung — es werden ausdrücklich «die burger der frihen stett»[6] mitgenannt — fällt nämlich auf Veranlassung Karls IV. am 29. März in Form eines Weistums den Spruch, dass ein vom Papst aus gewissen Gründen abgesetzter Erzbischof, gemeint war H. v. Virneburg, als rechtlich abgesetzt zu betrachten sei. — Thatsächlich haben demnach auf diesem Reichstage die Städte das volle Recht der Reichsstandschaft ausgeübt; aber man wird nicht umhin können, im Zusammenhange der ganzen Entwicklung auch diesen Fall als einen ausserordentlichen, als einen Ausnahmefall zu betrachten, dessen unbefangene Erklärung in den besondern Verhältnissen zu suchen ist, in denen sich Karl IV. befindet. Man muss wohl beachten, dass das Reichsheer gegen König Günther verwendet

---

[1] *Huber*, Einleitung, Reg. p. XVII.

[2] *Müller* II, p. 244 (Anm. 5). *Stälin* III p. 239 u 240 redet dabei von einem Hoftag; cf. *Petzel*, Karl IV. I, p. 197.

[3] Cf. Reg. Nr. 958 und *Janson*, Königtum Günthers v. Schwarzburg (Histor. Studien 1. Heft) p. 62 ff.

[4] Bei *Mencken*, SS. III, 2033. Das Reg. Nr. 914 ist ungenau. Vergl. *Matthias v. N.* p. 268 und *Janson* a. a. O. p. 55 ff. — Nach *H. v. Rebdorf*, Font. IV p. 535 [fand im April in Speier nur ein königlicher Städtetag statt: «tractatus magnus cum civitatibus imp. in Suevia et juxta Renum»). cf. *Janson* p. 58.

[5] Bericht Karls IV. an Mainz bei *Senkenberg*, Selecta II, 168; Reg. 905.

[6] Cf. die auf Grund der in Speier erteilten Urk. zusammengestellte Präsenzliste bei *Janson* p. 55, Anm. 4. Bei dem Spruch gegen *H. v. Virneburg* wären also nach dem Ausdrucke: «frihe stett» die anwesenden Boten der Reichsstädte ausgeschlossen gewesen; cf. *Arnold*, Gesch. II, 421.

werden soll, und dass Karl nur höchlichst zufrieden sein konnte, wenn die Städte dem Beschluss des Reichskrieges zustimmten; verpflichteten sie sich doch dadurch — und das hat man ihnen immer gern gestattet — zur Stellung von Truppen. Ganz dieselben persönlichen Interessen konnten Karl die Mitwirkung bei dem Spruche gegen den Mainzer Erzbischof nur wünschenswert machen, war doch die freie Stadt Mainz diejenige Macht, auf die es bei der Sache am meisten ankam. Gewiss war es in dieser Zeit nicht das Gewöhnliche, dass bei einem Verfahren gegen den ersten Reichsfürsten auch die Städte mitzureden hatten.

Die vereinzelte Nachricht des Matthias[1] von Neuenburg über einen Tag an demselben Orte im September desselben Jahres, wo Karl mit Fürsten und Städten vergeblich über einen Landfrieden verhandelte, übergehend, weil wir nichts weiter davon wissen, wenden wir uns zu den grossen Reichsversammlungen in Nürnberg Ende 1355 und Anfang 1356 und in Metz zu Ende des letztgenannten Jahres. Die Beschlüsse beider Hoftage, die in der sogenannten Goldnen Bulle enthalten sind, sollen uns hier in der Art beschäftigen, dass wir eine Mitwirkung der Städte an dem Zustandekommen derselben oder auch das Gegenteil festzustellen suchen.

Neuere Untersuchungen — die eingehendste ist demnächst zu erwarten — sind zu dem Ergebniss gekommen, dass die Teilnahme an der Gesetzgebung beider Versammlungen sowohl fürstlicher- wie städtischerseits sich derauf beschränkte, die königlich-kurfürstlichen Beschlüsse entgegenzunehmen. Die Gesetze werden zwar «aus kaiserlicher Machtvollkommenheit» erlassen, aber nach vorhergehender Mitberatung der Kurfürsten. Das gilt von den Bestimmungen, welche diese selbst sowie die Fürsten angehen und auch von denen, die für die Städte gegeben werden, wie das Gesetz wegen der Pfahlbürger.[2] Wenn Busson[3] dieses Resultat bezweifelt und meint, dass schwerlich Kaiser und Kurfürsten über die Köpfe der andern Reichsstände, d. h. der Fürsten und Städte, hinweg so eigenmächtig verfahren durften, so wird doch dieser Zweifel nicht durch die Thatsache als berechtigt erwiesen, dass man nachträglich in einzelnen

---

[1] p. 271: «reversus autem rex Spiram» etc.; cf. auch *Heinrich v. Diessenhofen* zum Jahre 1350 (Fontes IV u. *Stälin* III, 251): In Nürnberg feiert der König Pfingsten und löst den Bund der schwäbischen Städte (von 1349) auf: «mandans et volens, ut nobiles et civitates se mutuo defenderent» etc. Mit solchen und ähnlichen Nachrichten ist nichts anzufangen.

[2] Cf. *Detto*, Entstehung und Bedeutung der G. B. Karls IV. (Wittstocker Programm von 1872) p. 5 oben u. Anm. 1. — *Nerger*, Die G. B. nach ihrem Ursprung etc. (Gött. Diss.) *Prenzlau* 1877, p. 14 ff.

[3] in Wiener Mitteil. II, 1, p. 31.

Fällen seitens der übergangenen Stände die Bestimmungen der G. B. nicht anerkannte.

Uns kommt es hier nur auf die Stellung der Städte an, die wohl der der Fürsten nicht ganz entspricht, wie aus folgenden zwei Beispielen hervorgeht.[1]

Cap. XII heisst es: «Hinc est quod in solemni curia nostra Nurenberg cum venerabilibus ecclesiasticis et illustribus secularibus principibus electoribus et multis aliis principibus et proceribus per nostram celsitudinem celebrata, habita cum iisdem principibus deliberatione et de ipsorum consilio pro bono et salute communi cum dictis principibus electoribus tam ecclesiasticis quam secularibus duximus ordinandum . .» — Dagegen in einer Urk. vom 9. Januar, einem Willebriefe des Erzbischofs von Mainz für den Bischof von Strassburg über das ihm vom Kaiser verliehene Privileg wegen der Pfahlbürger (cf. Cap. 16 der G. B): «Cum serenissimus etc. Karolus . . inter ceteras leges imperiales, quas in presenti curia sua imperiali in Nurenberg nobiscum et cum aliis omnibus principibus tam ecclesiasticis quam secularibus coelectoribus nostris ceterisque principibus et nonnullis civitatibus celebratā nostro et eorundem coelectorum nostrorum pleno consilio dinoscitur edidisse legem unam» etc.

In beiden Fällen ist deutlich unterschieden zwischen den bloss Anwesenden, dem Umstand der Curia, und den Kurfürsten, mit denen allein der Kaiser das betreffende Gesetz beraten und erlassen hat. Aber während das erste Mal als Mitglieder des Hoftages nur «principes electores multi alii principes et proceres» angeführt werden, sind das zweite Mal ausser diesen noch die Städte als vertreten bezeichnet. Jedenfalls ist in den einzelnen Gesetzen höchstens von einer äussern Teilnahme der Städte an der curia die Rede. — Wattenbach bemerkt wohl mit Recht,[2] dass kein einziger gleichzeitiger Schriftsteller die G. B. erwähnt; demnach beschränkt sich unser Stoff, wenn wir etwas genauer auf die Stellung der städtischen Abgeordneten in Nürnberg und dann in Metz eingehen wollen, wesentlich auf das urkundliche und briefliche Material, das jedoch ziemlich ausreichenden Aufschluss gewährt.

Zum ersten Male begegnen wir hier Berichten der Städteboten, die später die Hauptquelle für die Geschichte der Reichstage bilden, und ohne die wir sonst meist nur das Resultat der stattgefundenen Verhandlungen, wie es in den Urkunden niedergelegt ist, haben würden. Zunächst ist das Einladungsschreiben Karls an Strassburg

---

[1] Andre Beispiele der Art bei *Detto* und *Nerger* a. a. O.

[2] *Quellen* II. *Aufl.* p. 171. Cf. die Citate in den Reg. zu Nr. 2284*a* u. 2519*a*. *Heinr. v. Diess.* p. 101 sagt: «anno 55 mense novembris K. imperator electores et civitatenses in regno Alemannie ad se convocavit in Norenberg tractans ea, quae sunt pacis.

erhalten, dd. Prag 1355 Sept. 17.[1] Die Stadt soll auf den 11. November ihre Machtboten nach Nürnberg senden. Dorthin habe er um «friede und gemach alle fürsten grafen und herrn[2] in deutschen landen besant — dazu wir auch ewer gegenwurtigkeit sunderlich bedurffen. Darumb empfehlen wir ewern trewen und wollen ouch ernstlich, daz ir, ze vollbringen sulche sachen, auss ewern und ewer stat rate mit vollem gewalt und macht ze tun und ze lassen gleich andern steten, was wir mit in umb gemeinen nutz ze rate werden, zu uns gein Nurmberg . . senden wollet und sullet unverzogenlichen und an alles hindernusse». — In dem Regest wird mit Recht dazu bemerkt: «Natürlich ein Umlaufsschreiben». Es wird also den Strassburgern und den andern Städten, an die das Schreiben gerichtet ist, Anteil an Beratungen zunächst mit dem Kaiser in unzweideutigen Worten in Aussicht gestellt, und zwar an Beratungen über Friede und Gemach und um den gemeinen Nutzen. Bereits von Nürnberg aus am 26. November erlässt der Kaiser eine ähnliche Aufforderung[3] an die Stadt Metz, den dermaligen mit Fürsten Herren und Städten wegen Ruhe und Friede des Reichs zu Nürnberg versammelten kaiserlichen Hoftag zu beschicken; auch möge sie die Bischöfe von Metz, Verdun und Toul oder ihre Machtboten und die genannten Städte veranlassen, sich desselben Geleits zu bedienen, welches den Metzern zur Verfügung gestellt ist. Die Boten sollen ausgerüstet sein: «cum auctoritate acceptandi et emologandi, que nostra principum procerum et civitatum sollicitudo providerit». Jedenfalls sind also die Städte vom Kaiser auf den Nürnberger Hoftag eingeladen worden. Ebenso verhält es sich mit dem Metzer Tage Ende 1356.

Derselbe kam später zu Stande, als es noch in Nürnberg beschlossen worden war, und wurde mehrfach verschoben.[4] Am 30. April 1356 fordert Karl die Stadt Strassburg auf, ihre Machtboten 4 Wochen nach Ostern zu seinem königlichen Hofe nach Metz zu schicken, «wann wir ir bedurfen werden zu merklichen sachen die unsere und des h. reichs ere und nutz berůren.»[5]

---

[1] *Reg.* Nr. 2244; abgedruckt bei *Wencker* Appar. 206 und bei *Olenschlager*, *G. B.* (p. 5—6) Urk. 1.

[2] Die Städte werden also hier nicht genannt.

[3] *Reg.* Nr. 2286; warum heisst es hier: die Stadt soll den «Landtag» beschicken; im Briefe steht «curia imperialis». — Die Ueberschrift oder das Reg. bei *Böhmer-Ficker*: Actà I p. 577 Nr. 855 ist falsch: von Boten der Städte Saarbrück und Kaiserslautern ist nicht die Rede; das «civitatum predictarum» bezieht sich auf Metz, Toul und Verdun.

[4] Vergl. mit dem Folgenden Nr. 2414 und 2439 der *Reg.*

[5] *Wencker*, Appar. p. 208 unten. In dem von *Weizs.* mitgeteilten Briefe Karls an Strassburg, dd. Sulzbach 1356, Oct. 8 (*s. Reg.*) muss es wohl auch «Metz» statt Mainz heissen. Der Kaiser kommt zwar Ende October auf kurze Zeit (Octob. 31—Novemb. 2) nach Mainz; aber bei der lange gehegten Absicht, in Metz einen Hoftag zu halten, war wohl ein solcher in Mainz nicht in Aussicht genommen worden.

Auf beiden Versammlungen sind denn auch die Städte in grösserer Zahl vertreten gewesen. Von dem Nürnberger ist dies durch das Berichtschreiben der Strassburger Abgesandten bezeugt:[1] «und besante (i. e. der Kaiser) herren und stette fur sich, der vil do wasz»; ebenso auch vom Metzer Tage; dem Strassburger Rate wird von dorther berichtet, dass «viel herren und stede hie zu Metze sint mit namen die von Ache von Trier von Frankenfurt Frideberg Wetslar und Geilhusen, darzu versihet man sich, daz noch vil stette sollen kummen . .»[2]

Was nun die Verhandlungen und Beschlüsse der beiden Reichstage anbetrifft, an denen den Ausschreiben gemäss doch auch die Städte irgendwie teilgenommen haben müssten, so beruft sich zunächst Olenschlager ausdrücklich auf das Berufungsschreiben an Strassburg, um zu beweisen, dass zu denjenigen Beratschlagungen «die die ganze Reichsverfassung oder auch andrer Stände gemeinsame Gerechtsame betrafen, alle miteinander gelassen wurden».[3] Detto meint: «Vielleicht nahmen die Kurfürsten mit Fürsten und Städten private Rücksprache, um Boden unter den Füssen zu behalten». Er sagt dafür zum Beweise:[4] «Auf diese Behandlung weisen die besonderen Einleitungen hin, welche jede Satzung zu einem kleineren Ganzen machen. Wie könnte ferner der Kaiser sonst schon vor der grossen Sitzung vom 10. Januar in der Urkunde für Bischof Johann von Strassburg schreiben: «Notum facimus tenore presencium universis, quod licet alias imperialem legem de Pfalburgeris et eorum abolitione seu prohibicione generalem in solempni curia nostra imp. cum omnibus principibus elect. sacri imperii . . in Nuremberg celebrata duxerimus promulgandam — eandem imp. legem nostram ex certa scientia specialiter et expresso ad ipsam Argentinensem ecclesiam volumus pertinere. — Tenor vero legis nostre imp., de qua supra fit mentio, per omnia talis est: folgt G. B. cap. 16. Zeugen sind die Kurfürsten und aliorum principum comitum baronum et nobilium multitudo». — Wenn man hieraus auch einen gewissen Einfluss der Fürsten und Herren auf das Zustandekommen des Pfahlbürgergesetzes erkennen kann, so sind doch die Städte dabei offenbar gar nicht in Betracht gekommen.

---

[1] dd. 29. Nov.; *Reg.* p. 555 Nr. 241; *Wencker* a. a. O. p. 207. *Olenschlager*, *G. B.* Urk. 2; *cf.* die verschiedenen Praesenzlisten der Städte bei *Detto*, p. 4, und *Nerger* p. 13. Dieselben sind an der Hand der erteilten Privilegien aufgestellt.

[2] *Wencker* p. 209.

[3] *G. B.* p. 7 § 4.

[4] p. 5 Anm. 3.

Allerdings könnte man das aus der städtefeindlichen Tendenz des Beschlusses erklären, wie es z. B. Olenschlager thut[1]. Aber man kann doch anderseits grade so gut folgern, dass bei diesem für die Bürgerschaften besonders wichtigen Gesetzerlasse diese um ihre Ansicht zu befragen erst recht begründete Veranlassung vorhanden gewesen wäre. Es ist deshalb nur eine naheliegende Vermutung — denn wozu hatte man die Städte eigentlich berufen? —, dass Privatverhandlungen irgend welcher Art mit ihnen namentlich von Seiten des Kaisers nebenher gepflogen sein mögen. Die Gesetze selbst lassen das jedoch nicht erkennen.

Der erste Teil der G. B., der am 10. Januar 1356 in Nürnberg publiciert wurde, erwähnt zwar eingangs die Städte: «infra scriptas leges . . in solempni curia nostra Nurenbergensi assedentibus nobis omnibus principibus electoribus . . . ac aliorum principum comitum baronum procerum nobilium et civitatum multitudine numerosa . . . ediximus». Hieraus ergiebt sich aber höchstens, dass die Städteboten in Nürnberg bei der Verkündigung gleichfalls zugegen waren.[2] Nach der allerdings vielleicht nicht originalen Ueberschrift der zu Metz am 25. December 1356 publicierten Gesetze[3] waren die Städte bei diesem Acte nicht anwesend, und wir können uns auf Grund des weiter unten zu besprechenden Berichtes der Strassburger Abgesandten über diesen Tag dem nur anschliessen.[4] Dass überhaupt die Städte nicht zu dem Hoftage gehören, geht am deutlichsten aus 2 Briefen Karls IV., die beide an die Gonzagas gerichtet sind, hervor. In dem ersten[5] teilt er diesen mit Beziehung auf den Nürnberger Tag mit: «Ganz Alemannien erfreue sich des Friedens; alle Kurfürsten seien auf seine Ladung nach Nürnberg gekommen, wo er mit ihnen und andern Fürsten und Grossen einen feierlichen

---

[1] A. a. O. Er weist einen frühern Herausgeber der *G. B. Limnaeus* zurecht, der eine Ausbesserung des Textes für nötig hielt, weil das Gesetz die Städte gar nicht nennt (Cap. XVI, bei O. unpag. S. 27). — Freilich hätte sich *Limnaeus* auf ein früheres Beispiel berufen können: 1341 thut Ludwig alle Pfahlbürger ab «durch gemeinen frummen und nütz allir lüte und auch der stette willen und gunst und von unsirme keyserlichem gewald.» (*Böhmer*, Frankf. Urkdbch. p. 572.)

[2] Das «assedentibus» u. s. w. versteht *Olenschl.* p. 7 Anm. 2, p. 10 u. 5. consequent wörtlich: «sie mussten dem Kaiser zur Seite sitzen.» Es erinnert diese formelhafte Wendung an den Umstand des Hofgerichtes, wie ein Vergleich mit dem ersten besten Weistum in den Leges II zeigt. Diese Anklänge werden immer seltner, ein Merkmal der allmäligen innern und äussern Verändrung der Reichsversammlungen.

[3] Bei *Olenschl.* unpag. S. 33—34.

[4] Nach *Nerger* p. 30 sind auch in Metz die Städteboten bei der Publicierung zugegen gewesen.

[5] vom 24. December 1355 Reg. Nr. 2356.

Hoftag halte». In dem zweiten Briefe vom 11. April 1356 [1] schreibt er an dieselben: «Sie sollen persönlich oder durch ihre Boten in Metz erscheinen, wo er fünf Wochen nach Ostern mit Kurfürsten Fürsten und andern Grossen einen feierlichen Hoftag halten werde.» So scheint es fast, als ob nur gegenüber den Städten selbst auf ihre Anwesenheit und sogar die Notwendigkeit derselben eingegangen werde, wie die Einladungsschreiben an Strassburg und Metz zeigten. Sobald der Kaiser mit ihnen zu thun hat, äussert sich derselbe in der Weise, dass man an eine förmliche Mitberatung der Reichsangelegenheiten durch die Städte glauben möchte. [2]

Von besonderer Wichtigkeit ist der Bericht, den die Strassburger Boten über die ersten Tage der Nürnberger Versammlung an ihre Stadt schicken [3]: «ir sullent wissen, daz der keyser kam an S. Katherinentag (25. November) zu Nürenberg und besante herren und stete fur sich, der vil do was und redet mit den». Er giebt ihnen die zur Beratung kommenden Sachen an: 1) Bestimmung, wer Kurfürst sei, 2) Verbesserung der Münze, 3) Minderung der Zölle auf dem Rheine und des Geleits auf dem Lande, 4) Friede und Gnade auf Land und Wasser, 5) Entscheidung der Königswahl durch Mehrheit der Kurfürsten, damit nicht mehr Krieg um das Reich wäre. Der Bericht fährt dann fort: «das wil er (d. Kaiser) alles zu rate werden mit fůrsten mit herren und mit stetten; andre mere wůssen wir jetze nit, wenne er gejehen hat, daz er die herren und stete ein vierzehen tag bei ihm behaben welle, lieber denne er si aber hienach besammen můsse. Ir sullent wissen, daz in vil jaren so manig herre und stette nie zusammen kamen». Die Worte des Kaisers klingen gewiss sehr versprechend, als müsste er auch die Städte durchaus dabei haben. Wir haben ferner ein Schreiben Karls an Metz vom 12. Januar 1356 [4], dass er der Stadt Botschaft angehört und in dem eben zu Nürnberg gehaltenen Tage, an welchem alle Wahlfürsten und eine grosse Menge anderer versammelt waren, beschlossen habe, auf Ostern einen allgemeinen Hoftag in Metz abzuhalten. — Die ersten Worte, dass er die Boten der Stadt angehört, gehen natürlich auf Sonderangelegenheiten der Metzer.

Auch über den Hoftag in Metz, der aber, wie oben bereits bemerkt, erst viel später zu Stande kam, haben wir eine kleine Kor-

---

[1] Reg. Nr. 2439.

[2] Wir versuchen am Schluss der Arbeit eine Erklärung hierfür zu geben.

[3] Bei *Wencker* p. 207 ff. cf. *Detto* p. 5 (Anm. 1 zu Ende u. Anm. 5).

[4] Reg. Nr. 2414.

respondenz der Strassburger. Der eine Brief [1] bezieht sich auf den Beginn der Versammlung und es befremdet nicht, dass wir da von Verhandlungen nichts hören. Er ist von den Boten der Städte Mainz, Worms und Speier an Strassburg gerichtet, das seine Nichtbeschickung des Tages mit einem Erdbeben entschuldigt hatte. [2] Wir erfahren ausser dem schon Angeführten über die Menge der Anwesenden nur, dass des Kaisers Hofmeister und andre Freunde (Räte?) desselben nach den Strassburgern gefragt hätten, worauf sie, die Schreiber des Briefes, obigen Grund angegeben hätten.

Dagegen beschäftigt sich ein zweiter Brief, diesmal von den Gesandten Strassburgs an ihre Stadt, [3] grade mit dem 25. December, an welchem Tage alle in Nürnberg und in Metz angenommenen Reichsgesetze, die ersteren also zum zweiten Male, [4] öffentlich verkündigt wurden. Und merkwürdiger Weise findet sich in dem Schreiben nicht eine Spur von dem grossen Ereignisse des Tages. Man begreift gar nicht, weshalb denn nicht mit einem Worte darauf hingedeutet wird, aus Interesselosigkeit oder weil die Boten der Stadt, deren sie nachträglich vier Stück gesendet hatte, gar nichts davon wissen? Das eine wie das andere scheint beinahe unmöglich. Dagegen wird das «convivium» ziemlich ausführlich beschrieben, woraus dann Königshofen, der wohl diesen Brief vor sich hatte, sein kümmerliches Kapitel «von des keysers ymbesse mit den kurfürsten» fabriciert hat. [5] Ausser dieser charakteristischen Armseligkeit zeigt der Bericht auch sonst, dass die Städte doch eigentlich nur ihre Privatinteressen in Metz vertraten. Unmittelbar an die Beschreibung des convivium schliessen sich nämlich die Worte an: «ir sullent ouch wissen, daz die von Mentze Wormesz und von Spire [6] kein ußrichtunge noch enthant; wir hant ouch unsers dinges noch nut gericht von großen unmussen die der keyser mit den fürsten het. Die von Wurmeße hant ouch gehollen umb ihre sache als sie fur den hoverichter geladen sint, von grave Walraven wegen, fur den Bischof zu Spire und het si ouch der keyser dargewiset, wenne in ouch ir bischof von Wormeße ungemeine ist; anders er hette sie fur den Bischof gewiset. Wir

---

[1] *Wencker* appar. p. 209.

[2] Ueber das besondre Verhältniss Strassburgs zum Gesetz über die Pfahlbürger und über sein Verhalten in dieser Sache cf. *Nerger* p. 22 ff. u. p. 32 und den Brief bei *Wencker* hinter der in Anm. 1 angegebnen Urk.

[3] *Wencker* p. 403.

[4] Cf. *Nerger* p. 30 Anm. 4.

[5] Städtechron. 8 Nürnberg 1 p. 482 u. 483 und Anm. 3 der erstern Seite.

[6] Ueber deren Angelegenheiten cf. *Nerger* p. 33.

fordernt uns hinnan, so wir ersten mögent, wenne koste gar ture ist. Man versieht sich ouch, daß der Cardinal und der Delphyn uf St. Thomas von Cantelberg dag hinnan scheidende werdent, so truwen wir, daß wir unsere sachen anvahent». — Es folgen dann noch für jene Zeit interessante Notizen, dass der Dauphin dem Kaiser drei Dornen von der heiligen Krone und ein mit Edelsteinen und Perlen besetztes Schwert im Werthe von 18000 G. geschenkt habe u. s. w. — Bei Wencker[1] findet sich noch ein Antwortschreiben der Stadt an ihre vier Vertreter, das lediglich Anweisungen für ihr Verhalten in den städtischen Privatangelegenheiten enthält. Es ist uns nach jenem Schreiben der 4 Abgeordneten, in dem besonders die Stellen, dass der Kaiser alle Zeit mit den Fürsten beschäftigt ist und dass sie nach der Abreise des Cardinals und des Dauphins ihre Sache anzufangen hoffen, bezeichnend sind, keinen Augenblick zweifelhaft, dass die Städte mit den Metzer und auch wol den Nürnberger Verhandlungen, soweit ihr Ergebniss in der G. B. enthalten ist,[2] wenig und nichts zu thun hatten. Dafür spricht auch der ganze Charakter dieses kaiserlich-kurfürstlichen Gesetzes. Ebenso ist zu bedenken, dass beide Versammlungen zu Metz und Nürnberg grosse, feierliche Hoftage im alten Stile sind; die Menge der zahlreich versammelten Fürsten und Herren, die allein die Aufmerksamkeit der schreibenden Zeitgenossen auf sich zogen, macht es wenig wahrscheinlich, dass neben jenen die Städte zu einiger Geltung gekommen sind, an die man sich höchstens in der Noth wandte.[3] Ferner ist hier die Sachlage eine ganz andere als etwa auf dem Frankfurter Tage von 1344, wo dieselbe den Kaiser in die Notwendigkeit versetzte, auf die öffentliche Meinung durch eine öffentliche officielle Erklärung der Städte eine für ihn günstige Pression auszuüben. Nur dass sie berufen und daher zu erscheinen berechtigt waren, können wir bestimmt sagen; berufen, möchte man fast meinen «ad nudam decorationem theatri».[4] Die erwähnte Ansicht, dass die Fürsten und Städte die kurfürstlich-kaiserlichen Beschlüsse nur «entgegenzunehmen» hatten, wird wenigstsns betreffs jener

---

[1] A. a. O. p. 404.

[2] Dass man wahrscheinlich noch über andre Sachen verhandelt hat, darüber cf. *Olenschlager* p. 329.

[3] In Sulzbach, wo der Kaiser sich etwa 8 Tage nach dem Nürnberger Reichstag aufhielt, erliess er «im Verein mit den Städten ein wichtiges Münzgesetz.» *Nerger* p. 21. Städtechron. I p. 239. Die Urk. war uns nicht zugänglich.

[4] welche Ansicht die alte Dissert. p. 40, 2 schon bei Gelegenheit des Würzburger Landfriedens von 1291 entrüstet zurückweist.

letzteren ohne Zweifel die richtigste sein. Wie wenig die ihnen in den Berufungsschreiben gemachten Versprechungen einer Teilnahme an den Beratungen der Reichsversammlung wörtlich zu nehmen sind, werden wir noch häufig zu bemerken Gelegenheit haben.

In dem weitern Verlauf der Regierungszeit Karls IV. finden sich zwar noch eine lange Reihe von Nachrichten über Berufung von Städten zu den Reichsversammlungen, doch erfahren wir meist nichts von einem Erfolg derselben; wir begnügen uns deshalb damit, sie hier möglichst kurz zusammen zu stellen.

Der Reichstag zu Nürnberg 1360, wo der Kaiser mit kurzer Unterbrechung im Juni Juli und August sich aufhielt, hatte unter anderm den Zweck, den Uebergriffen der Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg ein Ziel zu setzen, unter welchen besonders die schwäbischen Städte um so mehr zu leiden hatten, als die Grafen zugleich Landvögte von Niederschwaben waren. Da Graf Eberhard auch dem Kaiser missfällig geworden war, so wurde er vor die Reichsversammlung nach Nürnberg geladen, ohne dass jedoch die Sache auf gütlichem Wege ihre Erledigung fand Natürlich waren vor allen die Reichsstädte, die wie zur Zeit Heinrichs VII. Beschwerde geführt hatten, geeignet und geneigt, den Grafen mit Gewalt zum Nachgeben zu bringen. In einem wahrscheinlich an Nürnberg gerichteten Schreiben fordert der Kaiser, dass den Städten in Schwaben, im Elsass, in Franken, der Stadt Frankfurt und andern verbotschaftet werde, wie er auf Johannis in Nürnberg eintreffen werde, damit sie dorthin zu ihm kämen:[1] «quocirca fidelitati vestre committimus presentibus seriosius et mandamus, quatenus statim visis presentibus Swevie Alsacie Frankonie Frankinfordensi et aliis, quibus hoc denunciandum scitis,[2] civitatibus hunc nostrum deo favente felicem adventum dilacione sine qualibet sigillatim intimetis, ut et ipsi ad nostram majestatem veniendi, occasione sine qualibet, sint parati».

Wie die Beteiligung am Zuge gegen die Grafen seitens der Reichsstädte natürlicher Weise sehr zahlreich war, z. B. stellte Strassburg allein «40 gekrönte Helme»,[3] so mag es auch die an dem Tage selbst gewesen sein Von den Verhandlungen wissen wir nichts, wir erfahren nur, «dass der Feldzug gegen Eberhard beschlossen»

---

[1] dd. 17. Juni. *Böhmer*, Frankf. Urkdbch. p. 673 u. 674. Reg. Nr. 3187 u. 3188*a*; *Vischer*, Forsch. II p. 18; namentlich *Stälin* III, p. 264 ff.

[2] Woher sollen sie das wissen? Deutet das bereits auf einen Usus des «Ausschreibens»?

[3] *Stälin* a. a. O.

wurde, der am 31. August zu einem für den Grafen leidlich günstigen Vertrage führte.

Auch im folgenden Jahre fand zu Nürnberg eine Reichsversammlung statt, zu welcher der Kaiser gleichfalls die Städte einlud und zwar aus Anlass des Grössenwahns Rudolfs von Oestreich, der dem Verbot Karls IV. zum Trotz sich Pfalzherzog zu Schwaben etc. nannte. Auch hier musste für den Fall eines Krieges auf die Städte Rücksicht genommen werden. Das Berufungsschreiben an die Strassburger führt auch noch einen andern Grund an;[1] sie sollen den auf den 20. März nach Nürnberg angesetzten Tag, zu dem der Kaiser auch Fürsten Grafen Freie Herren Städte und Getreue besandt hat, beschicken, um dort «die Not des von einer in der Gegend von Avignon gelagerten bösen Gesellschaft bedrängten Papstes und die Anmassungen zu beraten, welche sich der Herzog von Oestreich erlaubt». Wegen Verschiebung der Versammlung werden dann die Strassburger auf den 11. April nochmals vorgefordert.[2] Es fand denn auch um diese Zeit in Nürnberg ein feierlicher Hoftag statt, verbunden mit der glänzenden Taufe des spätern Königs Wenzel. Die zeitgenössischen Schriftsteller, die hierüber eingehend berichten,[3] erwähnen der Städte kaum; auch sonst finden wir nichts, was uns länger bei dem Tage zu verweilen nötigte.

Von einem Reichstage im «Spätherbst» desselben Jahres[4] erfahren wir gleichfalls nichts Näheres, und viel besser steht es auch nicht mit dem ebenfalls in Nürnberg gehaltenen parlamentum regale im März 1362, über das Gemeiner[5] einiges berichtet. Er sagt mit Berufung auf die Regensburger Kammerrechnung: «Um die gänzliche Zerrüttung des Landes abzuwenden, war der Kaiser auf gütliche Beilegung des Streites (zwischen einzelnen Fürsten) bedacht, versammelte einen Reichstag und forderte nebst Fürsten alle Freistädte (!) zu sich nach Nürnberg. Im Namen hiesiger Stadt (Regensburg) hatte sich der Kämmrer Dürnstädter daselbst eingefunden und Hülfe und Beistand gefordert. Diese Versammlung sass im Monat März».[6] Mehr wissen wir leider nicht. Ein vor dem König in

---

[1] Reg. Nr. 3562; *Schöpflin,* Als. dipl. II, 238; *Stälin* III, p. 272 Anm. 2.

[2] Reg. Nr. 3567.

[3] Reg. Nr. 3621 *a.*

[4] *Stälin* III p. 278.

[5] Regensburg. Chronik II p. 124. Reg. Nr. 3835 *a.*

[6] *Gemeiner* giebt in der Anmerk. den 13. März an.

Nürnberg ergangener Rechtsspruch, der auch städtische Interessen berührt, wird nur von Fürsten gefällt.[1]

Vom 6. Januar 1366 haben wir ferner einen Brief des Bischofs Lambert von Speier an Strassburg;[2] er macht darin der Stadt im Namen des Kaisers Vorwürfe, namentlich wegen der Pfahlbürger und wegen eines auf der Brensch neu errichteten Zolls. «Der Kaiser beabsichtige, diese Stücke auszutragen mit Rat der Kurfürsten Fürsten Grafen Herren und Städte zu Nürnberg, wohin dieselben auf 8. März kommen sollen». Allein erst im August kommt der Kaiser auf kurze Zeit nach Nürnberg, ohne dass wir von einem Hoftag hören.

Einen solchen (parlamentum generale) hielt er im August zu Frankfurt;[3] der Städte wird aber keine Erwähnung gethan.

Ferner kenneu wir einen Nürnberger Tag von 1371. Am 6. Januar meldet der Kaiser von Breslau aus an Nürnberg seine bevorstehende Ankunft. Er wolle mit ihrem und anderer Städte und auch der Herren Rat, die er gleichfalls alle besendet habe, einen gemeinen Landfrieden und eine Münze verordnen. Auch Strassburg und wie es scheint Basel werden aufgefordert die Versammlung zu beschicken.[4] — Zu erwähnen bleibt endlich noch ein von Karl IV. an Strassburg gerichtetes Schreiben[5] (dd. 25. März 1372). Er meldet den Bürgern, dass er wegen merklicher Sachen, die ihn und das Reich anrühren, auf Pfingsten in Mainz zu sein gedenke; er verlangt die Absendung von Boten dorthin, mit denen er seine Meinung um solche Sachen reden möge. Wir erfahren auch, dass der Kaiser und «die Kurfürsten von der Pfalz, von Köln, Trier und Mainz und viele Herren» um jene Zeit in Mainz anlangten,[6] aber die Strassburger scheinen keine Abgeordneten geschickt zu haben. In einem Briefe vom 14. Juni ohne Jahr, der aber in den

---

[1] Reg. 3840. — *Detto* sagt (p. 20) mit Bezug auf die vermeintliche Absicht der G. B., resp. Karls IV., die Reichstage in Kurfürstentage zu verwandeln: «Es findet sich nur ein Beispiel, dass Karl wirklich nach solchen Absichten verfahren ist, nämlich aus dem Jahre 1362, in welchem er mit den Kurfürsten zu Nürnberg eine Versammlung hielt und dieselben auf seine Anklage den Herzog Rudolf v. Oestreich etc. zur Verantwortung ziehen wollten.» Er citiert *Häberlin* III, 677. — Jedenfalls waren nach Obigem die Städte eingeladen.

[2] *Reg.* Reichss. Nr. 429.

[3] *Reg.* 4348 *a*; unter Päpsten Nr. 109—113.

[4] *Reg.* Nr. 4928—4930.

[5] *Reg.* Nr. 5039.

[6] *Reg.* 5042 *a*.

Regesten[1] auf 1372 angesetzt ist, schreibt Heinrich zum Jungen von Mainz aus an die Stadt, er habe dieselbe beim Kaiser wegen ihrer Abwesenheit entschuldigt im Beisein derer von Mainz Worms und Speier; der Kaiser nehme es ihr nicht übel; derselbe habe die Kurfürsten am Rhein und andere Herren und Städte auf 8. Juli nach Mainz oder Frankfurt geladen. Entweder gehört der Brief nicht in dieses Jahr, oder was wahrscheinlicher ist, die beabsichtigte Versammlung kam nicht zu Stande. Karl reist nach einem dreiwöchentlichen Aufenthalt am 8. oder 9. Juni von Mainz ab,[2] kommt aber nur auf ein paar Tage (circa 11.—13. Juli) hierher zurück, ohne dass ein Reichstag stattfindet; nach Frankfurt kommt er überhaupt nicht; er kehrt vielmehr nach Böhmen zurück.

Hiermit ist unser Material, das vielleicht wie gesagt einer spätern Untersuchung zumal für die Zeit Karls IV. reichlicher zu Gebote stehen wird, erschöpft. Trotzdem sich — das ist unser Resultat — fast überall Städteboten nachweisen lassen und trotz der verheissungsvollen königlichen Berufungsschreiben sind nur König und Fürsten die beschliessenden Factoren und in diesem Sinne könnte man statt von Reichstagen eben so gut von königlichen Fürstentagen sprechen; auch im Folgenden werden wir diese Ansicht bestätigt finden.

Mit dem Beginn von Wenzels Königtum und dem Ausgange desjenigen seines Vaters beginnt ein neuer Abschnitt, eine neue Epoche in der Geschichte der Reichstage, deren gänzliche Verschiedenheit von der bisherigen Entwicklung sich auf den ersten Blick deutlich zeigt. Die Stellung der Städte auf den Reichsversammlungen dieser Zeit entspricht genau ihrer Stellung im Reiche und steht im genausten Zusammenhange mit der Geschichte des Städtebundes, des rheinischen, sowie namentlich des schwäbischen. Das Wesen und die Bedeutung dieser beiden Einungen, der interessante Vergleich derselben mit der schweizerischen Eidgenossenschaft im Süden und der glänzendsten Erscheinung des Einungswesens, der Hanse im Norden, sind in neuster Zeit vielfach Gegenstand eingehendster Untersuchungen

---

[1] *Reg.* Reichss. 558.

[2] *Reg.* 5076 *a* extr. — Cf. noch Nr. 5120 über einen von Karl befohlenen Landfriedenstag im Elsass, an dem ausser Strassburg, an das das Schreiben wieder gerichtet ist, auch Basel und die andern elsäss. Reichsstädte unter Vorsitz des Bischofs von Strassburg teilnehmen sollen.

gewesen, aus denen wir deshalb nur das für unsern Zweck Allernötigste hervorzuheben brauchen. Mit Recht hat namentlich Vischer[1] als hauptsächlichstes Merkmal des schwäbischen Bundes das «ständische Interesse» betont, das die Reichsstädte zum Zusammenhalten und zur Vereinigung bewog und welches sie in einem langen und erbitterten Kampfe aufrecht zu erhalten bestrebt waren. Man darf wohl behaupten, dass erst im Verlaufe dieses Kampfes der ständische Gegensatz zwischen Fürsten und Reichsstädten völlig zum Durchbruch kam. Der grosse Städtekrieg entschied darüber, ob letztere als dritter Stand im Reiche gelten sollten, als er beendet wurde, zeigte es sich, dass denselben wohl oder übel ihre eigentümliche Sonderstellung gelassen werden musste, die entweder zu völliger Ausscheidung aus dem Reichsverbande oder zur Anerkennung der Reichsstädte als eines selbstständigen Reichsstandes neben dem der Fürsten früher oder später führen musste.

Am 4. Juli 1376, noch nicht 4 Wochen nach der teuer erkauften Wahl Wenzels in Frankfurt, schlossen 14 Städte, unter denen Ulm und Constanz die bedeutendsten waren, ein Bündniss, das bis zum 23. April 1380 dauern sollte. Nicht Aufrechterhaltung des Landfriedens, sondern Bewahrung ihrer Selbstständigkeit und Freiheit war das nächste Ziel, welches dieses Bündniss verfolgte, das ebenso gut gegen den Kaiser wie gegen die Fürsten gerichtet war: der Erstere drohte mit Verpfändung, diese mit Unterwerfung unter die Landeshoheit; Beide sind gemeint unter denen, «welche die Städte von ihren Rechten Freiheiten Briefen und guten Gewohnheiten drängen wollen».

Festes Zusammenhalten in der gemeinsamen Sache, darauf kam alles an. Daher wurde bestimmt, dass keine Stadt einzeln und ohne Zustimmung der andern antworten solle, wenn der Kaiser, der König oder sonst jemand die Städte wegen ihres Bundes mahnen würde.[2] Dadurch war eine nur aus Reichsstädten bestehende Vereinigung constituirt, die jedem Zweiten gegenüber geschlossen auftrat. Der eigenmächtige Schritt geschah ohne Zuthun, ja im Gegensatz zur Reichsgewalt, mit welcher der Bund bald in Widerspruch geriet. Auf die wohlmotivierte Verweigerung der Anerkennung seines Sohnes als

---

[1] *Forsch.* II p. 91—93.

[2] Cf. *Vischer* p. 24 ff. — *Lindner*, König Wenzel I p. 44 ff.

römischen Königs erfolgt noch im Herbst desselben Jahres der Zug des Kaisers gegen die widerspänstigen Städte; die Belagerung von Ulm jedoch sowie der ganze Feldzug misslingt. Die darauf folgenden Vermittlungsversuche eröffnen die lange Reihe jener Verhandlungen, die bis zum Egerer Landfrieden und zur Auflösung der Städtebünde den Reichsversammlungen dieser Zeit einen so eigenartigen Charakter verleihen.

Immer weiter dehnt sich unterdessen der Bund aus, wozu besonders der erfolgreiche Kampf gegen Wirtemberg und der Sieg bei Reutlingen im Mai 1377 ungemein viel beitrug. Am 20. März 1381 treten auch die rheinischen Städte in ein Bündniss zusammen und bereits am 17. Juni vereinigten sich beide Städtebunde, so verschieden im Einzelnen auch beider Sonderinteressen waren,[1] zu gemeinsamer gegenseitiger Unterstützung. Somit war fast das ganze reichsstädtische Element von Oberdeutschland geeinigt; und wenn bedeutende Fürsten, wie sogar die von Oestreich und Baiern, zeitweilige Verbündete des schwäbischen Bundes waren, so tritt doch immer wieder der Gegensatz der beiden Partein: der Herrn und der Städte scharf hervor, deutlicher fast noch als auf dem Kampfplatze — auf den Reichsversammlungen. Es sind das Reichsversammlungen ganz besondrer Art; nur wenige Anklänge erinnern an die früheren Hoftage. Dies ergiebt sich schon aus einer oberflächlichen Betrachtung des Verhältnisses, in dem die Teilhaber der Versammlungen zu einander stehn. Immer stehen sich zwei Parteien gegenüber: die eine bilden die Städte; ihre Stellung ist die eigentümlichste. Zunächst sind sie überall dabei; denn man kann, wie wir sehen werden, ohne sie nichts anfangen. Aber, wie im Jahre 1255, nehmen sie nicht Teil als Reichsstädte an und für sich, sondern als Bundesstädte. Das tritt überall klar hervor: ihr Bund ist eben meist die Veranlassung zu den Versammlungen. Grade hierin liegt jedoch eine grosse Schwierigkeit, denn der König will diesen Bund nicht anerkennen; nicht die «verbündeten» Städte, sondern nur die Reichsstädte in Franken, in Schwaben u. s w. beruft er zu den Tagen, er vermeidet es ängstlich, von jener ersteren Eigenschaft Notiz zu nehmen.

Wichtiger jedoch ist das Verhältniss der Städte zu den Fürsten. Beide treten sich offen als Parteien gegenüber, die mit einander im Kriegszustand sich befinden. Die Ausgleichung der zu Folge

---

[1] Cf. hierüber *Lindner* I p. 140 ff.

desselben entstandenen Streitigkeiten ist die unerlässliche Vorbedingung eines geordneten Friedenszustandes, eine lange Reihe von Vermittlungsversuchen bietet die Gelegenheit, dass die Städte als «gleichberechtigte Contrahenten» den Fürsten an die Seite treten.

Wenn man beachtet, dass auf den bisherigen Reichversammlungen gerade darin sich die Halbheit der reichsständischen Bedeutung der Städteabgeordneten zeigte, dass ihnen jede Concurrenz[1] mit den Fürsten versagt blieb und nur der König gelegentlich mit ihnen unterhandelte, so wird man den Verhanldungen der beiden grossen Parteien während des Städtekrieges einen gewissen Einfluss auf die Entwickelung der städtischen Reichsstandschaft nicht absprechen können. Gleichwohl dürfen wir darauf verzichten, alle Vermittlungs- oder wie wir sie nennen wollen Teidigungstage der Reihe nach durchzugehen. Man kann sagen, dass wegen ihrer Eigentümlichkeit dieselben für die Entwickelung der städtischen Reichsstandschaft nur indirect in Betracht kommen. Sie bezeichnen mit wenigen Ausnahmen bis zum Ende des Städtekrieges nur die diesem zu Grunde liegenden Parteiverhältnisse in den verschiedenen Phasen. Die Spannung zwischen Fürsten und Städten bleibt trotz aller Vermittlungsversuche im Grossen und Ganzen die gleiche; nur der König wechselt seinen Standpunkt, je nachdem er, und zwar lediglich aus politischen Rücksichten zu den Fürsten oder den Städten neigt, wird die Parteigruppierung eine etwas andere. Im Nürnberger Herrenbund von 1383 alliiert sich Wenzel eng mit den Fürsten, in den folgenden Jahren nähert er sich wieder den Bürgerschaften: in dem Bündniss mit den schwäbischen Städten von 1387 haben wir das grade Gegenstück vom Nürnberger Herrenbunde. Allein dabei bleibt es nicht. Auf dem Egerer Reichstage von 1389 lässt der König die Städte wieder ganz fallen; ihre Sonderbündnisse werden aufgelöst.

Jedoch derartige politische Combinationen, deren getreues Abbild uns in so und so vielen Versammlungen entgegentritt, gehen uns wenig an. Es ist vielmehr unsere Aufgabe zu untersuchen, wie sich die drei Parteien, namentlich die der Städte zu der der Fürsten, unter normalen Verhältnissen zu einander stellen, um betreffs der ersteren beurteilen zu können, inwieweit ihnen ein rechtlicher Einfluss auf die Reichstagsverhandlungen gestattet wurde, oder ob ihnen

---

[1] Wir wählen hier mit Absicht diesen übrigens sehr bezeichnenden terminus technicus der späteren Reichstagspraxis.

ein solcher in dieser Zeit gar nicht zu vindicieren ist. Die Parteiverhandlungen aber der Teidigungstage geben kein treues Abbild von der normalen reichsrechtlichen Stellung der Städte dem Fürstenstande gegenüber. So lange die ausserordentliche Situation andauert, stehen sich beide, wie leicht zu beweisen ist, durchaus gleichberechtigt gegenüber.

Dadurch ist aber keineswegs bedingt, dass auch in geordneten Zeiten dieses Verhältniss bestehen bleibt und es ist deshalb die Geschichte dieser Teidigungstage nur insofern für uns von Bedeutung, als durch dieselbe, wie oben angedeutet, die hergebrachte Anschauung wesentlich modificiert werden konnte: indem durch länger als ein Jahrzehnt auf fast allen Reichsversammlungen die Städte neben den Fürsten als gleichberechtigte Gesamtheit erschienen, war es wohl möglich, ja wahrscheinlich, dass dies auf spätere Zeiten von einiger Wirkung war und dass dadurch die Berechtigung der Reichsstädte als solcher, überhaupt auf den Reichstagen zu erscheinen, der allgemeinen Ansicht plausibler und zu einem gewohnheitsmässigen Rechte wurde. Ob und in welchem Masse das geschehen ist, dafür können demnach erst die dem Städtekriege folgenden Reichsversammlungen, die jedoch solange Wenzel regiert hat nie in das rechte Geleis gekommen sind, den Beweis liefern.

Wenn wir deshalb auf eine umfassende Untersuchung der einzelnen Reichsversammlungen bis zum Nürnberger Tage von 1390 verzichten, weil dieselbe ohnedies nur anderweitige gründliche Erörtrungen copieren und immer wieder das Stichwort von den zwei sich gleich gegenüberstehenden Partein reproducieren müsste, so scheinen doch einige Bemerkungeu, die unser eigentliches Thema berühren, angebracht. Denn trotzdem fast von jeder Versammlung mehr als ein actenmässiger Beweis gebracht werden kann, dass wie gesagt in den Verhandlungen und Abmachungen die Städte den Fürsten durchaus ebenbürtig an die Seite treten — wohl gemerkt: als Bund, als Partei — so scheint doch das alte normale Verhältniss von der fürstlichen ständischen Superiorität, der gegenüber die Städte keine entscheidende Stimme haben, immer wieder durch, sobald der Parteigegensatz einigermassen in den Hintergrund tritt und eigentliche Reichssachen, sozusagen neutraler Art, den Gegenstand der Verhandlungen ausmachen, und in diesem Falle ist es von Wert, den Anteil der Städte an denselben mit dem der Fürsten zu vergleichen. Freilich haben wir meist nur die Resultate der stattgefundenen Transactionen, wie sie uns urkundlich erhalten sind. Es ergiebt sich dabei häufig die

Beobachtung, die wir an den Einladungsschreiben schon öfters gemacht haben, dass nämlich grade die urkundlichen Formeln, die eine Mitwirkung der Städte bei den Beschlüssen deutlich zu bezeugen scheinen, wenig zuverlässig sind; gar oft sind blosse Möglichkeiten, deren Verwirklichung den Ausstellern der Urkunde allerdings wünschenswert sein mochte, als vollendete Thatsachen bezeichnet, obwohl sich das Gegenteil leicht nachweisen lässt. Gern sehen wir uns daher nach andern Hülfsmitteln um, die wahre Sachlage zu erkennen. Namentlich die Auszüge aus den Stadtrechnungen bieten ein ungemein schätzbares Material, so kurz auch die einzelnen Notizen sind. Noch wichtiger sind die Berichtschreiben der städtischen Abgeordneten an ihren Rat, auch hier gewöhnlich Strassburger Provenienz. Bezeichnender als alles ist es, wenn grade aus ihnen die passive Rolle, welche die Städte ausser in Parteiverhandlungen spielen, in der Unkenntniss der vom König und den Fürsten oder von diesen allein gepflogenen Verhandlungen sich documentiert; wenn aus ihnen bisweilen aufs deutlichste zu lesen ist, wie wenig doch die engherzige Politik der Städte der Aufgabe gewachsen war, die Stelle, die sie neben den Fürsten mit den Waffen zu behaupten suchten, auch im diplomatischen Verkehr zu erwerben — nämlich durch festes Zusammenhalten über das nächste Bedürfniss hinaus sich eine ihrer äussern Machtstellung entsprechende reichsrechtliche Geltung zu sichern. Wir werden zu dem Resultate gelangen, dass so günstig die Zeiten waren, ihnen ein derartiger planmässiger Gedanke wohl nie beigekommen ist. Wenden wir uns jedoch zur Sache selbst.[1]

Die Wahl und Krönung König Wenzels können wir übergehen, so interessant und allgemein wichtig die Bemühungen des Kaisers sind, auch die Städte hierfür zu gewinnen, deren eine ganze Reihe bereits in einem zu Ulm 1350 abgeschlossenen Bündniss[2] eine gemeinsame Haltung einer etwaigen Neuwahl gegenüber verabredet hatten Nach einem undatierten Briefe bei Wencker[3] wären die elsässischen und schwäbischen Städte vom König und den Kurfürsten nach Frankfurt berufen worden, um ihnen Verhaltungsmassregeln wegen des Streites zwischen Ludwig von Meissen und Adolf von Nassau zu geben, wo es dann zum Schluss heisst, dass man die

---

[1] Die Ueberschriften und Regesten citieren wir im Anschluss an die *R. A.*

[2] *R. A.* I p. 57 Nt. 2; über die erwähnten Bemühungen des Kaisers a. a. O. Nr. 27—37.

[3] Apparat. 407 u. daraus in *R. A.* I, 81, Anm. 1.

Städte über die zu treffenden Abmachungen in Kenntniss setzen und die Sache mit ihrem Rate austragen werde. Freilich ist es sehr zweifelhaft, ob der Brief in diese Zeit gehört,[1] auch sollen im Grunde genommen die Städte nur zur Neutralität bewogen werden; um ihren Rat hat man sie wohl nie gefragt.

Der Reichstag zu Rotenburg a. T. im Mai 1377 steht bereits unter dem Einfluss des Städtekrieges. Der Zug des Kaisers gegen die der Huldigung Wenzels widerstrebenden Städte war vollständig vergeblich gewesen. Baiern und Wirtemberg setzten den Kampf fort ohne den Kaiser, der nach Brandenburg geht und an seiner Stelle Wenzel als Reichsverweser[2] zurücklässt. Auf dem genannten Tage sucht dann der junge König den gestörten Frieden wiederherzustellen. Dass die Versammlung ein reiner Teidigungstag ist, geht aus dem Briefe Wenzels vom 17. Juni 1377 deutlich hervor:[3] «alz nuelichen zu Rotenburg eyne sune und etzliche andirre teiding zwischen . . unserm . . vater und uns unser beider helffern und dienern an eyme teile und euch euwern helffern und dienern an dem andern begriffen geteidinget und vorbrieffet sein». Gerichtet ist das Schreiben an 18 schwäbische Städte, aus denen der Bund jetzt[4] besteht. Der verabredete Landfriede wird ebenso der Situation ganz entsprechend als ein gütliches Uebereinkommen bezeichnet:[5] «davon sin wir mit wolbedachtem mût und mit gutem sunderlichem râte der . . fursten graven herren rittern und knechte und unser und des heiligen richs stette gûtlich uberain komen.»

Ganz derselben Art, wie dieser Tag, ist der Nürnberger vom August und September des folgenden Jahres. Der Kampf in Schwaben war durch die Rotenburger Zusammenkunft nicht beigelegt worden: «daher ist eine Hauptsache auf diesem Reichstage die Versöhnung in Schwaben. — Der Eindruck derselben ist im ganzen wohl von Ulman Stromer richtig wiedergegeben worden, wenn er sagt: und der Krieg ward aller schon verrichtet nach der stete willen».[6] — In den Landfrieden, die um diese Zeit errichtet worden sind, ist natürlich auch den Städten eine entsprechende Rolle zuerteilt. So nehmen sie Anteil an dem Siebnercolleg des ober-

---

[1] Sollte nicht, nebenbei gesagt, die Wendung: «der *kunig* und die kurfürsten» auch für das Jahr 1381 sprechen? *R. A.* p. 81 Nt. 1.

[2] Nr. 101. Die Formel in der Uebertragungsurk. p. 185 Z. 26: «seint wir zu rat worden mit fürsten grafen freien steten» etc. ist eben nur eine Formel.

[3] p. 195 Z. 39.

[4] p. 188 Nt. 1.

[5] Nr. 112 p. 196 Z. 32 u. Nr. 113 p. 200 Z. 24 ff.

[6] p. 205 sub *B*.

rheinischen Landfriedens;[1] auch zu den sechs Schiedsrichtern, die über den fränkisch-bairischen Landfrieden vom 1. September gesetzt sind, geben die Städte Nürnberg Windsheim und Weissenburg zwei Mann, eine verhältnissmässig grosse Zahl.[2] Trotzdem lautet die Eingangsformel nur:[3] «dovon seyn wir mit wohlbedachtem mût und mit gutem besundern rate der . . fursten und herren eins gemeinen lantfrids . . ûberein komen»; freilich könnte man die etwa achtzehn Zeilen später folgende Wendung: «und dorzû mit unsern . . steten Nûremberg Windsheim und Weissenburg» als die Fortsetzung jenes Satzes mit dem Prädicat: «ûberein komen» annehmen. So heisst es auch in Nr. 122 p. 223 Z. 1, dass Karl den Landfrieden mit Fürsten Herren und Städten in Franken und Baiern gemacht habe. Uebrigens haben wir auch hier nur das Resultat der Verhandlungen, keine Nachrichten über diese selbst. Die Richtung zwischen Herren und Städten[4] kennzeichnet jedoch den Teidigungstag.

Ein besonderes Interesse dagegen nimmt der folgende Reichstag zu Frankfurt im Februar und März 1379 in Anspruch, der erste, den König Wenzel nach dem Tode seines Vaters als alleiniger Herrscher gehalten hat. Zwar sah es in den oberdeutschen Gegenden bedrohlicher als je aus, und die Städte erwarteten den Angriff der Fürsten, denen sich der König zuzuwenden scheint;[5] aber es ist diesmal nicht die Hauptaufgabe des Königs, zwischen beiden Partein zu vermitteln, es sind vielmehr allgemeinere Angelegenheiten, besonders das Schisma, die ihn und die Versammlung beschäftigen. Das Bestreben Wenzels für seinen mit den vier rheinischen Kurfürsten zu Gunsten Urbans VI. geschlossenen Bund auch die Städte zu gewinnen, scheint erfolglos geblieben zu sein, wohl deshalb, weil jenen nicht als Gegenleistung für die Anerkennung Urbans die Anerkennung ihres Bundes zugestanden werden mochte.[6]

Wir haben drei Einladungsschreiben Wenzels an Strassburg (Nr. 126—128), worin er die Stadt zur Beschickung eines Tages erst nach Nürnberg, wo eine Vorversammlung stattgefunden hat, dann nach Frankfurt einladet. Bereits in der Anzeige vom Tode seines Vaters (Nr. 125) spricht er seine Absicht aus, bald ins Reich «hinaus zu

[1] Nr. 116 Art. 6. *Lindner* p. 69 u. 70.
[2] Nr. 121 Art. 5. *Lindner* p. 70.
[3] p. 216 Z. 24.
[4] Nr. 119 p. 214 Z. 1 u. Z. 9 u. 10.
[5] Nr. 141.
[6] p. 288 sub *E*.

Deutschen landen» kommen zu wollen, wo er dann die Angelegenheiten desselben «mit der fursten herren und stete des richs rate bestellen» wolle. In dem Einladungschreiben Nr. 126 lautet der Eingang ähnlich: «zu bestellen in dem . . reiche friede und gemach . . noch ewirm und andern unsern und des reichs fursten edelen und getrewin rate» ; ebenso in Nr. 127. In Nr. 128, womit er die Stadt zu dem von Nürnberg nach Frankfurt auf den 13. Februar verlegten Tag beruft, heisst es betreffs dieser Verlegung: «also seint wir zu rate worden und ubirkomen nach rate der kurfursten fursten und stete des reichs eynes nemlichen tages zu sein zu Franckemfurte, . . . dohyn ouch zu uns kumen werden die kurfursten fursten geistliche und wertliche graven herren und stete des reichs.» Die Vermutung, [1] dass jenes: «nach rate . . und stette des reichs» blosse Formel sei, ist sicher richtig. Von einer Teilnahme der Städte an den Beratungen des Tages, [2] von denen freilich auch hier nicht viel mehr als die Resultate bekannt sind, erfahren wir nichts. Auch die beiden Urkunden Nr. 128 und 130, worin (einmal deutsch, dann lateinisch) König Wenzel im Verein mit genannten Kurfürsten sich für Urban VI. und gegen den Widerpapst Clemens VII. erklärt, legen Zeugniss davon ab, wie wenig auf derartige Formeln zu geben ist. Obwohl nur der König und die Kurfürsten die Erklärung ausstellen, wobei sie allerdings den Beitritt anderer Reichsglieder wünschen, geben sie sich doch den Anschein, als ob dies bereits eine vollzogene Thatsache sei. So spricht der zweimalige Passus in der Einleitung der beiden Urkunden [3] von einer solchen, dass nämlich Kaiser Karl und nach seinem Tode König Wenzel mitsamt Kurfürsten Fürsten und Reichsstädten Urban VI. für den allein rechtmässigen Papst anerkannt hätten und noch anerkennen. Das ist aber durchaus falsch. [4] Eine Erklärung dieses Widerspruchs kann man nur darin finden, dass der König und die Kurfürsten, indem sie für Urban entscheiden, diese ihre Entscheidung wenigstens principiell auch für die andern Reichsstände, so namentlich für die Städte, rechtlich verbindlich halten. Diese haben rechtlich nur zu gehorsamen. Das deutet der Schluss der Mainzer Beitrittsurkunde an (Nr. 132), die freilich nur Entwurf ist und von der wir nicht wissen, ob sie von fürstlicher oder städtischer Seite herrührt: «. . und daz wir

---

[1] p. 227 Z. 5.
[2] Cf. über denselben *Lindner* p. 93 ff.
[3] p. 233 Z. 44 und p. 234 Z. 5.
[4] Cf. namentlich p. 258 sub *B* u. Nt. 1 p. 241 ff.

(i. e. Mainz) unserm genadigem herren dem Romischen kůnig und den vorgenanten kurfůrsten gelobt han und auch geloben, . . alle die vorgeschriben punde und artikele . . zn halten . .» Beachtenswert ist ferner der Brief des Erzbischofs Friedrich v. Köln an die Stadt Lüttich (Nr. 142), in welchem er von dem Reichstage berichtet und für Urban wirbt: «Noveritis quod nuper . . Wenceslaus Romanorum rex . . cum multis sacri imperii electoribus aliisque principibus tam ecclesiasticis quam saecularibus comitibus et baronibus, nobis etiam presentibus, in oppido Frankofurdiensi convenit ibique coram ipso domino nostro rege Romanorum, assistentibus sibi tam electoribus quam aliis principibus comitibusque antedictis caeterorumque nobilium hominum multitudine copiosa praesente, demonstratum exstitit manifeste ac solis splendore clarius est deductum» : dass Urban der rechte Papst sei. Der Erzbischof war selbst in Frankfurt, erwähnt aber die Städte, deren Anwesenheit er sicher kannte, gar nicht; scheint sie demnach als nicht zugehörig zu dem «sollempne regis concilium» [1] zu rechnen. Aus Nr. 141, einem Briefe Ulms an Nördlingen, ersieht man dem bisher Bemerkten entsprechend, dass wenigstens die schwäbischen Städte nur ihrer eignen Sache wegen, um nämlich die Bestätigung ihres Bundes durchzusetzen, den Frankfurter Tag beschickt hatten. Die Boten, die wie es scheint nur von Ulm allein, aber im Namen des Bundes abgesandt waren, wenden sich an den König mit ihrem Anliegen; alles andre geht sie direkt nichts an. Sie erhalten keinen Bescheid: Der König nimmt ein Bedenken, nur er. Es ist gleichsam eine Privatangelegenheit, wegen der sie gekommen sind; von einer Teilnahme an Reichstagshandlungen findet sich keine Spur. Auch nur indirekt, durch Vermittlung guter Freunde, erfahren die Städteboten etwas von den Gegenbemühungen der Fürsten. Mit diesen selbst haben sie nichts zu schaffen; sie sind offenbar, wenn man von der Betreibung ihrer Privatsachen absieht, nur passive Teilnehmer des Hoftages, sowie auch früher. Wir heben im Zusammenhange hiermit noch eine Aufzeichnung der Frankfurter Kostenrechnung hervor. In Artikel 3 derselben, p. 255 Z. 15 ist von einer Ausgabe die Rede bei der Gelegenheit: «dů unser herre der konig unde die fursten hie waren.» Wer auch immer der betreffende Schreiber war, jedenfalls war er

---

[1] p. 253 Z. 27. Wir bemerken hier noch die wörtlichen Anklänge an die Weistümerformeln der Hoftage, wie das «assistentibus», «demonstratum exstitit», «deductum fuit». Wir werden nicht finden, dass ein Teidigungstag als «sollempne regis consilium» bezeichnet wird.

ein Frankfurter und wusste, dass auch die Städte auf dem Tage vertreten waren. Und dennoch sagt er — man denke an Nr. 142 —: «als der König und die fürsten hier waren», öfters: «als der König hier war.» Es sind diese Wendungen im folgenden sorgfältig zu verfolgen; sie werden besser als alles andre unsre Ansicht als übereinstimmend mit der damaligen zeitgenössischen bestätigen, dass nämlich, sobald wir es mit einem wirklichen Hoftage, nicht mit einem Teidigungstage zu thun haben, sofort das normale Verhältniss, wie es bisher war, zum Vorschein kommt, indem seitens des Königs und der Fürsten den Städten durchaus keine verfassungsmässige Teilnahme an ihren Verhandlungen gestattet wird. Zum Reichstag gehören, wie offenbar auch der Schreiber meint, die Städte somit eigentlich nicht.

Auf dem folgenden Reichstage in Frankfurt vom September 1379 war die kirchliche Frage gleichfalls die Hauptangelegenheit. [1] Das Ausschreiben des Königs an Basel und Strassburg (Nr. 144) enthält die Aufforderung, den von ihm mit «den Kurfürsten und andern Fürsten» nach Frankfurt in Sachen Urbans VI. angesetzten Tag durch zwei oder drei Ratsboten mit voller Gewalt zu beschicken «zu rate und zu helfen zu den egenanten sachen.» Unsere Nachrichten sind ziemlich dürftig. Die Beitrittserklärung des Bischofs von Wirzburg zum Urbansbunde (Nr. 147) spricht nur von einem Uebereinkommen dieserhalb zwischen dem König und den Kurfürsten. [2] Wichtiger ist das Schreiben Ruprechts I. an König Karl V. von Frankreich (Nr. 149), in welchem er von den beiden Reichstagen zu Frankfurt im Februar und September, deren Beschlüssen er folgt, berichtet und die Hoffnung ausspricht, dass Karl gleichfalls noch diese Partei ergreifen werde. Die betreffende Stelle lautet: «Et quia nunc clare et multifarie informati sumus tam in parlamentis regalibus in quadragesima proxima praeterita et nuper de mense septembris cum principibus electoribus et aliis principibus ecclesiasticis et secularibus, in sacra pagina et in utroque jure peritis viris et civitatibus in numero excessivo ibidem congregatis, solemniter habitis, ubi luce clarius deductum fuit»: dass Urban der rechte Papst sei. Wir erinnern uns hierbei sogleich an Nr. 142. — Was die zuletzt angeführte Stelle der Nr. 149 betrifft, so ist darin ein Unterschied von Nr. 142 zu bemerken. In dieser wurden die Städte gar nicht erwähnt, vielleicht sind sie unter der multitudo copiosa miteinbe-

---

[1] S. d. Einleitung dieses Tages in *R. A.* 257. — *Lindner* I p. 103 ff.

[2] Ueber einzelne Wendungen der unter Nr. 145 u. 146 angeführten Urk. cf. p. 258 sub B; dahin gehört auch die Stelle der Nr. 152 p. 266 Z. 23 ff.

griffen. Dagegen wird in Nr. 149 ihrer Anwesenheit auf beiden Versammlungen gedacht. Aber besieht man sich die Sache genauer, so scheint doch auch hier zwischen den bloss Anwesenden und den eigentlichen Teilnehmern des parlamentum ein Unterschied gemacht zu werden, ebenso wie dies bei Constituierung der Gesetze der G. B.[1] oben geschah. Wir gehn gewiss nicht zu weit, wenn wir die wirkliche Sachlage herauslesen: dass nämlich die beiden parlamenta generalia eigentlich nur vom König und von geistlichen und weltlichen Fürsten gehalten (habita) worden sind, während ein Zwischensatz sagt: «indem auch Rechtskundige Herren und Städte in grosser Zahl versammelt waren». Ebenso wird in Nr. 142 zwischen den assistentes und den übrigen presentes deutlich unterschieden.[2] Wir ziehn gleich noch den folgenden Reichstag zu Frankfurt vom April 1380, auf dem ebenfalls das Schisma die Hauptsache war, sowie auch den im Januar und Februar 1381 in Nürnberg gehaltenen Tag hier mit hinzu. Besonders wichtig sind von letzterem die wegen jener Angelegenheit an Strassburg gerichteten Briefe König Wenzels (Nr. 163 und 164), die beide vom 4. Februar datiert sind, so dass die gleichen Ausdrücke, die wir hervorzuheben haben, erklärlich sind. Man erfährt daraus, dass Wenzel die vorhergegangenen Frankfurter Versammlungen (man kann das wohl auf alle drei beziehen) gleichfalls nur sozusagen für königliche Fürstentage gehalten hat, wenigstens was die auf ihnen gefassten Beschlüsse in der Papstfrage anbelangt. In Nr. 163[3] sagt er: «wand wir nu langest mit des reichs und andern cristenlichen fursten überkomen sind genczlich»: dasz Urban rechtmässiger Papst sei u. s. w. — Von den Anhängern des Widerpapstes wird erklärt,[4] dass sie sich «wider unser und des reiches fursten ordenunge» halten. In Nr. 164 gedenkt Wenzel des Urbansbundes mit den ein wenig abweichenden Worten:[5] «wann ir wol wissend, wi wir mitsampt den kurfursten und andern cristenlichen fursten czu Franckenfurt uberkomen sint und ir uns und dem reiche darvon vorbunden sint.» Diese letzten Worte sagen klar und deutlich, dass die Städte den königlich-kurfürstlichen Beschlüssen nachzukommen verpflichtet sind.

---

[1] S. o. p. 45.

[2] Cf. auch Nr. 226 p. 410 Z. 22 ff. Dass der Nuntius in seinem Bericht über den Reichstag (Nr. 150) nur: «omnes prelati et barones Alamanie» als gegenwärtig bei demselben anführt, hat nichts zu bedeuten.

[3] p. 283 Z. 18.

[4] A. a. O. Z. 24.

[5] p. 284 Z. 37.

In der That haben wir es hier — von den beiden Frankfurter Tagen im Februar und März und im September 1379 ist dies ganz sicher — mit Hoftagen im eigentlichen Sinne zu thun und es ist das um so mehr zu betonen, als dieser Fall sich unter den vielen Versammlungen bis 1400 kaum noch einmal so deutlich uns entgegenstellt. Dem entsprechend zeigte sich, dass die Stellung der Städte auf diesem Tage durchaus eine normale war, indem sie lediglich als passive Teilnehmer figurierten und von den Verhandlungen und Beschlüssen durchaus ausgeschlossen waren. Die Anerkennung Urbans wird vom König und den Kurfürsten respektive den Fürsten den Städten als vollendete Thatsache, als Reichsgesetz entgegengehalten, an dem sie nichts zu ändern haben; es kommt nur auf ihren Beitritt an, der aber ihre Pflicht und Schuldigkeit ist. [1]

Man darf nicht einwenden, dass das an der zurückhaltenden Stellung lag, die die Städte von Anfang an in der Sache beobachteten. Im Gegenteil hätte ihre auf den Bund gestützte Bedeutung erst recht, wenn irgend etwas veranlassen müssen, sie ihre Meinung von vornherein hören zu lassen und dieselbe zu beachten. Aber das war weder Herkommen noch als Neuerung den beschliessenden Faktoren erwünscht. Dass natürlich allerlei nachträgliche Verhandlungen stattgefunden haben, um auf gütlichem Wege die Städte, die man nun einmal nicht zwingen konnte, zum Anschluss an den Bund für Urban VI. zu bewegen, lässt sich leicht zeigen. Namentlich Nr. 153 bezeugt dies, ein vom 11. Januar 1380 datiertes und an Mainz gerichtetes Schreiben des Erzbischofs von Trier. An demselben Tage hatte sich dieser mit Kurköln und Kurpfalz zu einem Bündniss zu Gunsten Urbans in Wesel verbunden. Der Anfang des Briefes ergiebt, dass zu den Kurfürstentagen in Kaub und Wesel auch Städte ihre Boten geschickt hatten, ausser Mainz und Frankfurt vielleicht noch andre. Dort haben Unterhandlungen stattgefunden, bei denen die Städte, wie es von jetzt ab häufiger geschieht, verlangt hatten, dass ihnen die Kurfürsten «ihre Meinung gänzlich schreiben» sollten. Jetzt fordert nun der Trierer Erzbischof die Mainzer auf, jenem Bündniss von Wesel beizutreten; sie sollen ihren Entschluss dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Jüngern mitteilen. — Kurz, es sind Verhandlungen, die nachdem bereits die Anerkennung Urbans reichsgesetzlich festgestellt ist, nachträglich wegen

---

[1] Cf. hierüber *Meyer* in den Forsch. z. d. Gesch. Bd. XVI, p. 353 ff.; namentlich die dort edierte Urk.

des Beitrittes, besser wegen der Gehorsamleistung der Städte stattfinden. — Auch bei Berufung der Städte zu dem auf 15. April 1380 nach Frankfurt angesetzten Tage verfolgte der König keinen andern Zweck. Von den zwei erhaltenen, beidemal an Strassburg gerichteten Einladungsschreiben (Nr. 154 und 155) ist letzteres sehr kurz und befehlerisch: «Manen wir uch noch, das ir uf den tag der von uns und den kurfursten gen Frankenfurt gelegt ist . . doselbist zu Frankenfurt bey uns seyt, wenn wir mit der kurfursten rat do austragen wollen, was dem reiche nucze und notdurftig sey furzukeren» — Die viel versprechenden Wendungen fehlen also diesmal. Aus Nr. 157 erfahren wir, dass die Bemühungen des Königs einigen Erfolg hatten. Ausser Worms und Strassburg, von welchen es sicher ist, haben vielleicht noch andre Städte um die Zeit des Frankfurter Apriltages sich für Urban erklärt.

Von dem nächstfolgenden Nürnberger Reichstage im Januar und Februar 1381 haben wir das Wichtigste, die beiden Schreiben Wenzels an Strassburg: Nr. 163 und 164 schon besprochen. Zu erwähnen ist noch, dass unter den Schiedsrichtern über den Streit zwischen dem jetzt zu Urban übergetretenen Adolf von Nassau, als Bischof von Speier, und Pfalzgraf Ruprecht I. neben Fürsten auch die Städte Worms Speier und Mainz, wohl durch Wahl der beiden Teile, sich befinden. Von Interesse ist der Bericht über den Tag (Nr. 175), den Mainz an Frankfurt sendet und der mit der Entstehung des rheinischen Städtebundes vom 20. März 1381 eng verknüpft ist.[1] Es heisst darin: «uns hant unsere frunde gesagit die nuwelingen bi . . dem . . konige zu Norenburg (auf dem Tage vom Januar und Februar) gewest sint, das der von Straßburg von Wormuß von Spire und auch des richs stete zu Elsaß frunde die auch daselbis waren und sie, da auch uwere frunde ezlichir maße bigewest sin, soliche rede und tedinge zu Noremberg gehord und virnomen habin von etwievil geselscheften die sich zu einandir machent und virbinden» etc. Wie und welcher Art die berührten Verhandlungen gewesen sind, kann man bei den unbestimmten Ausdrücken nicht erkennen. Jedenfalls erfahren die Städte nur indirekt, was vorgekommen war. — Es bleibt noch einiges aus den Stadtrechnungen zu bemerken übrig. In den Frankfurter Aufzeichnungen Nr. 177 Art. 1 heisst es mit Beziehung auf den Nürnberger Tag: «alse unser herre der konig da laig» und ent-

---

[1] Cf. *R. A.* p. 282 sub E. *Lindner* I p. 139 ff.

sprechend in den Nürnberger Kostenaufzeichnungen Nr. 178 Art. 1: «do unser herre der kunig hie was»; gleich darauf: «do die fursten alle bey dem lantfried uf dem hawse waren»;[1] ferner: «do unser herre der kunig und die herren alle hie waren»; Art. 2: «do die herren hie waren zû dem hof»;[2] Art. 3: «item ez kost daz schenken mit wein, do unser herre der kunig hie waz, daz man herren und steten tet.» — Trotzdem Städteboten anwesend sind, haben wir noch nicht die Wendung gefunden: «als der König, die Fürsten (resp. Herrn) und die Städte hier waren.» Wir kommen noch öfters hierauf zu sprechen.

Während auf den zuletzt besprochenen Versammlungen die Partein als solche in den Hintergrund und weniger scharf einander gegenübertreten, so dass man von eigentlichen Teidigungstagen nicht sprechen konnte, ja im Gegenteil die Aehnlichkeit mit dem ehemaligen curiae regis bei einigen derselben deutlich zu Tage lag, so tritt mit dem nächsten Reichstag in Frankfurt im September 1381 der Landfriede zusammen mit den Vermittlungsversuchen des Königs wieder in den Vordergrund und zwar dauert dies bis Januar 1389, wo endlich auf dem Reichstag zu Eger ein Uebergang zu friedlichern Verhältnissen angebahnt wurde

Es hätte wenig Zweck, die oben gemachten allgemeinen Bemerkungen über das Wesen und die Art der in dieser Zeit gehaltenen Versammlungen nun im Einzelnen an jedem Tage auszuführen, was nur langweilige Wiederholungen zur Folge haben würde. Wir erledigen dieselben deshalb in möglichster Kürze.

Einigermassen lehrreich sind zunächst die Landfriedensverhandlungen vom Frankfurter Reichstag im September 1381. Es handelt sich hier um die beiden Actenstücke Nr. 180 und 181, deren gegenseitiges Verhältniss Weizsaecker festgestellt hat.[3] Zwischen beiden besteht ein deutlicher Gegensatz, insofern als letzterer Entwurf «sehr städtisch» ist, während Nr. 180 den Standpunkt der Fürstenpartei vertritt; er ist jedenfalls wohl das Resultat der Frankfurter Verhandlungen zwischen König und Fürsten. Ihm gegenüber stellen ihrerseits die Städte einen Gegenentwurf auf: Nr. 181, in dem alle in Nr. 180 enthaltenen städtefeindlichen und demgemäss

---

[1] Spricht das gegen eine Beteiligung der Städte an den Landfriedensverhandlungen?

[2] Bezieht sich das auf den gleich darauf erwähnten «Hof» des Burggrafen v. Nürnberg?

[3] *R. A.* p. 311 sub B; cf. *Lindner* I p. 149 u. 150 u. Anm. 1.

fürstenfreundlichen Bestimmungen weggefallen sind, während namentlich das von den Städten angestrebte Ziel, Anerkennung ihres Bundes, ausdrücklich vorgesehen ist.[1] Es ist nun nicht ganz leicht, die Zeit dieses städtischen Gegenentwurfes zu bestimmen; während ihn Weizsaecker zuerst auf den Frankfurter Tag, also als direkte Antwort auf Nr. 180 ansetzt, meint er etwas weiter unten,[2] dass derselbe vielleicht doch erst später entstanden sein möge.

In den Stadtrechnungen und auch sonst ist ziemlich oft von einer «Antwort», einer «Notel», die man dem König und den Fürsten überreichen wolle, die Rede und zwar zeitlich verschieden. Man erfährt, dass die Städte öfters über ihre Stellungnahme zu dem königlich-fürstlichen Landfriedensprojecte beraten haben und man möchte unter der «Antwort» etc. sich immer unsere Nr. 181 denken. Für uns ist es jedoch im Grunde gleichgültig, ob der städtische Gegenentwurf noch auf den Frankfurter Tag oder in eine etwas spätere Zeit gehört, wenn nur das genannte Verhältniss zwischen ihm und Nr. 180 bestehen bleibt, und das ist jedenfalls nicht umzustossen. Dann ist nicht zu leugnen, falls es sich nicht von selbst versteht, dass wiederum den Städten nicht von vornherein Anteil an den Landfriedensberatungen zugestanden wird, wodurch man doch am einfachsten eine Verständigung hätte herbeiführen können; sondern der König und die Fürsten ergreifen auch hier wieder die Initiative, indem sie in Nr. 180 einen Landfrieden ohne jedes Zuthun der Städte entwerfen. Diese mögen denselben annehmen oder verwerfen. Nach vielfachen aber erst nachträglichen noch in Frankfurt geführten Verhandlungen, die aber vergeblich sind, weil man den Bund der Städte nicht anerkennen will, fordert hier der König Mainz Worms Speier und Strassburg, für die der Entwurf Nr. 180, natürlich ohne sie vorher zu fragen, «mitbestimmt» war, auf, ihm in Nürnberg im Oktober Bescheid zu geben, ob sie dem Landfrieden beitreten wollen oder nicht. — Der Bericht[3] über den königlichen Städtetag, der an dem bestimmten Orte im Oktober stattfand, lässt erkennen, wie trotz aller Bemühungen des Burggrafen von Nürnberg, der im Namen des Königs mit den Städten — man sieht nicht, wie vielen — unterhandelt, von diesen aus dem angegebenen Grunde der Beitritt verweigert wurde. So viel man aber auch verhandeln mochte, das ist sicher richtig, dass

---

[1] in Art. 15.

[2] p. 353 Nt. 1.

[3] Nr. 184. *Lindner* p. 151.

die Städte von vornherein in die Defensive gedrängt waren, und diese Situation ist in Art. 1 von Nr. 187 klar gekennzeichnet, wenn es mit Bezug auf städtische Beratungen in Speier heisst: «eine entworte zue tůne . . dem konige uf den begriff, den die fursten begriffin hatten umb eine einunge zuschen den fursten unde den stede.»

Das Landfriedensgesetz des folgenden Reichstages zu Frankfurt im Juni und Juli 1382 ergiebt dieselbe Sachlage; er wurde ohne die Städte geschlossen.[1] Gleichwohl war derselbe für die wetterauischen Wetzlar und Friedberg, sowie für einige elsässische mitbestimmt: «in welchen friden wir genomen han und nemen unser und des heiligen riches stete, mit namen» etc. Wenn auch diese Aufnahme eine einseitige war, da die Aufgenommenen, wie die Sache nun einmal lag, erst damit einverstanden sein mussten, es aber thatsächlich nicht waren, so ergiebt sich doch daraus, dass der König und die Kurfürsten sich das Recht vindicierten, den Eintritt der Städte zu verlangen. In Nr. 192 befiehlt Wenzel den drei wetterauischen Städten in sehr ernsthaften Worten, dem Landfrieden beizutreten: «wir heißen unde gebieten uch ernstlich und vesteclich bei unsern und des richs huldin, daz ir solichen gemeinen friden, den wir mit den kurfursten gemaht han, darinne wir uch zu uns genomen haben zu hulden, sweren und geloben sollent» etc. — Dieser drohende Befehl verfehlte allerdings seine Wirkung; jene drei Städte traten schliesslich zum rheinischen Bunde über.[2]

In den Stadtrechnungen, aus denen man sieht, wie eifrig städtischerseits beraten und auch mit den Fürsten unterhandelt wurde, findet sich zum ersten Male (Nr. 200, Art. 6a) der Ausdruck: «alse . . der kuneg die fursten herren und stede hie waren»; gleich darauf dasselbe nochmals in Art. 7 und 8a. — In 8b dagegen wieder: «alse der kuneg und die fursten hie waren» u. s. w.[3] So auffallend diese Verschiedenheiten sind, so leicht sind sie doch zu erklären. Zeichnet der betreffende Schreiber anf: «als der König hier war», oder: «als der König

---

[1] Nr. 191 p. 338 Z. 12. Die Berufungsschreiben an Strassburg bieten nichts Neues; in dem zweiten verlangt der König, dass der Rat Boten nach Frankfurt schicke, «durch etlicher sachen willen, die wir mit yn zu reden haben.»

[2] *R. A.* p. 332 oben. *Lindner* I p. 160.

[3] in demselben Art. 8b, ebenso in 9 u. 12: «alz der kunig hie waz»; Art. 12: «als d. K. unde die fursten h. w».

und die Fürsten hier waren», so kommt es ihm das erste Mal wesentlich auf den König, das zweite Mal auf diesen und die Fürsten als die Hauptpersonen der Versammlung an. Das Übergehen der Städte in diesen Wendungen, trotzdem sie vertreten waren, zeigt, dass der zeitgenössische Schreiber sie nicht zu den integrierenden Teilen des Reichstags rechnet. Man würde daher aus dem immer häufigeren Auftreten der Notiz:[1] «als der König die Fürsten und die Städte hier waren» den sicheren und interessanten Schluss ziehen dürfen, dass die ursprüngliche Anschauung mit der Zeit in die Meinung überging, dass auch die Städte von rechtswegen zu den Reichsversammlungen gehören, so gut wie die Fürsten.

Ueber den folgenden Reichstag zu Nürnberg im Februar und März 1383 — die königlichen Städtetage besprechen wir im Zusammenhange — genügen wenige Worte. Der König wendet sich ganz von den Städten ab und verbindet sich einseitig mit den Herren. Der Landfriede vom 11. März, Nr. 205, ist «faktisch ein unter dem Protektorate des Königs errichteter Herrenbund».[2] Als solcher wird er durchweg in den Beitrittserklärungen der einzelnen Herren bezeichnet. Nur Herzog Leopold von Oesterreich in seiner Aufnahmeurkunde für Basel drückt sich so aus, als ob auch die Städte bereits im Bunde wären.[3] Dagegen sagt er in einem Schreiben an die Trevisaner von dem noch bevorstehenden Tage: «quod . . rex Rom. et alii principes ab hodie per octo dies habebunt in Nuremberga terminum placitorum».[4] Auch in zwei andern Schreiben an die Trevisaner nennt er die Städte unter den am Reichstag Teilnehmenden gar nicht. (Nr. 219 und 220).

Wir führen noch einzelnes aus der Nürnberger Stadtrechnung Nr. 221 an; Art. 1: «do der kunig und die grozz herschaft hie waz»; Art. 2: «item propin. den kurfürsten und andern fürsten grafen herren und steten, die dezselben mols hie waren». Es ist das nicht dasselbe, wie: «als die kurfürsten etc. und stete hie waren». Doch kommt es darauf nicht viel an. Art. 3: «do die herrschaft hie waz»; in Nr. 222 Art. 3 sind die Kosten für die Frankfurter Boten verzeichnet, die nach Nürnberg geschickt wurden: «alse der konig die fursten herren und stete dar virbodet

---

[1] was jedoch bis Ende des 14. Jahrhunderts nicht der Fall ist.

[2] Cf. p. 375 Nt. 1 extr. und Einleitung p. 362 sub B. — *Lindner* I p. 176.

[3] p. 379 Z. 3.

[4] p. 366 Nt. 2.

hatte und sich die fursten zue ein virbonden». Wir wissen also weiter nichts von der Versammlung, als dass auch die Städte anwesend waren und der Situation entsprechend eine passive Rolle spielten; der Landfriede wird ohne sie geschlossen.

Der zweite Reichstag zu Nürnberg im September und October 1383 war zwar auch von Städten besucht,[1] doch ist unsere Ausbeute auch hier sehr gering. Nur der Bericht der Strassburger Gesandten (Nr. 232) erwähnt Verhandlungen, die zwischen Herren und Städten stattgefunden haben. Man hatte nämlich noch vor der Ankunft des Königs einen vorberatenden Ausschuss, vier von den Herren und vier von den Städten, niedergesetzt: die «tedingent alle tage und suchent obe man die sachen ubertragen künne, umb daß, so der kunig komet, daß man deste nehe den sachen si zu ubertragende». Es sind also Vermittlungsversuche wohl wegen einzelner gegenseitiger Beschwerden.[2] — Nr. 233 deutet vielleicht auf geheime Verhandlungen und Besprechungen des Königs mit den Fürsten ohne die Städte. Es wird hier städtischerseits die Vermutung ausgesprochen, dass das Vorhaben des Königs betreffs der Juden «mit der fursten wort und heiße gescheen si». Charakteristisch ist wieder Art. 4 der Nürnberger Kosten; es sind hier die städtischen Ausgaben für den Boten verzeichnet, der dem König entgegenreitet: «do sein die herren hie warten». Etwas später steht: «do der kunig und die herren alle hie waren»; Art. 5: «item ez kost die schenk, die man herren und steten tet, do unser herre uf die egenante zeit hie waz».[3] Dagegen in dem Kostenverzeichniss der Stadt Rotenburg Nr. 235 Art. 1 heisst es wohl mit Beziehung auf den Nürnberger Tag:[4] «do der kunik und die fursten und der bunt zu Nůrenberg laken»; also der «Bund» der Städte; das ist wohl zu beachten.

Die nun folgenden Versammlungen bis zum Egerer Reichstag haben mit wenigen Ausnahmen, auf die wir noch zu sprechen kommen, wesentlich den Zweck, dem Kriegszustande ein Ende zu machen. Die hierfür unerlässliche Vorbedingung ist, eine Ausgleichung, «eine Richtung» zwischen Herren und Städten herbeizuführen. Daher finden wir an diesen Versammlungen am reinsten den Teidigungscharakter ausgeprägt. Schon äusserlich ist dies der

---

[1] Nr. 232, 234, 235.

[2] Einleitung p. 397 sub C. *Lindner* I p. 210—212.

[3] p. 420 Nt. 1.

[4] A. a. O. Nt. 3.

Fall bei den zahlreichen Doppelversammlungen. An dem einen Orte kommen die Städte zusammen, am andern nahegelegenen die Fürsten, «wie um auch schon durch diese örtliche Trennung anzudeuten, wie weit man innerlich noch von einander entfernt war».[1] Zwischen beiden Plätzen wird durch dritte, gleichsam unparteiische Personen, meist durch den König und seine Räte vermittelt. Es versteht sich dabei von selbst, dass die Städtepartei, wie der treffende Ausdruck lautet, als «gleichberechtigter Contrahent» neben der der Fürsten erscheint. So ist es in der Heidelberger Stallung vom 26. Juli 1384; als «Einung zwischen Fürsten und Städten» wird dieselbe in den Stadtrechnungen Nr. 242 und 243 bezeichnet. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Nürnberger Tage von 1387, der den durch die Heidelberger Stellung nicht dauernd erreichten Zweck, Städte und Herren in einem Bunde zusammenzuführen, wieder aufnimmt. In Nördlingen halten die ersteren, in Forchheim die Fürsten und Herren eine Vorversammlung, beide erscheinen darauf in grosser Zahl in Nürnberg. Die hier getroffenen Verabredungen sind sozusagen privater Art; so Art. 311 und 312, betreffend die Erledigung von Streitigkeiten namentlich zwischen den Städten und Wirtemberg, ferner das Abkommen, dass die Heidelberger Stallung bis zu Ende ihres Termins, bis Pfingsten 1388 fortgelten soll (Nr. 312, Art. 7).

Verhandlungen derselben Gattung bilden auch den Gegenstand des Mergentheimer Tages vom October und November 1387, und die neuen Vereinbarungen werden als eine «Erlängung» der Heidelberger Uebereinkunft angesehen. — Aber erst der Egerer Tag von 1389 mit den vorhergehenden kön. Friedenstagen beschliesst die Reihe der Teidigungsversammlungen, indem er selbst aus einer solchen sich plötzlich in einen Reichstag verwandelt. Ehe wir jedoch hierauf eingehen, bleibt uns noch einiges über die königlichen Städtetage nachzuholen.

Wie in der Geschichte der deutschen Reichsverfassung überhaupt, so ist auch in der von uns erörterten Frage das Gewohnheitsrecht von der grössten Wichtigkeit; denn aus ihm allein entwickelte sich ja die städtische Reichsstandschaft. Schon deswegen wird man den königlichen Städtetagen eine gewisse Bedeutung nicht absprechen können, da sie gewissermassen eine praktische Anerkennung der Thatsache von Seiten des Königs documentierten, dass die Reichsregierung bei ihrem Walten der Städte nicht ganz entraten könne.

---

[1] *R. A.* II p. X.

Die Analogie zu den Reichstagen dieser Zeit, die eigentlich nur königliche Fürstentage waren, liegt nahe; wie hier mit den Fürsten, so versammelt sich dort der König mit den Städten. Der Gedanke ist jedenfalls ansprechend, dass bei dem noch unausgebildeten Parlamentarismus unserer Zeit und der ungewissen reichsrechtlichen Halbstellung der Städte auf den Reichsversammlungen die königlichen Städtetage diesen Mangel auszufüllen geeignet waren. Geeignet gewiss, aber nicht dazu bestimmt. Denn dann müsste man annähernd wenigstens den Beweis liefern, dass auf den Reichsversammlungen, wo neben dem König Fürsten und Städte vertreten sind, den massgebenden Verhandlungen der beiden erstern einigermassen entsprechende zwischen dem König und den Städten zur Seite gegangen sind, mit einem Wort, dass die Reichstage sich gleichsam in einen königlichen Fürstentag und einen königlichen Städtetag zerlegen lassen. Jedoch ein Versuch dies zu erweisen, würde sich nur auf Äusserlichkeiten stützen können und an der Thatsache scheitern, dass die Städte auf solchen Versammlungen nur ein unwesentliches Anhängsel sind. Auch die gesondert abgehaltenen königlichen Städtetage jedoch können zur Durchführung jenes Beweises nicht verwandt werden, denn sie haben gleichfalls nicht entfernt die reichsrechtliche Bedeutung der königlichen Fürstentage. Betrachten wir die uns bisher bekannt gewordenen, so hält es nicht schwer, an ihnen den Stempel des Gelegentlichen und Zufälligen zu erkennen; sie erscheinen nur als Erzeugnisse augenblicklicher politischer Combinationen und deshalb ohne jede Regelmässigkeit. Nur wenn der König sie nötig braucht, wenn er seinen persönlichen Einfluss besonders geltend machen will, beruft er die Städte für sich allein; kurz, die königlichen Städtetage sind zu erklären aus dem nahen persönlichen Verhältniss des Königs zu seinen Reichsstädten. Und dieses Verhältniss wird man vor allem ins Auge fassen müssen, um die eigentümliche Stellung der Städte auf den eigentlichen Reichsversammlungen zu verstehen. Die auffällig häufigen Wendungen in den Stadtrechnungen: «als der König hier war» und besonders: «als wir zu unserm Herrn dem König schickten» u. a. erklären sich daraus, dass es eigentlich nicht der Reichstag ist, zu dem die Städte ihre Boten schicken; sie schicken vielmehr zu ihrem Herrn dem König, der ihnen zu kommen befohlen hat, um seine Anordnungen entgegenzunehmen. Und diese Anordnungen sind eben die Beschlüsse des Reichstages, d. h. des Königs und der versammelten Fürsten. Dass dieses ursprüngliche Verhältniss sich allmälig ändern kann, dass die persönliche Stellung der

Städte zum Reichsoberhaupte mit der Zeit einem reichsrechtlichen Verhältniss derselben gegenüber der ganzen Reichsversammlung Platz macht, und dass ferner in kriegerischen und unruhigen Zeiten die Städteboten jene Anordnungen nicht immer bloss willig acceptieren, sondern erst durch freundliche Bemühungen oder auch durch drohende Befehle dazu bewogen werden müssen oder ganz den Gehorsam versagen, das ist eben nichts Auffälliges, am wenigsten zur Zeit des grossen Städtekrieges.

Einem Fall derart begegnen wir gleich in dem königlichen Städtetage vom October 1381, über den oben [1] bereits einiges gesagt worden ist. Die hier gepflogenen Verhandlungen sind im Zusammenhange mit dem vorhergehenden Frankfurter Tage aufzufassen, als dessen Fortsetzung man ihn betrachten könnte. Er ist dadurch veranlasst, dass die Städte, und zwar zunächst wohl die vier rheinischen, Mainz Worms Speier und Strassburg, den Anordnungen des Königs betreffs des Landfriedens den Gehorsam verweigern. Daher blieb jenem nichts übrig, als auf dem Wege neuer Verhandlungen, die in Nürnberg zwischen seinen Räten und den Städteboten stattfinden, sein Ziel zu verfolgen, jedoch vergeblich, weil die Städte als Gegenleistung für ihren Beitritt die Anerkennung ihres Bundes verlangen. Sie stellen sich also auf den Standpunkt gleichberechtigter Paciscenten. Dieselbe Verschiebung des Normalverhältnisses zeigt der im August des folgenden Jahres am selben Orte abgehaltene königliche Städtetag, sofern man überhaupt die Versammlung, an der auch zahlreiche Herren sich beteiligen, so nennen will. [2] Wahrscheinlich hat es sich hier um dieselbe Sache gehandelt: «um den Eintritt der Städte in den Landfrieden und um Anerkennung ihres Bundes». Darum heisst es in Art. 8 von Nr. 202: «do unser herre der kůnig und der punt hie waren» u. ä. Das Münzgesetz dieses Tages (Nr. 201) ist formell ein rein königliches Gesetz, und es muss dahingestellt bleiben, ob hierbei die Städte den König beeinflusst haben. [3] — Wichtiger als die beiden erwähnten königlichen Städtetage sind der Ulmer vom Juni 1385 und besonders der Nürnberger von Ende März 1387. Der erstere könnte wegen Wichtigkeit der dort getroffenen Abmachungen wohl als Analogon zu einem königlichen Fürstentage

---

[1] p. 70.

[2] *R. A.* I p. 334 sub F. *Lindner* I p. 162.

[3] *Lindner* a. a. O.

gelten, während auf dem zweiten mehr das persönliche und sozusagen private Verhältniss des Königs zu den Städten in den Vordergrund tritt. Beide stehen in engem Zusammenhange mit der Politik Wenzels, indem sie jedenfalls eine Annäherung desselben an die Städte und ein Sichentfernen von der Fürstenpartei und vom Nürnberger Herrenbunde bezeichnen, mag man auch über die Veranlassung hierzu verschieden urteilen.[1] Auf dem Ulmer Tage kommt die Annäherung Wenzels an die Städte in der Münzreform und in der Judenplünderung zum Ausdruck, also in zwei Punkten, deren Erledigung für den König ohne Mitwirkung der Städte nicht gut möglich war. Mit diesen, und zwar vorerst mit den Städten des schwäbischen Bundes, einigen sich die Räte des Königs, der selbst nicht in Ulm war. Erst nachträglich — ein seltener Fall — einigen sie sich mit den Fürsten.[2] So heisst es in der Verabredung des schwäbischen Städtebundes über eine neue Münzgesetzgebung in allerdings etwas sonderbarer Fassung:[3] «Item ouch sol man uf ainen tag, alz man ze raut wirt, in allen den richsstetten verkúnden, daz gemain stette dez buntz ze raut worden sin mit unsers herren dez kúnigs gunst und wissen und sind ouch dez úberain worden, daz uns derselb unser herre der kunig ain gemain múns hat geben». Während also hier die Münzgesetzgebung als allein vom König ausgehend hingestellt wird, wie die zuletzt angeführten Worte zeigen, lässt der Eingang der Nürnberger Ratsverordnung Nr. 266[4] dieselbe als vom König in Gemeinschaft mit Fürsten und dem schwäbischen Bunde gegeben erscheinen: «Es sol allermeniclichen wizzen, daz unser genediger herr der kunig mit den fůrsten und mit gemeinen steten die den punt in Swaben miteinander halten ze rat ist worden, daz man ein newe hellermůnz sol slahen.» Zu bemerken ist, dass auch hier in den königlichen Urkunden die Bezeichnung der Städte als Bundesstädte sorgfältig vermieden ist. Die Vollmacht Wenzels für Johann von Leuchtenberg (Nr. 258) lautet nur auf Verhandlungen mit den rheinischen schwäbischen und fränkischen Städten, und diese Ausdrucksweise ist auch in den Gesetzen gebraucht. Was nun diese

---

[1] Ueber den Ulmer Tag cf. die Einleitung *R. A.* p. 461 und *Lindner* p. 270—272; über den Nürnberger *R. A.* Einleitung p. 542 ff. — *Lindner* p. 366 ff.

[2] *R. A.* I p. 463 Z. 29 ff.

[3] Nr. 259 Art. 6.

[4] Dieselbe ist vom 1. October 1388 datiert, während das Gesetz: Nr. 260 vom 16. Juli desselben Jahres ist.

selbst betrifft, so muss hervorgehoben werden, dass in ihren Einleitungsformeln die Städte, trotzdem ihnen bei Ausführung der getroffenen Bestimmungen eine so wichtige Rolle zuerteilt ist, keineswegs so sehr hervortreten, wie man erwarten sollte. Im Gegenteil heisst es da:[1] «und darumbe . . haben wir mit wolbedachtem müt gutem berate unser und dez heiligen reichs fürsten grafen freien und lieben getrewen in kuniglicher mechte volkomenheit und kreften ditz briefs in unsern und dez reichs landen und steten zû Schwoben u. s. w. ein newe hallermünze . . ufgesetzt» . . . Auch in dem Eingang des zweiten Übergangsgesetzes lautet es ganz ähnlich; die Städte sind in diesem Zusammenhange nicht genannt.[2] Dagegen finden wir in Nr. 263 (einem Schreiben Wenzels an Verschiedene, wie sie künftig münzen sollen, dd. August 5) die Worte: «als lang biz daz man die newen hallermünz ufgewirft, der wir mit unsern und dez heiligen reichs fürsten grafen herren und steten unsern lieben und getrewen uberein worden sein». Wir meinen, dass diese Verschiedenheiten der Formeln in den Gesetzen selbst und in diesem Schreiben, das nur auf jene Bezug nimmt, nicht zufälliger Art sind. Wir erkennen in dieser verschiedenen Fassung das Bestreben oder doch den Ausdruck der Thatsache, dass trotz der wesentlichen faktischen Teilnahme der Städte an der Münzgesetzgebung formell und rechtlich dieselbe eigentlich nicht anerkannt wird, wie es doch der Wirklichkeit entsprechend durch die Formulierung jener Worte leicht hätte geschehen können. —

Nicht von diesem Standpunkte, nämlich dem der Gesetzgebuug, ist die zweite Massregel des königlichen Städtetages zu Ulm zu betrachten: die Regelung der Judenfrage, indem die hierin getroffenen Abmachungen des Königs oder seiner Räte mit den Städten mehr privater Art sind, wie ja auch ihre Durchführung in den verschiedenen Städten eine verschiedene war.[3]

Gleichsam ein Privatvertrag zwischen Wenzel und den Reichsstädten, und zwar einer der eigentümlichsten Art, war auch das Ergebniss des königlichen Städtetages zu Nürnberg vom Jahre 1387. Das lange erstrebte Ziel der Städte, die Anerkennung ihres Bundes, wird wenigstens insoweit erreicht, dass der König das mündliche Versprechen giebt, den Bund der Städte nie aufzulösen, ein Ereigniss,

---

[1] Vergl. die beiden unter Nr. 260 angeführten Stücke.

[2] Nr. 262 p. 484 Z. 20 ff.

[3] Cf. Nr. 272.

dem diese ein ungemein grosses Gewicht beilegen[1] — wie der Egerer Tag zeigt, mit Unrecht. Wenzel bestätigt ferner den Städten, 39 an Zahl, alle Freiheiten, die sie von ihm und seinen Vorfahren am Reich haben und verspricht, sie nie vom Reich zu veräussern.[2] Dagegen geloben die Städte, dem König gegen jedermann, der ihn vom Throne stossen wolle, zu helfen.[3]

So weit war es selbst unter Ludwig dem Baiern nicht gekommen, dass er sich von den Städten sein Königtum sozusagen garantieren liess. Freilich entstammt auch dieses Bündniss — und danach ist die Bedeutung dieses königlichen Städtetages zu bemessen — dem augenblicklichen Bedürfniss des Königs, irgendwie eine starke Stütze für seinen wankenden Thron zu erlangen. Schon zwei Jahre später bricht Wenzel sein betreffs des Städtebundes gegebenes Versprechen; erst als ihm das Messer an der Kehle sitzt, wendet er sich wieder um Hülfe an seine «treuen und allezeit gehorsamen» Reichsstädte; da jagt ein Berufungsschreiben zu einem königlichem Städtetag das andere.

Wir kehren nach dieser Abschweifung zum Egerer Reichstage von 1389 zurück, der wie öfters bemerkt durch Auflösung der Städtebünde und durch Einsetzung eines allgemeinen Landfriedens den grossen Städtekrieg und die Reihe der Teidigungstage abschliesst. Es genügt hierbei, auf den anschaulichen Bericht der Strassburger Boten[4] über den Verlauf des Tages etwas näher einzugehen. Wir erfahren daraus kurz folgendes: Der König beruft in eigner Person die Fürsten, Herren und die Städteboten des rheinischen und schwäbischen Bundes gemeinsam vor sich. Er erklärt, wie ihm der Krieg nach beiden Seiten hin leid wäre und dass er gern eine Ausgleichung herbeiführen würde. Mit frohen Hoffnungen hören die Städteboten die Worte des Königs an, der hierauf seinen Räten die Weiterführung der Verhandlungen überlässt. Bald jedoch ergiebt sich die Unmöglichkeit, die Sache auf diese Weise zu Ende zu bringen: «Was jetzt gefordert wurde, da wurde zu Stund ein anderes

---

[1] Nr. 301 u. 304.

[2] Nr. 302.

[3] Nr. 303; mit den rheinischen Städten ist ein ähnliches Bündniss (cf. Nr. 307), wie *Weizsaecker* zeigt, wohl nicht zum Abschluss gekommen. Cf. *R. A.* p. 545 sub D.

[4] *R. A.* II Nr. 88. Cf. *Lindner* II p. 61 ff.

daraus und was man an einem Tage gerichtet zu haben meinte, damit war es am andern Tage wieder nichts». Man erkennt hier die reinen Teidigungs- und Vermittlungsversuche, um den Kriegszustand zu beendigen und die einzelnen kriegführenden Teile mit einander auszusöhnen. Weil diese Versuche jedoch zu keinem Resultate führen, lässt der König dieselben ganz fallen und schlägt plötzlich einen andern Weg ein. Er stellt sowohl an die Fürsten und Herren, als auch gesondert an die Städte, die bei letzteren mit heftigen Drohungen verknüpfte Forderung, ihre Sonderbündnisse aufzugeben und mit ihm sich in einem gemeinsamen Landfrieden zu vereinigen. Dieser letztere, der die Friedensbewahrung in der Zukunft bezweckt, setzt die Versöhnung der Parteien bezüglich der Vergangenheit als Vorbedingung des Eintrittes in den Landfrieden fest. Wie jedoch diese Versöhnung herbeizuführen ist, bleibt jedem selbst überlassen. Von diesem Augenblicke an ändert sich der Charakter der Egerer Versammlung: aus dem Teidigungstage wird ein Reichstag. Durch ein Compromiss zwischen König und Fürsten werden die Städte in die Defensive gedrängt. Wie auch früher häufig ist die Sachlage wiederum die, dass ihnen nur die Wahl bleibt, dem königlich-fürstlichen Landfrieden sich anzuschliessen oder nicht.

Wie das Erstere dann im Einzelnen geschah und welche Unterhandlungen hierüber stattgefunden haben, darauf haben wir hier nicht näher einzugehen. Am 2. Mai wurden die Städtebünde durch königliche Urkunde (Nr. 76) für aufgelöst erklärt und am 5. Mai wurde der neue Landfriede veröffentlicht (Nr. 72). Die Eingangsformel, «dass derselbe gemacht sei mit gutem Rate der Kurfürsten Fürsten und Herren, ist diesmal sehr bezeichnend: denn ganz im Interesse der Kurfürsten Fürsten und Herren ist derselbe geschlossen worden».[1]

Der nächste Reichstag zu Nürnberg,[2] der nach zweimaliger zeitlicher Verlegung endlich im September 1390 zu Stande kam, hatte unter andern den Zweck, eine Norm für die Schlichtung der auf dem Egerer Tage und auch in der Folge nicht beigelegten Streitigkeiten zu geben. Der grosse Städtekrieg spielt in den erhaltenen Urkunden eine grosse Rolle, wie die städtischen

---

[1] *R. A.* II p. 131.

[2] Cf. *Lindner* II p. 108 ff.

«Vorschläge (Nr. 169—173) betreffend die Sicherung des demselben gefolgten Friedenszustandes» beweisen. Gehört demnach dieser Tag fast noch zu den Teidigungstagen, so ist doch andrerseits der normale Reichstagscharakter desselben nicht zu verkennen. Die Städte und die Fürsten stehen sich nicht mehr so schroff gegenüber, der Krieg hat aufgehört und die Städtebünde sind abgethan.

Ausser jenen Hinterlassenschaften des Städtekrieges und des Egerer Tages beschäftigen zwei Sachen die Versammlung: die Münzgesetzgebung und die Judenschuldentilgung. Beide waren auch, wie wir gesehen haben, auf dem königlichen Städtetage zu Ulm 1385 Gegenstand der Verhandlungen gewesen. «Waren jedoch bei der Judenplünderung von 1385 vorzugsweise die Städte begünstigt und stützte sich der König bei Erlass des damaligen Münzgesetzes auch auf sie, so ist diesmal in beiderlei Hinsicht der fürstliche Kreis im Vordergrund. Doch ist die Münzgesetzgebung zugleich auch für die Städte mitbestimmt.» [1] Es sind, wie wir aus diesen Worten Weizsaeckers erkennen, noch durchaus unentwickelte und im Übergang begriffene Verhältnisse, unter deren Einfluss die Reichsversammlungen dieser Zeit, die freilich zum Teil kaum diesen Namen verdienen, stehen. So ist es eine schwer zu entscheidende Frage, ob nicht der König ohne weiteres rechtlich befugt war, aus eigner Machtvollkommenheit in der Münz- und Judenangelegenheit Gesetze zu erlassen — formell ist dies bei dem Judenschuldengesetz von 1390, Nr. 174, auch der Fall —, oder ob und inwieweit rechtlich dazu die Einwilligung der Reichsstände, d. h. zunächst der Fürsten erforderlich war. Praktisch war eine solche Zustimmung zweifellos unumgänglich, sofern die Verordnung irgend einen grössern Erfolg haben sollte. Daher finden wir ein fortwährendes Compromittieren bald mit den Fürsten, bald mit den Städten von seiten des Königs, den dabei nicht gesetzliche oder, wie man sagen könnte, constitutionelle, sondern praktisch-politische Beweggründe leiten. Bei Betrachtung der Münzgesetzgebung von 1390 zusammengehalten mit der von 1385 tritt es demgemäss ganz deutlich hervor, dass die Städte nicht als Reichsstände, sondern als politisch-finanzielle Autoritäten, deren Bedeutung zumal 1385 durch das Bestehen des Städtebundes noch wesentlich erhöht wurde, je nach den Umständen mehr oder weniger für den gesetzgebenden König zu berücksichtigen waren. Aus welchen Gründen er 1390 von ihrer Mitwirkung und Zustimmung absehen

---

[1] *R. A.* II p. 274 unten, ff.; cf. oben p. 76 ff.

zu können glaubte, wissen wir nicht. Die Thatsache steht jedenfalls fest, dass erstens die Münzverordnung vom 14. Juli dieses Jahres nur von einer Zustimmung der Fürsten spricht,[1] und dass zweitens nur solche ihre Einwilligung, ihren «Willebrief» (Nr. 155) unter dem gleichen Datum geben. Aus den einleitenden Worten desselben ist zu schliessen, dass auch auf die Einwilligung oder den Beitritt von Städten gerechnet war: «wir.. die hernach geschriben fürsten grafen herren und stette bekennen und tůn kund», dass die Verordnungen König Wenzels mit unserm Wissen und Willen erlassen sind. Es folgen dann aber nur die Namen von Fürsten und Herren. Wenn nun die Frage zu entscheiden ist, ob die Nichtbeteiligung der Städte an dem Münzgesetz des Nürnberger Reichstages vom September 1390 eine freiwillige, spontane war, indem sie aus irgend welchen Gründen eine Mitwirkung dabei ablehnten; oder ob nicht vielmehr diese Passivität ihren Grund darin hatte, dass der König über ihre Köpfe hinweg lediglich im Verein mit einer Reihe von Fürsten jene Bestimmungen traf, also das Gesetz für die Städte ohne weiteres «mitbestimmte», so ist durchaus die letztere Ansicht die richtige. Die Schwierigkeiten, die sich aus einzelnen Urkunden ergeben,[2] in denen von einer Beteiligung auch der Städte bei dem Gesetzerlass in der bekannten formelhaften Weise die Rede ist, sind bereits in den R. A. genügend besprochen. Diese Widersprüche sind Ungenauigkeiten oder Unwahrheiten und entweder darauf zurückzuführen, dass eben das Gesetz für die Städte «mitbestimmt» ist, oder dass mit der Zeit einzelne demselben beitraten, wie z. B. Nürnberg. In der Ratsverordnung dieser Stadt (Nr. 163 — das Datum ist nicht genau zu bestimmen) heisst es ganz ähnlich wie in der oben angeführten vom Jahre 1385: «Es sol allermeniclichen wizzen, daz unser herre der kůnig mit fürsten herren und steten einer můnz uberein ist worden.»[3] Das ent-

---

[1] Nr. 150 p. 291 Z. 15ff.: «. . mit rate unserr lieben getrewen der hernach geschriben fursten grafen und herren.» Die namentliche Aufzählung derselben (Art. 9) schliesst entsprechend: «. . und andere fursten grafen herren und getrewen».

[2] Cf. besonders Nr. 151 u. 152; ferner Nr. 156 (dd. 1390 Sept. 24) u. 157; vergl. damit *R. A.* II p. 275—276 ob.

[3] In dieser Verordnung, in der Nürnberg ganz im Sinne des königl. Münzgesetzes handelt, welchem es also wohl beigetreten sein muss, wird nach den oben angeführten Worten gesagt: «und sullen ouch alle fürsten herren und stet, die münz haben und slahen wollen, verschreiben und ir brief geben, daz sie die münz fürbaz also halten und slahen . . .» Also auch die Städte (vergl. den Willebrief der Fürsten) sollen über ihren Beitritt eine schriftliche Erklärung abgeben. Gleich-

spricht jedoch, wie bereits bemerkt, der ursprünglichen Sachlage jedenfalls nicht. Mit den Städten ist der König gar nicht wegen der Münze «übereingekommen», wenigstens nicht auf dem Nürnberger Reichstage. Hier verhandelte er oder vielmehr seine Räte in jener Sache nur mit den Fürsten und Herren. Dies bestätigen einigermassen auch die Stadtrechnungen in den bekannten Wendungen. In der Nürnberger (Nr. 210 p. 356 Z. 15) heisst es: «do die herren hie warn»; Z. 14: «do die fürsten und herren hie warn und die burger auf dem hawse bei einander warn»; Z. 42: «do die herren von der münz wegen hie warn»; Z. 44: «do die herren von der münz und der Juden wegen hie warn und nach tisch ie rat waz». In der Augsburger Rechnung Nr. 211 Art. 7 sind die Kosten für die Abgesandten der Stadt nach Nürnberg vermerkt: «dez mauls do fürsten und herren überainchomen von der müns wegen». Nur zum Schluss von Art. 5 der Nürnberger Rechnung finden wir: «item dedimus 15 sh. den soldnern, die mit den von Regenspurg riten zu dem Newenmarkt, do sie (doch wohl die Regensburger?) hie gewesen warn von der münz und der Juden wegen». Vergleichen wir übrigens mit dieser Notiz das erhaltene Berufungsschreiben (Nr. 149) des Königs von Regensburg, das zwei aus dem Rat und zwei Juden auf 1. Aug. (der Tag wurde dann auf den September verlegt) nach Nürnberg schicken soll, und vergleichen wir ferner damit die in R. A. II p. 290 Anm. 1 angeführten Einladungsschreiben Wenzels an Regensburg, in denen allen nur von der Judenangelegenheit die Rede ist, so liegt die Vermutung nahe, dass der Schreiber jenes Kostenberichtes an der zuletzt angeführten Stelle vielleicht richtiger nur hätte notieren sollen: «do sie hie gewesen warn von . . der Juden wegen».

Diese eben genannte zweite Angelegenheit in Verbindung mit dem Wunsche, endlich einen definitiven Frieden zu schaffen, war es eigentlich, die die Städte nach Nürnberg geführt hatte, und derentwegen, wie wir aus dem Regensburger Berufungsschreiben folgern dürfen, sie vom König dorthin vorgefordert worden waren.

---

wohl geht es dann weiter: «und ditz sind die fürsten und herren die ir brief uber die münz ietzo geben haben . .» (vergl. den Schluss der Verordnung). Städte haben also (ausser Nürnberg, das in der Verordnung, vielleicht weil es sich von selbst versteht, nicht erwähnt wird) ihren Brief noch nicht gegeben. Vergl. damit Nr. 152 p. 294 Z. 3 ff. und dazu *R. A.* II p. 275 Z. 11 ff. Weshalb die Städte auch nach dem Reichstag sich von der Münzgesetzgebung fern hielten, ist eine schwierige und hier nicht zu entscheidende Frage. Uns kommt es nur darauf an, dass sie von derselben auf dem Reichstage selbst ausgeschlossen waren.

Gewiss mit Recht wird R. A. II p. 277 sub C. hervorgehoben, dass die schwäbischen Städte, denn sie sind wohl die Urheber einer ganzen Reihe von «Vorschlägen» (Nr. 169 ff.), auf eine Regelung jener Sachen «von Seiten des Reichs» dringen. Aber es ist doch zu bemerken, dass die Vorschläge wesentlich an die Person des Königs gerichtet sind. Er soll den Bürgerschaften die schriftliche Versicherung geben, dass alles im Städtekrieg Geschehene vergessen sein soll; er soll ihnen die alten Privilegien wegen der Juden u. s. w. bestätigen und neue verleihen; und er soll, wie so häufig im Städtekrieg, jetzt zum letzten Mal zwischen ihnen und den Fürsten teidigen und einen Ausgleich zu Stande bringen: «und daz och unser gnädiger herre der Rômische kunig dẘ stuk allẘ zwischen den fursten herren und stetten und baidersite iren helfern und dienern zů ainer richtung betedingt und usgesprochen habe». [1] Bei dieser Sachlage wäre es ein vergebliches Bemühen, mit dem Massstabe eigentlicher Reichstagsverhandlungen an die Acten des Nürnberger Tages betreffs der Juden u. s. w. heranzutreten; die erhaltenen Urkunden geben uns keinen Aufschluss, wie wir uns bei Annahme gemeinsamer Beratungen zwischen den königlichen Räten, den Fürsten und den städtischen Abgeordneten das Verhältniss der beiden letztern zu einander zu denken haben. Die Gesetze Wenzels (Nr. 174, 182, 189) sind formell rein königlich; sie bezeichnen den Judenschuldenerlass als einen königlichen Gnadenakt; sie erstrecken sich nur auf die einzelnen Landschaften Schwaben, Baiern und Franken, und innerhalb dieser Grenzen sind dann wieder, wie es in der Natur der Sache lag, für die einzelnen Städte Einzelurkunden ausgestellt. [2] Man darf daher annehmen, dass von vornherein diese lokalen Gesichtspunkte ihren Einfluss äusserten, und dass demnach die Nürnberger Verhandlungen, soweit an ihnen die Städte, sei es einzeln, sei es in Gruppen, beteiligt gewesen sind, ähnlich wie 1385 in Ulm mehr privater Natur waren, also nicht geeignet sind, einen Massstab für die Beurteilung der reichsständischen Bedeutung der Städte im Verhältniss zu der der Fürsten abzugeben. Das Ergebniss ist vielmehr, dass nur diese Letzteren auf dem Nürnberger Reichstage von 1390, dem ersten nach Beendigung des Städtekrieges, reichsständische Funktionen und zwar bei der Münzgesetzgebung ausgeübt haben.

---

[1] Nr. 172 p. 310 Z. 15 ff.

[2] A. a. O. p. 283 Z. 31 ff.

Wir betrachten sogleich den Frankfurter Fürsten- und Städtetag vom Juli 1394, der aus Anlass der Gefangennahme König Wenzels zusammengetreten war.[1] Obgleich unter diesen Verhältnissen von einem Reichstage hier eigentlich nicht gesprochen werden kann, so lohnt es sich doch, kurz auf diese Versammlung einzugehen, die uns willkommene Gelegenheit giebt, das Verhältniss zwischen Fürsten und Städten bei Beratung einer so wichtigen und allgemeinen Reichsangelegenheit, wie es die Gefangennahme des Reichsoberhauptes ist, genauer kennen zu lernen.

Wo die Städte, die in Frankfurt faktisch vertreten waren, in den Akten nicht genannt werden, scheint nach Weizsaecker's Meinung «eine gewisse Flüchtigkeit des Ausdrucks obzuwalten, oder der Grund ist, dass der Tag ohne Zweifel von fürstlicher Seite veranstaltet war, wenn auch das Ausschreiben fehlt». Den ersten Grund halten wir nicht für den richtigen; die Erklärung ist wesentlich darin zu suchen, dass die Städte auf diesem Tage eine durchaus passive Rolle gespielt haben. Es erklärt sich dann, — und es gilt dies auch für frühere und spätere Versammlungen — wie das eine Mal mit Beziehung auf das den Fürsten allein zustehende Bestimmungsrecht über die zu ergreifenden Massregeln nur von einem Tage der Fürsten und Herren, das andre Mal mit Beziehung auf die auch anwesenden Städteboten von einem Tage der Fürsten Herren und Städte die Rede sein kann.

Namentlich eine Bezeichnung der Versammlung als eines blossen Fürstentages von städtischer Seite fällt ins Gewicht. So finden wir unter den Kosten Nürnbergs Nr. 235 p. 404 Art. 5: «do die fürsten und herren einen tag do (in Frankfurt) heten», und in dem Frankfurter Bericht an Strassburg (Nr. 231 p. 400) ist die Sachlage die, dass die «Kurfürsten, Fürsten und Herren» den Beschluss fassen eine Gesandschaft an die böhmischen Landherrn zu schicken, während falls dieselbe keinen Erfolg hat «die fürsten meinen mit hülf der richsstette darzu zu tun, daß der Römische kunig ledig werde».[2]

---

[1] A. a. O. p. 377; über die Bezeichnung «Fürsten- und Städtetag» p. 378 Cf. *Lindner* II, p. 200.

[2] «Kurfürsten fürsten und herren, zu Franckfort versammlet, haben nach der städt botten gesandt und sie lassen versten: weil der Römische kunig W. gefangen ist, so wolten sie eine bottschaft an die lantherren zu Beheim tun, dass sie den könig on alle verbuntnisse und schaden ledig lassen und sagen; täten sie das nit, so meinen sie die fürsten mit hülf» etc. wie ob.

In der That kann die Stellung der Städte kaum deutlicher charakterisiert werden. Von den Verhandlungen und Beratungen der Fürsten sind sie zunächst ganz ausgeschlossen; denn nur diesen (beziehungsweise dem Könige, der jedoch hier gefangen ist) kommt die Initiative, wie man am besten sagen dürfte, zu. Da jedoch die Ausführung der Beschlüsse die Mitwirkung der Städte wünschenswert und nötig erscheinen lässt, teilen diesen die Fürsten das Beschlossene mit, und überlassen es ihnen, nachträglich ihre Zustimmung zu geben oder nicht. Hieran können sich dann, je nach der Bedeutung, die in dem betreffenden Falle den Bürgerschaften von Seiten des Königs und der Fürsten beigelegt wird, Beratungen und Auseinandersetzungen anknüpfen, während principiell, wie wir öfters gesehen haben, die Bestimmungen jener, als des eigentlichen Reichstages, ohne weiteres für die Städte rechtsverbindlich sind. Diese Theorie, die den Letzteren auf den Reichsversammlungen der hier in Rede stehenden Zeit eine durchaus passive Stellung zuweist, und die nicht gestattet, ihnen gleich den Fürsten das Recht der Reichsstandschaft im wahren Sinne des Wortes zu vindicieren, ist durchaus noch unerschüttert. So sehr man auch geneigt ist, die im Zusammenhange mit der Geschichte und der Politik der Städtebünde vielfach erörterte Frage, ob nicht die Bürgerschaften eine Ändrung jenes Verhältnisses herbeiführen und sich zum wenigsten eine politische Gleichstellung mit dem Fürstenstande hätten erringen können, in bejahendem Sinne und unter Vorausberechnung der daraus hervorgehenden Umgestaltung der deutschen Reichsverfassung zu beantworten, so ist doch anderseits zu betonen, dass sich, man kann sagen, auffälligerweise keine Spur eines solchen Planes von seiten der Städte nachweisen lässt. Die Geschichte der Reichsversammlungen ist dafür der beste Beweis.

Die Ereignisse in den letzten Jahren des 14. Säculums, die schliesslich auf die Absetzung König Wenzels hinausliefen, waren ungemein geeignet, den Städten eine erhöhte Bedeutung zu verschaffen, sowohl nach der Seite des bedrohten Königs hin, als nicht weniger in den Augen der revolutionären Fürstenpartei, denen alles daran gelegen sein musste, auch diese Stütze seines wankenden Thrones dem König zu entziehen.

Der erste Tag, den wir zu besprechen haben, ist der Frankfurter vom Mai 1397. Der König und die Kurfürsten machen sich gegenseitig Konkurrenz. Am 15. Februar fordert jener die wetterauischen Städte dringend auf, ihre vollmächtige Botschaft zu einem

Tage nach Nürnberg auf den 29. April zu schicken, wo «wir alle des heiligen reichs sachen und gebrechen noch irem (i. e. der Boten [1]) und anderer unserr fursten des reichs rate handeln und volfuren wollen».[2] Man sieht, die versprechenden Redensarten kommen wieder zum Vorschein. Weil jedoch der König nicht ins Reich kommt, wird auch aus dem von ihm angesetzten Tage nichts.

Zwei Tage später, am 17. Februar, fordern die drei Kurfürsten von Köln Trier und Kurpfalz zum Besuch eines im Mai zu Frankfurt zu haltenden Tages auf. In dem Ausschreiben an die Stadt Köln[3] bemerken sie nach Motivierung ihres eigenmächtigen Schrittes, dass sie ihre Mitkurfürsten, andre geistliche und weltliche Fürsten Grafen Herren und Städte von Deutschland zum Erscheinen auf dem Tage, letztere zur Absendung von Gesandten aufgefordert hätten. Die kölnischen Abgeordneten und so wohl auch die der andern eingeladenen Städte sollen analog dem Passus im Ausschreiben des Königs «de groisse noit und sachen helfen berathen». Man sieht auch hier die Bemühungen, die Städte zu gewinnen. In den Geleitsurkunden und Briefen ist dann auch immer die Rede von dem Tage, den die Kurfürsten Fürsten Herren und Städte in Frankfurt halten werden; nur in dem Briefe Karls VI. von Frankreich (Nr. 269) und in der Aufzeichnung über den Besuch des Frankfurter Tages (Nr. 273) werden die Städte nicht erwähnt. Sie erscheinen jedenfalls in grosser Zahl (nämlich 18, cf. Nr. 272) und es fehlt wohl kaum eine der bedeutenderen, wenn vielleicht auch die Kurfürsten noch mehr eingeladen hatten.[4]

Dennoch spricht manches dafür, dass trotz ihrer Zahl und trotz der schmeichelhaften kurfürstlichen Einladung die Städte auf dem Tage nichts weniger als mitberaten haben.[5] Diese Ansicht im voraus haben jedenfalls die auch von den Kurfürsten eingeladenen Mühlhäuser, wenn sie die Frankfurter ersuchen,[6] ihnen mitzuteilen, wessen «die Kurfürsten und Landesherrn übereinkommen würden, und ob es vor die Städte sei oder nicht». Damit steht der Anfang des Schreibens: «da die Kurfürsten und andere Landesherren und auch des Reichs Städte jetzt bei euch zusammengekommen sind

---

[1] Cf. p. 439 Note *a*. Ob es «irem» (der Boten) oder «eurem» (der gen. Städte) Rat heisst, bleibt wohl gleichgültig.

[2] Nr. 249.

[3] Nr. 251. Ueber die ausserdem eingeladenen Städte cf. *R. A.* II p. 418 sub B.

[4] *R. A.* p. 453 Anm. 3, 4, 5.

[5] Cf. *Lindner* p. 261 unten.

[6] p. 453 Anm. 4.

wegen Verhandlungen, deren Gegenstand die Kurfürsten in ihren Briefen erwähnen» etc. keineswegs in Widerspruch; er beleuchtet jene im Schluss des Briefes enthaltene Auffassung nur um so schärfer. Etwas anders lautet der Brief der Stadt Eger an Frankfurt; sie bittet dringend, dass man sie «der Fürsten Herren und Städte daselbst Wesunge und ihrer Sache Austragunge» wissen lassen möge. Wie richtig aber die Mühlhäuser urteilen zeigt Nr. 275: «der Abschied zwischen Fürsten und Städten des Frankfurter Tages». In dem Antwortschreiben Frankfurts an Kolmar Mülhausen und Eger (Nr. 276) ist mit Beziehung auf diesen Abschied gesagt: «lassen wir uch wissin, daz unser herren die korfürsten andere fursten und herren, als die iczůnt uns gescheiden sin, andern steten und uns einen zedil gegeben han, als wir euch des abeschrift hie-inne beslossen senden». Hiernach wäre der Zettel Nr. 275 eine Redaktion fürstlicherseits, obgleich derselbe, wenigstens in der erhaltenen Form, eher wie ein städtischer Bericht aussieht. Doch sei dem, wie ihm wolle, man erkennt daraus, dass die Kurfürsten Fürsten und Herren immer im Gegensatz zu den Städten genannt werden. Nur sie schicken die grosse Botschaft zu dem König und nur sie setzen den neuen Tag nach Frankfurt an, auf welchem sich die Städte den fürstlichen Entschliessungen gegenüber erklären sollen. Allerdings heisst es dann wieder zum Schluss, dass falls der König keinen Reichshauptmann geben wolle, dort die «korfursten herren und stede mit ein zů raden werden und ubirkommen mogen, alsdann fridde und gnade etc. zů versorgen»: nichts, als Redensarten, wie in den Einladungsschreiben, wenn damit eine wirkliche Teilnahme der Städte an den Beratungen der Fürsten, nicht bloss nachträglich den Städten gemachte Eröffnungen über die von jenen getroffenen Bestimmungen gemeint sind. Der Nürnberger Rechnungsschreiber sagt ganz vernünftig Nr. 280 Art 5: «do die kurfürsten tag da hetten» und in den Kosten Frankfurts ist aufgezeichnet (Nr. 279 Art. 1 und 2): «als die fursten und herren hie waren». Nicht der entsprechende Gegensatz ist es, wenn in Art. 3 gesagt wird: so und so viel für Wein «den fursten herren und stedin zů schenken, als die . . hie waren, wol acht dage».

Waren auf dem Tage im Mai die Städte zahlreich vertreten so ist das auf dem Juli-Tage, auf dem laut Verabredung die Städte sich erklären sollten, ob sie mit den Fürsten zu gehen die Absicht hätten, nicht der Fall.[1] Auch Herren waren nicht so zahlreich

[1] Über den Besuch des Tages s. *R. A.* II p. 459 sub C. — *Lindner* II p. 378.

erschienen und überhaupt kam dabei weiter nichts heraus, als dass die Fürsten auf den 11. November einen neuen Tag ansetzen, wobei ihnen aber dann der König einen Strich durch die Rechnung macht. Im übrigen kann man ziemlich deutlich sehn, wie die Stellnng der Städte auf diesem Tage im Juli der vom vorhergehenden Tage durchaus entspricht. Charakteristisch ist wieder der Brief Mühlhausens Nr. 293: Sie hätten gehört, dass wiederum Kurfürsten andre Fürsten und Herren und auch des Reichs Städte in Frankfurt zusammen kommen. Auch das vorige Mal hätten sie bereits um Nachricht gebeten, «wez die genanten herren obirqwemen». Für die Erfüllung dieses ihres Wunsches durch die Frankfurter bedanken sie sich. Dann erkennt Schreiberin des Briefes an, dass sie eigentlich auch Abgeordnete schicken müsste wie andre Reichsstädte. Aber da ihr dies wegen mancherlei Fehde und Anfechtung nicht möglich sei, so ersucht sie die Frankfurter von neuem, ihr mitzuteilen, «wez die obgenanten unser herren die korfursten fursten und andere herren einwerden und sich obirtragen.» Grade dass Mühlhausen sich für verpflichtet hält, selbst Boten zu schicken, aber gleichwohl nur um Nachrichten über die Abmachungen der Fürsten und Herren bittet, ist doch sehr bezeichnend für die Ansicht, dass zwar die Städte, weil sie eingeladen sind, auch den Tag beschicken müssten, aber nicht etwa, um mit entscheiden zu helfen; denn das ist Sache der Fürsten. Dieselbe Anschauung ergiebt sich aus dem Schreiben der Kolmarer [1] an Frankfurt Nr. 292, aus dem Bericht dieser Stadt an Mülhausen Nr. 294, der ganz ebenso zu beurteilen ist wie oben Nr. 275, und aus den Mitteilungen Lentzelins an Strassburg über Gang und Besuch des Tages, Nr. 295. In letzteren ist die Stelle bezeichnend: «ouch kan ich noch nút erfarn waz der herren gewerp si, wenne sú sint noch nút vil bi'nander gewesen». — Freilich könnte man hier, da Lentzelin [2] nicht der officielle Vertreter Strassburgs bei dem Tage als solchem ist, meinen, dass er den Tag auch äusserlich nach den Besuchern nur für einen Fürstentag hält; aber gleich darauf sagt er: «und kumet ouch noch alle dage me herren und stete zů» etc.

---

[1] Die aber wohl nur wegen einer Privatangelegenheit den Tag besuchen wollen und zwar deshalb unter der Bedingung, dass der König persönlich erscheine. Cf. Nr. 295 p. 470 Z. 10 ff. und die Nachschrift von Nr. 292.

[2] Kuntze Lentzelin ist wohl überhaupt ein Frankfurter, wie sein Namensvetter Jeckelin L.; cf. *R. A.* I p. 81 Nt. 3.

Der folgende Reichstag zu Nürnberg [1] im September und Oktober 1397, der einen Augenblick die Pläne der Fürstenpartei zu kreuzen scheint, ist wegen des persönlichen Eingreifens des Königs wichtig. Lindner bemerkt zu dem Tage: «Eine eigentliche geschlossene Versammlung und Beratung scheint in Nürnberg nicht stattgefunden zu haben.» [2] In der Landfriedensordnung (Nr. 302), die Wenzel mit einer Anzahl fränkischer und bairischer Reichsstände vereinbarte, «die sich dabei neben den König wie ebenbürtige Glieder einer freien Übereinkunft stellen», [3] heisst es gauz im Gegensatz zum Egerer Landfrieden, dass er, der König «mit disen nachgeschriben unsern und des reichs fursten heren und steten dise nachgeschriben ordnung stuke und artikele mit wolbedachtem mute etc. gemachet» habe. Von Verhandlungen hierüber hören wir nichts. Das Datum des Landfriedens ist der 20. September 1397, wo wohl kaum mehr als die Teilnehmer desselben in Nürnberg waren: ausser den Städten Nürnberg Rotenburg Windsheim Weissenburg und Schweinfurt sind es nur Ruprecht III., der übrigens mit seinen Landfriedensleistungen Nürnberg gleichsteht, ferner der Bischof von Bamberg, die Burggrafen von Nürnberg, der Bischof von Eichstädt und der Landgraf von Leuchtenberg. Wir können für unsre Untersuchung sonst wenig direkten Gewinn aus den Acten dieses Tages ziehn; wir wollen jedoch noch auf die Naivität, Teilnahmlosigkeit oder auch Unbeholfenheit — der rechte Ausdruck ist schwer zu finden, da man auch politische zurückhaltende Schlauheit darin sehen kann — hinweisen, die sich in dem Bericht der Strassburger Nr. 309 ausspricht. Derselbe ist vom 13. October, also über 3 Wochen nach jenem Landfrieden datiert und bildet ein würdiges Seitenstück zu dem bei Gelegenheit des Metzer Hoftages von 1356 angeführten (oben p. 50). [4] Die Boten melden ihre Ankunft in Nürnberg vom 10. Oktober. Von bisherigen Verhandlungen wissen oder berichten sie wenigstens nichts. Am 11. Oktober erscheinen sie vor dem König, mit dem sie laut ihrer Anweisung (Nr. 301) reden, deren

---

[1] Cf. über die Politik des Königs den Städten gegenüber *R. A.* II p. 477 u. d. Einleitung zu diesem Tage; zum Theil dagegen *Lindner* II p. 379 ff. besonders über die Würzburger Sache.

[2] *Lindner* p. 380.

[3] *R. A.* III p. 1.

[4] Politische Interessenlosigkeit und spiessbürgerliche Selbstsucht ist wohl das Richtige; das Ganze wird mit einer gewissen Ostentation erzählt, als ob die Boten hierin auf das Lob und die Beistimmung ihres Rates rechneten. Die Stadt handelt dem entsprechend auch später: *R. A.* III p. 3 sub C.

erster Artikel ihnen aufträgt, dem Könige zu sagen: «das si do sint nach der begerunge sinre botschaft und verhören waz man mit in rede». Darauf giebt die Anweisung Verhaltungsmassregeln in städtischen Angelegenheiten, von andern ist keine Spur vorhanden. Die Boten sagen also laut Bericht Nr. 309: «Wir sind da und wollen hören, was man mit uns redet», zu ergänzen ist: von Reichsangelegenheiten, denn über ihre städtischen haben sie selber genug vorzubringen. Diese letztern abzumachen, überträgt nun Wenzel, der die Boten gnädig empfängt, seinen Räten. Einer von ihnen, der Bischof von Bamberg, spricht mit ihnen sehr herablassend von den politischen Zuständen: der König habe es nach Erledigung der böhmischen Wirren endlich ermöglicht ins Reich zu kommen, «und habe daruf alle fúrsten heren stette besant und welle mit irme rote und ire helffe friden machen.» Der Bischof fordert die Boten auf — man sieht, wie er ihnen um den Bart geht —, sie sollten dazu raten. Und nun erfolgt die klassische Antwort, für die ein Attribut kaum zu finden ist: «was zů friden treffen kunde, das were unsern frúnden liep, wan, also uns unser here der kúnig besant het, do hant uns unser frúnde zů sinen gnoden geschicket, und, was uns sine gnode seit, das wellent wir unsern frúnden sagen». Damit endet das politische Gespräch; nur Schade, dass wir die Gedanken des Bischofs über dasselbe nicht kennen. Nicht viel anders wird es mit den übrigen Städten gewesen sein; sie schickten ihre Boten, um zu hören, was man mit ihnen zu reden habe. Deutlicher vermag nichts die Stellung der Städte auf den Reichsversammlungen zu charakterisieren. Eine selbstständige Reichspolitik lag ihrem spiessbürgerlichen Egoismus fern.[1]

Die spärlichen Nachrichten, die wir über die Verhandlungen des folgenden Frankfurter Reichstages im December 1397 und im Januar 1398 besitzen, geben zumal für unsern Zweck keine grosse Ausbeute. Am 6. Januar erlässt König Wenzel eine allgemeine Landfriedensordnung auf 10 Jahre (Nr. 10);[2] es heisst zu Anfang derselben: «so haben wir mit wolbedachtem můte gutem rade unser und des heiligen richs kurfursten fursten herren und stete die nachgeschriben ordenunge und gesecze geseczet» etc. Freilich blieb dieser Landfrieden, in dem der König das ganze Reich zusammenzufassen gedachte, bei der grossen Differenz zwischen ihm und den

[1] Cf. hierüber *R. A.* II p. 475 sub C und Einleitung zum II. Bande p. XVI gegen Ende.

[2] *Lindner* II p. 385 und sonst über den Tag p. 388 u. 396.

Ständen betreffs einzelner Punkte «nichts weiter als ein schätzbares Material».[1] Auch hier kommt wie bei dem vorigen Nürnberger Tage nur ein Teillandfrieden und zwar nach Beendigung des Tages am 3. März zwischen Kurmainz Kurtrier und Kurpfalz, sowie den Städten Mainz Worms Speier Frankfurt Friedberg Gelnhausen und Wetzlar zu Stande (Nr. 25), wobei allerdings die Städte durchaus auf gleicher Stufe mit den Fürsten stehen. Wie wenig jedoch auf die oben angeführte Formel[2] in dem Gesetz vom 6. Januar zu geben ist, zeigt die etwa 2 Wochen später, am 22. Januar erlassene Urkunde Wenzels, worin er Graf Philipp von Nassau zum Hauptmann des Landfriedens am Rhein und in der Wetterau macht (Nr. 12). Dort ist mit Bezug auf Nr. 10 von Städten gar keine Rede. Einigen Aufschluss geben die Kostenaufzeichnungen. Beachtenswert ist in Art. 3 der Ausgaben Frankfurts Nr. 35 (p. 71, Z. 10): «item 100 g. 33 g., als man andern korfursten fursten herren steden[3] und andern erbern luden virschenket hat, als . . der konig und die korfursten hie . . waren»; zum Schluss desselben Art. 3 findet sich wieder: «als . . der kůnig und die fursten hie waren». Dagegen heisst es in Art. 4, aber in anderer Fassung: «als man seß wochin den win virschenkte dem kunige fursten herren und steden, als die hie waren». So klein die Abweichung auch ist, so ist doch zu beachten, dass es nicht pure heisst: «als der König, die Fürsten und die Städte hier waren».

In der Augsburger Rechnung Nr. 36, Art. 1 gleich anfangs, ist mit Beziehung auf den Reichstag bemerkt[4]: «64 g. haben wir geben Johann den Mangmaister gen Franckenfurt . . . zů den kurfůrsten». Diese hält der Schreiber wohl nicht mit Unrecht für die Hauptfaktoren der Versammlung.

Der Frankfurter Reichstag vom Januar 1398 ist «der letzte, den König Wenzel gehalten hat. Mit dem Bopparder Tag von 1399 im April beginnen jene Versammlungen, welche nicht vom König, sondern von den Fürsten zusammengerufen sind und ihren Gipfel und Abschluss in dem Absetzungstag finden».[5]

---

[1] *R. A.* III p. 7 Z. 45 ff.; überhaupt die Einleitung sub E.

[2] Nebenbei bemerkt, fanden wir in der Formel: «mit gunste und rate» die Städte zum ersten Male miterwähnt in der Verlängerung des Würzburger Landfriedens von 1287 durch König Adolf auf dem Hoftage zu Köln 1292; s. ob. p. 21.

[3] Die wie die Fürsten zahlreich vertreten waren; cf. Nr. 34 p. 70 Z, 9 ff.

[4] Cf. p. 73 Anm. 2.

[5] p. 77 Einleitung.

Es kann zweifelhaft sein, ob es zweckentsprechend ist, auf die folgenden Versammlungen, unter denen sich kein eigentlicher Reichstag befindet, einzugehn. Jedoch es sind darunter eine ganze Reihe von Fürsten- und Städtetagen, und grade sie scheinen geeignet, das Verhältniss zwischen Fürsten und Städten genauer zu beobachten. Doch wollen wir uns möglichst kurz fassen.

Die drei nächstfolgenden Tage, nämlich die Kurfürstenversammlung zu Boppard im April, zu Marburg im Juni und den Fürstentag zu Mainz im September 1399, können wir ruhig übergehen; wenn sich auch Städteboten als anwesend nachweisen lassen, so verfolgten diese doch wohl mehr den Zweck, über die Pläne gegen den König, allerdings mit schlechtem Erfolge,[1] Erkundigungen einzuziehn.

Der Fürsten- und Städtetag zu Frankfurt im November 1399 bezeichnet eine weitere Entwicklungsstufe in der Oberhauptsfrage. In den bereits von Kurfürsten und Fürsten geschlossenen Bund sucht man jetzt auch die Städte zu ziehen, wie das Einladungsschreiben Nr. 69 beweist. Aber auch der König bemüht sich um jene. Wie er auf dem Fürstentage zu Mainz seine Abgeordneten bevollmächtigt hatte «mit den kurfursten und allen andern . . . fursten einen genanten tage zu machen ufzunemen uberkomen und zu seczēn» (von Städten also nichts), freilich ohne jeden Erfolg (Nr 55), so will er jetzt mit den Städten[2] ohne Fürsten einen Tag in Nürnberg am 13. October, also einen königlichen Städtetag halten; natürlich fehlt es da in dem Berufungsschreiben Nr. 72 nicht an den üblichen Redensarten: «gmeinen nucze fride und ordenunge in dem heiligen reiche mit ewrer hulfe und rate zu schicken». Aber aus dem Tage wird nichts, ebensowenig wie aus einem von Wenzel beabsichtigten Reichstage. «Dagegen halten nun die Fürsten ihren Frankfurter Tag mit den Städten im November. Zwar nicht alle die letztern erschienen. Köln kommt nicht, Regensburg und die schwäbischen Städte lehnen ab, Frankfurt war natürlich da und auch Mainz». [3]

Man unterscheidet die Verhandlungen der königlichen Räte — und zwar wurden dieselben von Nürnberg aus geführt — 1) mit den Fürsten, 2) mit den Städten. Darüber haben wir die Akten, worauf es uns aber ankommt, auf die Verhandlungen zwischen Fürsten und

[1] Cf. Nr. 53.

[2] Cf. p. 119 sub A.

[3] A. a. O. sub B.

Städten, darüber haben wir keine Akten.[1] Und das ist auch nicht wunderbar. Wir dürfen ruhig annehmen, dass das in den Briefen der Frankfurter (Nr. 90 und Nr. 91), sowie das in Nr. 93 Erwähnte so ziemlich alles ist, was man als Unterhandlungen zwischen Fürsten und Städten bezeichnen könnte.[2]

Die fürstliche Absetzungspartei gestattet den Letzteren nicht entfernt Anteil an ihren Beratungen, von denen diese also auch während der Dauer derselben nichts wissen können, wenigstens nichts Direktes. Erst nach Abschluss der Verhandlungen erfahren die städtischen Abgeordneten die Hauptergebnisse, aber auch jetzt nur so viel, als den Fürsten gut scheint. Es wird ihnen von diesen, wie auch sonst öfters, überlassen, ihren Entschluss nach Ablauf einer bestimmten Frist dem Erzbischof von Mainz mitzuteilen. Was hätten auch sofortige lange Unterhandlungen mit den Bürgerschaften genutzt! Die wären grade mit ihrem Hintersichbringen und ihrer ängstlichen Vorsicht bei einer solchen Sache zu brauchen gewesen! Daher geben ihnen die Fürsten, denen es nur darauf ankommt, sie hinzuhalten und dem Könige gegenüber ungewiss zu machen, Zeit, die Sache nach Hause zu berichten und bis Weihnachten Bescheid zu geben.[3]

Der folgende Fürstentag zu Frankfurt im Januar und Februar 1400 giebt zu keinen Erörterungen Anlass; nur beschliessen die Fürsten wieder, auf einen ebenfalls in Frankfurt und zwar im Mai abzuhaltenden Tag auch die Städte einzuladen (Nr. 112). Es folgen dann der Einladung eine ganze Reihe: Strassburg Mainz Nürnberg Köln Erfurt Ulm Esslingen Weil (die drei letzten «von der Swebeschen steten gemeinde wegen»), endlich Metz und Wetzlar.[4]

Dennoch heisst es in den Kostenberechnungen, sowohl von Frankfurt als von Augsburg nur, und zwar fünf Mal: «da die fůrsten

---

[1] p. 120 sub D.

[2] sub F, p. 120 Z. 30 ff.

[3] Cf. Nr. 90, Schluss; *Lindner* in den Beilagen II p. 519. Zu bemerken ist noch, dass es in Art. 1 der Frankfurter Kosten (Nr. 94) zweimal heisst: «als die fursten hie waren»; ebenso Art. 2 u. 3: «als fursten und herren hie waren.» — Ob die Städte Bescheid gethan haben, wissen wir nicht; *R. A.* III p. 147 Z. 5 ff.

[4] Cf. die Liste der Besucher des Tages Nr. 138, die *Weizs.* (p. 169 sub B) mit Unrecht für «amtlichen Ursprungs» hält. Nämlich in dem Berichte der Strassb. Boten über den Tag (Nr. 155) zählen diese die anwesenden Fürsten und Herren auf, berichten über Beratungen derselben und sagen dann (p. 202 Z. 12 ff.): und ist hie der hertzog von Brunswig etc. und sussent vil graven und herren und stette die wir úch alle verschriben bringen wellent mit uns.» Da nun jene Liste Nr. 138 Strassburger Provenienz ist, so wird sie wohl die versprochene Privataufzeichnung der Strassburger Boten sein; unter den aufgezählten Städten steht die ihrige obenan.

hie (respektive do) waren» (Nr. 163 und 164). Und in der That beschränken sich die Verhandlungen mit den Städten darauf, dass diesen wiederum Vorschläge gemacht werden, sich dem Verfahren der Fürsten gegen Wenzel anzuschliessen. Letztere treten dabei offen mit dem Absetzungsplane hervor. Die Städte beschliessen — es ist die alte Geschichte — auf einer in Mainz am 1. Juli abzuhaltenden Sonderversammlung, sich über die gemachten Anträge zu beraten.[1] Kurfürsten und Fürsten gehen also auch hier ganz selbständig vor; die Städte sind nur als eventuelles Zustimmungsmaterial behandelt. Die Rede Talburgs müssen sie sich aus dem Gedächtniss aufzeichnen, weil sie dieselbe nicht schriftlich erhalten können.[2] Zwar sollen wieder auch die Städte nach Oberlahnstein Abgeordnete schicken und sollen mit darüber entscheiden helfen, ob, falls der König sich dort einstellt, er in genügender und befriedigender Weise alle Gebrechen abstellen werde; aber komme er nicht, «so meinen unsere herren die kůrfursten ein anderunge zů tůn an dem heiligen riche und einen andern zu dem heiligen riche zů seczen». Die Städteboten sollen das an ihre Freunde bringen, den Lahnsteiner Tag beschicken und bei dem, den die Kurfürsten zum Reiche setzen werden, sowie bei den «kůrfürsten und andern fursten und herren darzů gehorig» bleiben.[3] Trotzdem also die Städte ausdrücklich aufgefordert werden, ihre Boten nach Oberlahnstein zu senden, heisst es doch in dem an Wenzel, sowie in dem an Jobst gerichteten Berufungsschreiben der vier rheinischen Kurfürsten zum genannten Tage (Nr. 146—149) nur, dass sie sich dort einfinden sollen «bi uns den kurfursten und den andern fursten, die auch aldar zu uns werden komen».

Auf ihren drei Versammlungen zu Mainz am 1. Juli und am 5. August, uud zu Koblenz am 8. August beraten nun die Städte, was sie auf die ihnen durch Talburg eröffneten Vorschläge der Kurfürsten antworten sollen.[4] Das vorauszusehende Resultat ist, dass sie «vorläufig jede weitere Antwort wegen ihrer Verbindlichkeit gegen König Wenzel ablehnen».[5] Am 20. August erfolgt dann dessen Absetzung (Nr. 204—207); namentlich Frankfurt beeilt sich, die scheinbar überraschende Nachricht dem König unter Beileids-

[1] Cf. die Rede des Ritters von Talburg Nr. 142; *Lindner* p. 42.
[2] Cf. Nr. 160 u. p. 188 Anm. 2 gegen Schluss.
[3] Cf. p. 189 Z. 36 ff.
[4] Nr. 167, 168, 178; p. 174 ff. sub J.
[5] Cf. den Bericht der kölnischen Gesandten über den Lahnsteiner Tag Nr. 224.

bezeugungen zu übermitteln (Nr. 227). Die Kosten der Stadt (Nr. 233) verzeichnen die Ausgaben, die sie durch Beschickung des Lahnsteiner Tages hatte, «als die fursten da waren»; das zweite Mal heisst es noch deutlicher, dass die Boten geschickt wurden «zů unsern herren den kůrfursten».

Gewiss ist diese Notiz sehr bezeichnend. Jedoch, wird man vielleicht einwenden, die Absetzung und Wahl eines Königs ist auch nur Sache der Kurfürsten und höchstens der Fürsten; die Städte haben damit nichts zu schaffen! Aber wir meinen im Zusammenhange mit unserer ganzen bisherigen Erörterung gezeigt zu haben, dass zunächst bis Ende des 14. Jahrhunderts die Städte rechtlich überhaupt nichts mit der Erledigung von Reichssachen ganz gleich welcher Art auf den Reichsversammlungen zu schaffen haben. Die so oft angeführten Aufzeichnungen der städtischen Rechnungsbücher treffen nicht blos in diesem Falle das Richtige; sie sind ein zeitgenössischer Beleg dafür, dass die städtischen Abgeordneten wesentlich nur ein Anhängsel des aus König und Fürsten bestehenden eigentlichen Reichstages waren. Wie lange dies auf der ursprünglichen Reichsverfassung basierende Verhältniss bestehen bleibt oder wenigstens immer wieder zum Vorschein kommt, wie ungemein konservativ sich die Entwicklung der Reichsstandschaft der Städte durch lange Jahrhunderte vollzogen hat, bis der westfälische Frieden die längst nötig gewesene definitive Entscheidung brachte, muss einer ausgedehnteren Untersuchung zu verfolgen überlassen bleiben.

Wir wollen uns zum Schluss nur noch in kurzen Zügen die Entwicklung bis zum Ende des 14. Jahrhunderts nach dem Vorhergehenden vergegenwärtigen. Die städtische Reichsstandschaft im Sinne der stimmberechtigten Vertretung auf den Reichsversammlungen hat nichts mit einer Rechtstheorie zu thun; sie entsteht vielmehr im graden Gegensatze zu allem Herkommen und Gebrauch, nach welchem nur dem König und den Fürsten das verfassungsmässige Vorrecht des entscheidenden Beratens und Beschliessens über Reichsangelegenheiten zukommt. Lediglich die erstarkte politische Macht und Bedeutung der Städte half die Neuerung herbeiführen, die jedoch nur ganz allmälig zu immer höherer Ausbildung fortschreitet. Zunächst beschränkt sich dieselbe, abgesehen von dem mit der Geschichte des rheinischen Bundes verknüpften eigentümlichen, um nicht zu sagen, revolutionären Anfange darauf, dass den Städten bisweilen eine äusserliche Teilnahme an den Reichsversammlungen gestattet wird, und zwar sind sie berufen und vertreten in Landfriedens-

angelegenheiten: nicht als ob ihnen an der Ordnung derselben ein grosser oder gar verfassungsmässiger Anteil gestattet worden wäre; sondern es handelt sich wesentlich nur um die auf diese Weise leichter durchzuführende Aufnahme, um die Beschwörung des Friedens durch die Vertreter der Bürgerschaften.

So bleibt es bis zur Regierung Heinrichs von Luxemburg. Wenn auch die besprochene Stelle des Matthias von Neuenburg nicht in dem Sinne geltend gemacht werden kann, als ob ein gewisser Einfluss auf die Beschlüsse des Königs und der Fürsten über den Römerzug den Städten zugestanden worden wäre, so sind es, wie wir sahen, doch wohl nicht bloss Landfriedenssachen, derentwegen der König ihre Abgeordneten berufen hatte.

Einen merkbaren Wendepunkt für die Geschichte der städtischen Reichsstandschaft bildet dann die Regierung Ludwigs des Baiern. Ihr haben die Städte sozusagen ihre politische Mündigkeitserklärung und eine gewissermassen ziemlich stehende reichsständische Bedeutung zu verdanken. Durch sie wurde bewirkt, dass in der Folge Boten der Reichsstädte auf fast allen Reichsversammlungen vertreten waren und zu denselben berufen wurden. Keineswegs war jedoch diese Vertretung mit der Ausübung reichsständischer Rechte verknüpft.

Wenn die bedrängte Lage König Ludwigs zu wiederholten Malen dies dem Keime nach veranlasste, und wenn zur Zeit des Gegenkönigtums Karls IV. auf dem Reichstage zu Speier 1349 die Städte sogar ein volles Votum gleich den höhern Reichsständen ausübten, so konnten wir diese Fälle als Ausnahmefälle bezeichnen, die sich vorläufig nicht wiederholten, weil ihre Bedingungen, die in der jeweiligen politischen Situation enthalten waren, nicht zur Wiederholung gelangten. Aber, wie gesagt, seit dieser Zeit ist das Erscheinen der Städteabgeordneten auf den Reichsversammlungen die wenn auch durch kein Gesetz sanktionierte Regel.

Weshalb schickten aber die Städte ihre Vertreter und weshalb wird ihnen immerwährend in den Berufungsschreiben eine Teilnahme an den Beratungrn und Verhandlungen in Aussicht gestellt, während sie doch in Wirklichkeit nichts zu sagen hatten? Darauf kann man antworten, dass die Städte schon deshalb ihre Boten schickten, um über die Beschlüsse des Reichstages informiert zu werden; man sieht ja aus den gegenseitigen Erkundigungen, wie viel Wert sie darauf legten und wohl mit Recht darauf legen durften. Für den König andrerseits war es einmal bequemer, dann auch überhaupt

vorteilhafter, die Städte in möglichst grosser Zahl in seiner Gegenwart vertreten zu haben; denn so konnte er viel erfolgreicher als durch den ausgedehntesten brieflichen Verkehr seinen Anordnungen persönlich Nachdruck verleihen und seine nicht unbedeutenden Interessen, die er als Reichsoberhaupt an den Reichsstädten hatte, gehörig vertreten. Dann aber — und das ist die Hauptsache — waren die Städte durch die Beschlüsse der Versammlung, mochten sie an dem Zustandekommen derselben auch nicht mitgewirkt haben, gleichsam verpflichtet, denn sie waren doch schliesslich dabeigewesen.

Wir haben bereits im Zusammenhange mit der Besprechung der königlichen Städtetage auseinandergesetzt, wie die Vertretung der Reichsstädte auf den Reichsversammlungen wenigstens der von uns behandelten Zeit allein richtig aufzufassen ist, nämlich in Verbindung mit dem persönlichen Verhältniss jener zu dem Reichsoberhaupte. Die massgebenden Verhandlungen sind nur dessen und der Fürsten Sache; sie haben, wie man das am besten bezeichnet, die Initiative und das Bestimmungsrecht. Wo also den Städten versprochen wird, dass der König mit ihrem und der Fürsten Rate die betreffende Reichsangelegenheit austragen wolle, ist damit in der Regel nicht auf eine gleichberechtigte Teilnahme an jenen initiativen und ausschlaggebenden Verhandlungen hingewiesen, sondern auf Verhandluugen, die der König je nach Beschaffenheit der vorliegenden Sache und nach eignem Ermessen mit seinen Reichsstädten im Anschluss an die bereits gefassten Beschlüsse des eigentlichen Reichstages, also nachträglich führt.

Diese Normalsachlage wird dann auch durch die Ereignisse unter König Wenzel im ganzen nicht modificiert. In den Teidigungsversammlungen, die durch den Städtebund und den Städtekrieg veranlasst werden, steht freilich die Städtepartei der Fürstenpartei gleichberechtigt gegenüber, und es ist keine Frage, dass dadurch, namentlich bei einem für die erstere günstigen Ausgange des Krieges ihre Stellung wesentlich gehoben werden konnte und zum Teil wohl auch gehoben worden ist. Die gleiche Wirkung wird man den königlichen Städtetagen zuschreiben können, wie sie schon unter Ludwig und Karl IV., dann namentlich unter Wenzel ziemlich häufig vorkommen. Aber die königlichen Städtetage waren doch keine Reichstage und die Teidigungstage gingen mit ihrer Ursache vorüber. Und sobald der Teidigungscharakter den Versammlungen abgeht, tritt das alte Normalverhältniss mit der fürstlich-ständischen Superiorität wieder in seine Rechte, und wir glauben auf Grund der

angeführten Wendungen aus den Stadtrechnungen annehmen zu dürfen, dass es den Zeitgenossen so ganz in der Ordnung schien. Wir nehmen ferner an, dass es den Städten, so günstig die Gelegenheit war, doch nie in den Sinn gekommen ist, hierin eine Ändrung der Reichsverfassung herbeizuführen, indem sie etwa auf ihren Bund gestützt dem reichsständischen Element eine legitime und entscheidende Stellung im Reiche und auf den Reichsversammlungen sichern wollten.[1] Sie haben weder noch beanspruchen sie auf denselben reichsständische Rechte. Wo nicht ihre Interessen berührt werden, lassen sie die Dinge an sich herankommen, und wenn man sie auffordert, so schicken sie ihre Abgeordneten, «um zu hören, was man ihnen sagen wird».

[1] Die Möglichkeiten einer Verändrung der deutschen Reichsverfassung in dieser Beziehung hat namentlich *Lindner* erwogen; cf. Wenzel I, p. 141, 284 ff.; II p. 38—42; p. 73 ff.; p. 441.

Bayerische Staatsbibliothek München

Christians & Schultheis, Wörmer's Buchdruckerei, Kraienkamp 22 und 44

VITA.

Geboren bin ich, Paul Brülcke, am 21. Mai 1858 zu Johannesthal bei Schwiebus in der Provinz Brandenburg. Nach Besuch der Bürgerschule genannter Stadt und nach Absolvierung des Gymnasiums zu Meseritz bezog ich Ostern 1877 die Universität Berlin und hörte dort bei den Professoren Müllenhof Scherer Steinthal v. Treitschke Droysen Kirchhof Breslau Kiepert germanistische historische und geographische Vorlesungen. Nach Verlauf von drei Semestern studierte ich bis Ostern 1881 in Göttingen ausser Deutsch namentlich Geschichte und Geographie und besuchte die Collegia von Bezzenberger Gödeke Fick Wilken Wappäus Wagner Sauppe Baumann W. Müller Gilbert Steindorff Pauli Volquardsen Bernheim und Weizsaecker. Wissenschaftliche Anregung und Förderung gewährte mir in erster Reihe die Beteiligung an den historischen Uebungen der zuletzt genannten Herren; vor allen fühle ich mich jedoch Herrn Professor J. Weizsaecker, sowol im allgemeinen als auch im besondern für die rege und freundliche Teilnahme, die er vorliegender Arbeit angedeihen liess, zu tiefstem Danke verpflichtet, der ihm hiermit aus vollem Herzen gebracht sei.

Buchbinderei-Landesanst.
f. Körperbehind. Jugendl.
München, Kurzstr. 2

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brülcke, Paul

Die Entwicklung der Reichsstandschaft der Städte von der Mitte des XIII. bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts

Hamburg 1881

J.publ.g. 117 fg
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11635479-2